

**Änderung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen
zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung
(EL-Reform)**

Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse
(Ergebnisbericht)

Bern, September 2016

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	5
2	Ergebnisse der Vernehmlassung zur Revision als Ganzes	6
2.1	Gesamtbeurteilung	6
2.2	Ziele der Reform	11
3	Ergebnisse der Vernehmlassung im Einzelnen	12
3.1	Massnahmen zur Verwendung von Eigenmitteln für die Altersvorsorge	12
3.1.1	Massnahmen der zweiten Säule	12
3.1.1.1	Ausrichtung des Altersguthabens in Kapitalform	12
3.1.1.2	Beschränkung der Barauszahlung für die Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit	19
3.1.1.3	Wohneigentumsförderung mit Mitteln der berufliche Vorsorge	22
3.1.2	Massnahmen der EL	25
3.1.2.1	Senkung der Freibeträge auf dem Gesamtvermögen	25
3.1.2.2	Anrechnung von Vermögensverzichten	28
3.1.2.3	Ermittlung des Reinvermögens bei Personen mit Wohneigentum	31
3.1.2.4	Zurechnung des Vermögens bei Ehepaaren, bei denen ein Ehegatte im Heim lebt	33
3.2	Massnahmen zur Reduktion von Schwelleneffekten	34
3.2.1	EL-Mindesthöhe	34
3.2.2	Aufhebung der privilegierten Anrechnung hypothetischer Erwerbseinkommen	37
3.2.3	Berücksichtigung der Krankenversicherungsprämie in der EL-Berechnung	41
3.2.4	Auszahlung der Krankenversicherungsprämien und Koordination mit der Prämienverbilligung	46
3.3	EL-Berechnung von Personen, die in einem Heim oder Spital leben	48
3.3.1	Tageweise Berücksichtigung der Heimtaxe in der EL-Berechnung	48
3.3.2	Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung an die Pflege im Heim	49
3.3.3	Vorübergehende Heimaufenthalte	50
3.4	Massnahmen zur Verbesserung der Durchführung	51
3.4.1	Präzisierung der Bestimmungen zur Karenzfrist für ausländische Staatsangehörige	51
3.4.2	Präzisierung der Bestimmungen zum gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz	51
3.4.3	Zuständigkeit bei Personen in einem Heim oder Spital	53
3.4.4	Zugriff der EL-Stellen auf das zentrale Rentenregister	54
3.4.5	Qualität der Verfahrensabläufe	54

3.5	Weitere Bestimmungen	56
3.5.1	Mietwert	56
3.5.2	Übergangsbestimmung	56
4	Von den Vernehmlassungsteilnehmenden eingebrachte Revisionsvorschläge und Anliegen	57
4.1	Behandlung der Vorlage betreffend Mietzinsmaxima	57
4.2	Einführung einer Vermögensschwelle für den EL-Bezug	59
4.3	Einführung eines EL-Höchstbetrages	59
4.4	EL auch für Pflege und Betreuung zu Hause und Wohnformen des betreuten Wohnens	59
4.5	Betrag für persönliche Auslagen im Heim	60
4.6	Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für Kinder	60
4.7	Einführung einer Eidg. EL-Kommission	61
4.8	Neuregelung Aufgabenteilung Bund – Kantone	61
4.9	Entflechtung IPV – EL	62
4.10	Weitere Vorschläge und Anliegen	62
	Anhang	64
	Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden und Abkürzungen	

1

Ausgangslage

Am 25. November 2015 eröffnete der Bundesrat das Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EL-Reform). Die Vernehmlassung dauerte bis zum 18. März 2016.

Die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und der Berggebiete, und der Wirtschaft, Behörden und verwandte Institutionen sowie weitere Organisationen und Durchführungsstellen wurden eingeladen, sich zum Gesetzesentwurf und erläuternden Bericht zu äussern. Insgesamt wurden 97 Behörden und Organisationen eingeladen. Die Vernehmlassungsvorlage wurde auch im Internet auf der Webseite des Bundesamtes für Sozialversicherungen veröffentlicht.¹ Von den Eingeladenen haben 67 eine Stellungnahme beim Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) eingereicht. Alle Kantone haben sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt. Von den 12 eingeladenen Parteien haben deren 5 (BDP, CVP, FDP, SPS, SVP) geantwortet. Darüber hinaus sind 42 Stellungnahmen von nicht eingeladenen Organisationen und Interessierten eingegangen.

	Adressaten	eingeladen	davon eingegangen	zusätzlich eingegangen	Total
1	Kantone	26	26		26
2	Politische Parteien	12	5		5
3	Partei-gruppierungen			1	1
4	Behörden und verwandte Institutionen	3	2	3	5
5	Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	3	2		2
6	Spitzenverbände der Wirtschaft	8	7		7
7	Organisationen für Versicherte, Leistungsbezüger, Selbstständigerwerbende	16	10	11	21
8	Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen, Fachverbände, Durchführung	19	11	9	20
9	Andere interessierte Organisationen	10	4	14	18
10	Einzelpersonen			4	4
	Total	97	67	42	109

¹ <http://www.bsv.admin.ch/dokumentation/gesetzgebung/01839/03404/index.html?lang=de>

Eine gemeinsame Stellungnahme haben die SODK/FDK/GDK eingereicht. FR hat sich dieser Stellungnahme angeschlossen. SH hat sich weitgehend der Stellungnahme der SODK angeschlossen, AI vollumfänglich derjenigen der SODK Ost+. economiesuisse unterstützt die Stellungnahme des SAV vollumfänglich. Einige Behindertenorganisationen (etwa cerebral. Procap, Retina Suisse) haben sich in weiten Teilen der Stellungnahme von Inclusion Handicap angeschlossen. Der Verband für anthroposophische Heilpädagogik und Sozialtherapie Schweiz (vahs) hat sich vollumfänglich der Stellungnahme von INSOS Schweiz angeschlossen. Mehrere Organisationen haben sich lediglich zur Frage der Verwendung der Vorsorgekapitalien geäußert (etwa ASIP, SAktV, SKPE, SVV, VVAK, IZS, Publica, VVS).

Der vorliegende Bericht gibt Aufschluss über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens. Sämtliche eingegangenen Stellungnahmen sind im Internet zugänglich.²

2 Ergebnisse der Vernehmlassung zur Revision als Ganzes

2.1 Gesamtbeurteilung

Rund ein Drittel der Teilnehmenden unterstützt grundsätzlich die Stossrichtung (darunter knapp die Hälfte der Kantone, die SODK/FDK/GDK, der Städte- und Gemeindeverband, KV Schweiz, der Bauernverband und der Fachverband Zusatzleistungen). Ein weiterer Drittel (darunter die übrigen Kantone, die CVP, BDP, FDP, SVP, SAV/economiesuisse, SGV, KKAK, SKOS) begrüsst zwar die vorgeschlagene Richtung der Reform, erachtet die präsentierten Vorschläge jedoch als nicht ausreichend für nachhaltig finanzierbare EL. Widerstand kommt von Seiten der Arbeitnehmervverbände sowie Organisationen, welche die Interessen der Versicherten vertreten (befürchten Leistungsabbau, falscher Zeitpunkt, Priorität Mietzinsvorlage, Priorität Stärkung erste Säule).

Kantone

12 Kantone **ZH, BE, OW, FR, SO, BS, SH, AR, AI, SG, TG, VD** unterstützen grundsätzlich die Stossrichtung und begrüssen eine Reform, die Fehlanreize beseitigt und das System optimiert. Vor dem Hintergrund des Kostenanstiegs bei den EL befürwortet **ZH** die vorgeschlagenen Massnahmen aus finanz- und sozialpolitischer Sicht. Mit dem Abbau von Schwelleneffekten und Fehlanreizen werden aus Sicht von **BE** wichtige Elemente der EL optimiert. **SO** begrüsst die Massnahmen zur Eindämmung der finanziellen Lasten und wünscht, dass die Vorlage einschliesslich der Mietzinsvorlage vorangetrieben wird. **SG** beurteilt die Vorschläge als wirksame Instrumente zur Verbesserung des Systems.

14 Kantone erwarten weitergehende Reformschritte, um das Ausgabenwachstum bei den EL spürbar zu reduzieren. **SZ, NW, GL, ZG, BL, GR, AG, TI, VS, NE, GE, JU** stimmen der eingeschlagenen Stossrichtung zwar zu und beurteilen die vorgeschlagenen Massnahmen teilweise als geeignet, um das EL-System von Fehlanreizen zu befreien und einige Optimierungen einzuführen, hingegen würden

² <http://www.bsv.admin.ch/dokumentation/gesetzgebung/01839/03404/index.html?lang=de>

aus ihrer Sicht weitere Mängel im und um das EL-System nur unzureichend angegangen. Sie regen an, weitere Anpassungen, mit denen bei den grossen Kostentreibern angesetzt wird, dringend anzugehen. Für **LU** weist die Vorlage kaum Elemente auf, mit denen die rasante Kostenentwicklung in den letzten Jahren wirksam gedämpft werden könnte. **UR** ist der Meinung, dass sich die vorgeschlagenen Massnahmen finanziell eher bescheiden auswirken und erachtet weitere und tiefer greifende Reformen als notwendig. **SZ** fordert vom Bundesrat, endlich eine Reform einzuleiten, welche das Kostenwachstum grundlegend in den Griff bekommt. **GR** regt nachdrücklich an, auch die massgeblichen Kostentreiber ausserhalb des EL-Systems anzugehen.

Die Kantone äussern sich generell als sehr besorgt über die rasante Kostenentwicklung der EL in den letzten zehn Jahren und möchten dieser unerwünschten Dynamik – da ja die Kantone zu 70 Prozent die Hauptträger der Finanzierungslast seien – wirksam entgegen treten (**LU, SZ, GL, BL, AR, AG**). In zahlreichen Stellungnahmen (**BE, LU, SZ, NW, ZG, GL, FR, BL, GR, TG, TI, VS, JU**) wird festgestellt, dass die mit der EL-Reform möglichen finanziellen Einsparungen von 171 bzw. 152 Millionen Franken (je nach Variante zur Beschränkung des Kapitalbezugs) quasi wieder wettgemacht würden durch die Mehrkosten von 168 Millionen Franken, welche die parallele Anpassung der Mietzinsmaxima mit sich bringt. Gemessen am Ausgabenvolumen von 4,7 Milliarden Franken sei dies etwas mehr als ein halbes Promille der EL-Ausgaben. Um das Ausgabenwachstum spürbar zu reduzieren, seien daher weitere Reformschritte nötig. **GE** ist der Auffassung, die Reichweite der Reform sei de facto begrenzt, weil sie grundsätzlich den Erhalt des EL-Niveaus fordere, so dass die zu erwartenden Einsparungen die starke Zunahme der EL-Kosten nicht eindämmen könnten. Deshalb bräuchte es gemäss **GE** umfassendere Überlegungen zur Höhe der EL-Ausgaben im Budget des Bundes und der Kantone. Einige Kantone (**TI, JU, VS, GE**) weisen darauf hin, dass die EL praktisch zu einer Pflegeversicherung geworden sind, weshalb im Rahmen der Revision diesbezügliche Massnahmen vorzuschlagen seien. **GE** schlägt eine vertiefte Diskussion über die Schaffung einer Pflegeversicherung («assurance-dépendance») vor, die die Kosten für Aufenthalte in einer Pflegeeinrichtung gesamthaft oder teilweise decken würde.

Politische Parteien und Parteigruppierungen

Die **SPS** begrüsst grundsätzlich die Zielsetzung der Vorlage und anerkennt die Bemühungen, die Revision so sozialverträglich als möglich zu gestalten, beurteilt diese insgesamt aber als Abbauvorlage. Wichtig sei die Sicherstellung, dass AHV- und IV-Beziehende keine Sozialhilfe beziehen müssen. Vordringlich sei eine Anpassung der Vergütungsmöglichkeiten für Pflege und Betreuung zu Hause und eine rasche Anpassung der Mietzinsmaxima. Für die **SP 60+** ist die vorgelegte Vorlage nicht akzeptabel, da es eine Abbauvorlage sei; zudem sei es nötig, die erste Säule zu stärken, um allen ein würdiges Leben im Alter zu ermöglichen.

Die **CVP** begrüsst die Zielsetzung der Vorlage, für sie geht der Bundesrat jedoch klar zu wenig weit. Für die **BDP** geht ein Teil der Vorschläge in die richtige Richtung, insgesamt gehen die präsentierten Vorschläge aber zu wenig weit. Angesichts der demografischen und anreiztechnischen Probleme müsse die EL gründlich reformiert werden. Handlungsbedarf sieht die **BDP** insbesondere bei einer weitergehenden Korrektur von Fehlanreizen sowie in einer Entflechtung der Verbundaufgabe zwischen Bund und Kantonen. Für die **FDP** sind die Vorschläge

des Bundesrates nicht ausreichend, weshalb sie die Reform in diesem begrenzten Umfang klar ablehnt. Sie weist auf ein erschreckendes Kostenwachstum hin und ortet viele Fehlanreize im EL-System. Für sie muss die Ausrichtung der EL auf die Existenzsicherung zielen. Sie will Eigenverantwortung einfordern und die Wohneigentumsförderung nicht aushöhlen. Die **FDP** zeigt sich enttäuscht, dass auf diesem Gebiet jahrelang nichts Machbares getan wurde und fordert, endlich eine echte Reform einzuleiten. Die **SVP** begrüsst alle Neuerungen, die Sparpotential bergen, meint jedoch, die grundlegenden Probleme würden damit nicht angepackt, obschon angesichts der vergangenen und zu erwartenden Ausgabendynamik dringender Handlungsbedarf bestehe, weshalb die Vorlage in dieser Form abzulehnen sei.

Behörden und verwandte Institutionen

Die **SODK/FDK/GDK** und **SODK Ost+** unterstützen grundsätzlich die Stossrichtung und die damit verbundene Zielsetzung. Von zentraler Bedeutung sei die Eindämmung des Kostenanstiegs bei möglichst gleich bleibendem Leistungsniveau.

Dachverbände der Städte und Gemeinden und der Berggebiete

Der **SSV** und der **SGemV** unterstützen die Vorlage grundsätzlich. Die genannten Ziele, Erhalt des Leistungsniveaus, die bessere Verwendung der Eigenmittel für die Altersvorsorge sowie die Reduktion von Schwelleneffekten würden damit zu einem grossen Teil erreicht. Es wird jedoch bedauert, dass die EL-Reform losgelöst von Reformen der Altersvorsorge und der IV und ohne Evaluation der Pflegefinanzierung angegangen wird. Der **SSV** nimmt erfreut zur Kenntnis, dass das duale Finanzierungssystem (mit bedeutendem Finanzierungsanteil des Bundes) nicht in Frage gestellt wird. Der **SGemV** würdigt die guten Reformansätze, bemerkt aber, dass sich damit keine grossen Einsparungen erzielen lassen. Für ihn ist die Kostenentwicklung besorgniserregend und auch für die Gemeinden eine grosse Herausforderung, da die meisten Kantone erhebliche Finanzierungsanteile auf die Gemeinden verlagern würden.

Spitzenverbände der Wirtschaft

Der **KV Schweiz** und der **Bauernverband** erachten die Reform als sinnvoll bzw. begrüssen die Optimierung.

SAV/economiesuisse können die vorgeschlagenen Massnahmen zwar unterstützen, erachten diese jedoch als ungenügend für eine nachhaltig finanzierbare EL. Gefordert wird eine grundlegende Überarbeitung und Ergänzung der Vorlage: Die Steuerbarkeit müsse hergestellt werden und substanzielle Entlastungen seien anzustreben. Auch die Kompetenzen von Bund und Kantonen müssten teilweise oder vollständig entflechtet werden. Der **SGV** ist froh, dass das EL-System nicht grundsätzlich in Frage gestellt wird und begrüsst den Fokus, zu optimieren und das Kostenwachstum mittels Sparvorschlägen einzudämmen. Allerdings erwartet der **SGV** in der Botschaft Vorschläge für eine wirksamere Missbrauchsbekämpfung sowie für weitere Einsparungen, wobei der Verband Potential in einer stärkeren Entflechtung der Aufgaben und Finanzströme von Bund und Kantonen sieht.

Der **SGB** und **Travail.Suisse** äussern Widerstand. Für den **SGB** steht die Verbesserung der Renten der AHV und IV im Vordergrund. **Travail.Suisse** stimmt

zwar den Zielen «Erhalt Leistungsniveau, Schutz des BVG-Sparkapitals, Vermeiden von Fehlanreizen und Vereinheitlichung der Durchführung» zu, wird jedoch nicht auf die Vorlage eintreten, solange die Mietzinsmaxima nicht angepasst sind. Ohne vorgängige Anpassung der Mietzinsmaxima kann auch aus Sicht des **SGB** keine ELG-Revision angestrebt werden. Für beide Spitzenverbände sollten sich die EL als System der Pflegefinanzierung nicht nur auf die Finanzierung von Pflegeheimaufenthalten beschränken, sondern auch für die Pflege und Betreuung zu Hause etablieren.

Organisationen für Versicherte, Leistungsbezüger und Selbstständigerwerbende

Der **SBLV** begrüsst die Optimierung des EL-Systems ausdrücklich, fraglich sei jedoch der Zeitpunkt noch vor Abschluss der Reform der Altersvorsorge. Der **SSR** begrüsst die Bemühungen des Bundesrates, mit der vorliegenden Revision das Leistungsniveau zu erhalten und die Kostensteigerungen in den Griff zu bekommen. **Pro Senior Bern** unterstützt die Vorlage weitgehend. **Inclusion Handicap** unterstützt zwar die Ziele der Reform, stellt aber fest, dass nicht alle Revisionsvorschläge der Erreichung dieser Ziele dienen. **pro mente sana** unterstützt die Ziele der Vorlage mit Vorbehalten. **cerebral** anerkennt bezüglich des Leistungserhalts und der Verwendung der Eigenmittel grundsätzlich die Stossrichtung, macht jedoch bei der Umsetzung Fragezeichen. **INSOS Schweiz** (gleichermaßen **vahs**) begrüsst das Ziel, die EL bei gleichbleibendem Leistungsniveau zu vereinfachen. Kostenverlagerungen zur EL, aber auch Leistungsverchiebungen in die Sozialhilfe sollen vermieden werden.

PI lehnt die in der Vorlage vorgesehenen Leistungskürzungen – mit Ausnahme der Reduktion der Vermögensfreibeträge und der EL-Mindesthöhe – ab. **PS** stellt fest, dass sich der Bundesrat erfreulicherweise für einen Erhalt des Leistungsniveaus einsetzt, wobei dieser Grundsatz leider nicht bei allen Vorschlägen eingehalten werde. Auch die **SPV** begrüsst das Ziel des Leistungserhalts, sieht aber in den vorgeschlagenen Änderungen Leistungskürzungen, die sie ablehnt. **Procap** fordert, dass dem Recht auf soziale Sicherheit und unabhängige Lebensführung und Teilhabe an der Gemeinschaft Rechnung getragen werde (heute für sie nicht ausreichend). Für die **EFS** ist es falsch, eine EL-Reform vorzunehmen, solange die Mietzinsmaxima nicht auf das heutige Niveau angehoben sind. Für die **EFS** dürfen die EL auch nicht als Ersatz für ein zu tiefes Rentenniveau herhalten.

AGILE und **AVIVO Schweiz** weisen die Reform zurück. Sie sind der Ansicht, der Entwurf enthalte keine echten Verbesserungen und bezwecke eine Begrenzung des Zugangs zu EL, namentlich für IV-Rentnerinnen und Rentner. Für **AVIVO Schweiz** ist eine Stärkung der AHV/IV-Renten wesentlich und vordringlich, damit diese beiden Versicherungen endlich den Zweck erfüllen, für den sie geschaffen wurden, nämlich ein würdiges Leben zu ermöglichen. **Pro Raris** und **lupus suisse** äussern sich negativ, da viele der Reformvorschläge offensichtlich ändern als den avisierten Zielen dienen. Es gehe offenbar um eine Entlastung der Kantone. **Retina Suisse** erachtet die ELG-Reform zum aktuellen Zeitpunkt als verfehlt und weist sie zurück. Die **GrossmütterRevolution** wehrt sich gegen jede Massnahme, die das Leistungsniveau senkt.

Bezüglich der Kostenentwicklung bemerken mehrere Organisationen dieser Kategorie (etwa **Inclusion Handicap**, **PS**, **INSOS Schweiz**), dass diese nebst der demografischen Entwicklung und des wachsenden Bedarfs von Pflegeleistungen

teilweise auf den Abbau anderer Versicherungsleistungen (etwa IV) zurückzuführen sei. Es sei daher darauf zu achten, künftig keine weiteren Kostenverlagerungen zu den EL zu beschliessen.

Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen, Fachverbände, Durchführung

CURAVIVA unterstützt im Grundsatz die vom Bundesrat verfolgten Stossrichtungen des vorliegenden Revisionsentwurfes, bedauert aber, dass die Vorschläge nicht weiter gehen, etwa Anpassung beim Heimfinanzierungssystem. Die Kostenentwicklung werde entscheidend auch durch Gesetzesänderungen ausserhalb des EL-Systems beeinflusst. Der **Fachverband Zusatzleistungen** unterstützt die Vorlage grundsätzlich und nimmt positiv zur Kenntnis, dass das duale Finanzierungssystem nicht in Frage gestellt wird.

Für die **KKAK** ist die EL-Reform ein zu kleiner Schritt in die richtige Richtung. Weitere Schritte, mit denen die EL wieder konsequenter auf die Existenzsicherung ausgerichtet und gleichzeitig bei den grossen Kostentreibern angesetzt wird, müssten aber im Rahmen dieser Revision dringend in Angriff genommen werden. Für **senesuisse** stellen die unterbreiteten Vorschläge reine Kosmetik dar, ohne die EL nachhaltig zu entlasten.

Übrige

Der **SVIT** begrüsst im Grundsatz die Revision und unterstützt die Ziele. **FER**, **KMU-Forum** und **cp** lehnen sämtliche Massnahmen, die die BVG-Guthaben betreffen, ab. Sie befürworten hingegen die anderen Sparmassnahmen, die allerdings ihrer Ansicht nach unzureichend sind. Es seien zusätzlich Massnahmen zu treffen. Für **avenir social** sind gewisse Auswirkungen der Reform zwar akzeptabel, das Fundament der Leistungen dürfe jedoch nicht ausgehöhlt werden.

Die **SKOS** erachtet die Reform als zu zaghaft und materiell als zu bescheiden. Die Einsparungen würden mit den Kosten für die Anpassung der Mietzinse kompensiert. Als zusätzliche Leistungen zur AHV und IV und müssen die EL auf diese beiden Systeme ausgerichtet sein. Da diese beiden Sozialversicherungszweige zurzeit revidiert werden, sei es schwierig, die vorliegenden Reformvorschläge abschliessend zu beurteilen. **Arbeitgeber Banken** kann zwar einzelne Massnahmen unterstützen, insgesamt handle es sich aber bestenfalls um erste kleine Schritte auf dem Weg zu einer nachhaltig finanzierbaren EL. Unter dem Strich verlangt der Verband eine grundlegende Überarbeitung und Ergänzung der Vorlage. Auch für den **SBV** und **bauenschweiz** ist die Reform zu zaghaft und nur ein Tropfen auf einen heissen Stein. Angesichts des Kostendrucks sei dringender Handlungsbedarf gegeben, der Fächer der Massnahmen müsste gemäss **bauenschweiz** viel weiter geöffnet werden, um eine stärkere Kosteneindämmung zu erreichen (etwa Höhe der EL zur Diskussion stellen, Finanzierung Pflegekosten, Problematik der Geldströme). Auch für den **VFAS** greifen die Vorschläge nicht genügend weit. Eine Hauptproblematik sei die komplizierte Kostenteilung zwischen Bund und Kantonen (unnötige Bürokratie und Doppelspurigkeiten).

2.2

Ziele der Reform

Die Ziele der Reform sind der Erhalt des Leistungsniveaus, die Verbesserung der Verwendung der Eigenmittel für die Altersvorsorge und die Reduktion der Schwelleneffekte.

Der Erhalt des Leistungsniveaus wird insgesamt als wichtig und unerlässlich begrüsst. Einige Kantone bezeichnen das heutige Leistungsniveau indessen als über dem Verfassungsauftrag liegend. Dem Abbau von Schwelleneffekten wird generell zugestimmt. Die Organisationen der Versicherten und Leistungsbezügern machen jedoch den Vorbehalt, dass dadurch kein Leistungsabbau stattfindet; ihrer Ansicht nach, würden die Schwelleneffekte eher überbewertet. Zur Verwendung der Eigenmittel siehe Kap. 3.1

Für **BE** ist die Eindämmung des Kostenanstiegs bei gleich bleibendem Leistungsniveau von zentraler Bedeutung. **SO** nimmt positiv zur Kenntnis, dass eine Kostenoptimierung möglich ist ohne das grundsätzliche Leistungsniveau in Frage zu stellen. **FR** und **GE** unterstützen die Aufrechterhaltung des heutigen Leistungsniveaus. Mehrere Kantone sowie die **KKAK** bezeichnen das heutige Leistungsniveau als über dem Verfassungsauftrag liegend. Für **SZ, GL, LU, ZG, BL, AG, JU, TI, NE** müssten die EL entsprechend dem Verfassungsauftrag, nämlich zur Sicherung des Existenzbedarfs, ausgerichtet werden; heute bestehe oft die Erwartung, den gewohnten Lebensstandard zu sichern. Für **SZ, ZG** und **BL** müsste es möglich sein, rund 10 Prozent der EL einzusparen, ohne Transfer in die Sozialhilfe und Tangierung der verfassungsmässigen Garantie der Existenzsicherung.

Die **CVP** möchte konsequente Kostensenkungen schwerpunktmässig über die Abschaffung von Fehlanreizen und strengere Anspruchsvoraussetzungen und nicht über Leistungskürzungen erreichen. Auch die **FDP** möchte grundsätzlich keine Leistungskürzungen vornehmen, jedoch strengere Anspruchsvoraussetzungen einführen.

Die **SODK/FDK/GDK** nehmen wohlwollend zur Kenntnis, dass das Leistungsniveau mit dieser Vorlage sichergestellt werden soll. Mit dem Abbau von Schwelleneffekten und Fehlanreizen würden wichtige Elemente der EL reformiert.

Der **SSV** und der **SGemV** begrüssen den Erhalt des Leistungsniveaus. Die Reform dürfe nicht dazu führen, dass armutsbetroffene Personen nebst EL auf Sozialhilfe angewiesen sind.

KV Schweiz befürwortet ein auf dem heutigen Leistungsniveau basierendes Gesamtsystem der Alterssicherung. Der **Bauernverband** stellt fest, dass mit den vorgeschlagenen Massnahmen die Kostenentwicklung zwar nicht kompensiert werden kann, fordert jedoch im aktuellen Umfeld keine weiteren Massnahmen, denn es wäre falsch, wenn durch Leistungskürzungen ein Kostentransfer zur Sozialhilfe entstünde. Für **SAV/economiesuisse** muss das Prinzip der Selbstverantwortung wieder stärker in den Fokus rücken.

Für **Inclusion Handicap**, den **SSR**, **VASOS**, die **EFS** sowie weitere Organisationen der Versicherten muss das heutige Leistungsniveau unbedingt gewahrt werden. Für sie ist die Existenzsicherung und damit die Bekämpfung der Armut im Alter und bei Behinderung ein Kernanliegen. Dem Abbau von Schwelleneffekten, soweit sie

überhaupt bestehen, dürfe nicht zu einem Leistungsabbau führen (etwa **Inclusion Handicap, pro mente sana, Pro Raris, Retina Suisse**). Verschiedentlich wird auf die noch zu schliessenden Lücken, etwa bei den Mietzinsen, hingewiesen (etwa **Procap, PS**). **AGILE** und **Retina Suisse** kritisieren, dass im erläuternden Bericht die Massnahmen zu positiv dargestellt werden, um damit den Eindruck zu erwecken, mit der Reform finde kein Leistungsabbau statt. **AVIVO Schweiz** wünscht sich für derzeitige EL-Beziehende eine Besitzstandsgarantie. Die **SKOS** begrüsst das Ziel, das Leistungsniveau der EL grundsätzlich nicht zu senken, explizit. Für den **VFAS** müssen insbesondere Fehlanreize angegangen werden.

3 Ergebnisse der Vernehmlassung im Einzelnen

3.1 Massnahmen zur Verwendung von Eigenmitteln für die Altersvorsorge

3.1.1 Massnahmen der zweiten Säule

3.1.1.1 Ausrichtung des Altersguthabens in Kapitalform

In der obligatorischen beruflichen Vorsorge wird der Kapitalbezug im Vorsorgefall ganz ausgeschlossen (Variante 1) oder auf 50 Prozent beschränkt (Variante 2).

Die Massnahmen zur Beschränkung des Kapitalbezugs aus der 2. Säule wurden von der Mehrheit der Teilnehmenden insgesamt gut aufgenommen und als gerechtfertigt erachtet. Variante 1 erhielt am meisten Zuspruch. Die Mehrheit der Kantone spricht sich für Variante 1 aus. Auch CVP, BDP und SPS unterstützen Variante 1, während FDP und SVP gegen jegliche Beschränkung des Kapitalbezugs sind. Bei den Wirtschaftsverbänden befürworten SAV/economiesuisse Variante 1, der SGV ist gegen jegliche Beschränkung des Kapitalbezugs aus der 2. Säule und die Gewerkschaften sprechen sich zugunsten von Variante 2 aus. Die meisten Versichertenorganisationen unterstützen Variante 2. Lediglich eine Minderheit lehnt eine Beschränkung ab.

Kantone

20 Kantone sind für die Variante 1: **AG, AI, BE, BL, BS, FR, GE, GL, JU, LU, NE, OW, SG, SH, SO, TI, VD, VS, ZG, ZH**

4 Kantone unterstützen die Variante 2: **AR, GR, TG, UR**

2 Kantone sind gegen beide Varianten: **SZ, NW**

Die deutliche Mehrheit (**AG, AI, BE, BL, BS, FR, GE, GL, JU, LU, NE, OW, SG, SH, SO, TI, VD, VS, ZG, ZH**) befürwortet Variante 1. Der Ausschluss der Ausrichtung des BVG-Altersguthabens in Kapitalform schränke zwar die Selbstbestimmung der Versicherten ein. Es überwiegen jedoch die Vorteile einer Stärkung der beruflichen Vorsorge und die Minderung der Gefahr, dass eine staatliche Unterstützung mittels Ergänzungsleistungen nötig werde, wenn das Kapital frühzeitig aufgebraucht sein sollte. Der überobligatorische Teil des Altersguthabens solle jedoch weiterhin als Kapital bezogen werden können.

Eine Minderheit der Kantone spricht sich für die Variante 2 (**AR, GR, TG, UR**) aus. Sie befürwortet zwar eine Verringerung des Risikos für Ergänzungsleistungen durch die Beschränkung des Kapitalbezugs. Ein gänzlicher Ausschluss für das Obligatorium sei aber ein zu grosser Eingriff in die Flexibilität und Selbstbestimmung der Altersrentnerinnen und Altersrentner.

SZ und **NW** lehnen beide Varianten ab, weil die Einzelperson frei entscheiden solle bzw. Einschränkungen unverhältnismässig wären. Zudem könnten Personen mit hohen BVG-Guthaben die Beschränkungen umgehen, indem sie ihren Wohnsitz ins Ausland verlagerten, womit der Kapitalbezug weiterhin möglich wäre (**NW**).

FR unterstützt die verschiedenen Massnahmen und schliesst sich den Vorschlägen von **SODK/GDK/FDK** an. Diese führten zu einer zumutbaren Übertragung von Verantwortung, die den finanziellen Möglichkeiten der betroffenen Personen Rechnung tragen. Sie schliessen unerwünschte Anreize aus (namentlich durch die Reduktion von Schwelleneffekten) und justieren die berufliche Vorsorge so, dass letztere ihre prioritäre Rolle nachhaltig wahrnehmen kann und im Problemfall somit nicht die EL einspringen müssen.

GE unterstützt Variante 1. Weil die Reform den Fortbestand der EL sichern und gleichzeitig die Auswirkungen auf diese Leistungen weitestgehend verhindern soll, sei jene Variante zu bevorzugen, die am ehesten eine möglichst hohe Rente für den gesamten betroffenen Zeitraum gewährleistet und somit der Absicht des Gesetzgebers im Rahmen dieser Reform entspricht. Die vorgeschlagenen Massnahmen haben den Vorteil, dass sie im Alter eine gewisse materielle Sicherheit schaffen und das Risiko einer EL-Abhängigkeit reduzieren helfen.

JU befürwortet eindeutig Variante 1. Die Sicherheit des in der beruflichen Vorsorge angesparten Altersguthabens spiele angesichts der gestiegenen Lebenserwartung der Rentnerinnen und Rentner sowie der andauernden Unsicherheit bei den Renditen an den Kapitalmärkten eine immer wichtigere Rolle. Ein zusätzlicher Franken BVG-Rente sei ein Franken weniger für EL. Diese banale, aber logische Wechselwirkung sei im Rahmen der EL-Reform zu berücksichtigen. Gemäss der BSV-Studie über Kapitalbezüge und Ergänzungsleistungen haben 33 % der Personen, die in der Schweiz einen Antrag auf EL einreichen, in irgendeiner Form Kapital aus der 2. Säule bezogen. Vor diesem Hintergrund gilt es das Risiko, dass jemand nach einem Kapitalbezug zusätzlich das EL-System beansprucht, zu reduzieren.

NE unterstützt ebenfalls Variante 1. Diese Lösung schütze die Interessen der Rentnerinnen und Rentner am besten, weil sie ihnen ein regelmässiges Einkommen garantiert. Sie stelle das Hauptziel der Altersvorsorge sicher, nämlich den Rentnerinnen und Rentnern den Erhalt des gewohnten Lebensstandards zu ermöglichen. Die Priorisierung der Renten sei in Anbetracht der stets steigenden Lebenserwartung umso legitimer.

TI befürwortet Variante 1 (Ausschluss der Ausrichtung des Altersguthabens in Kapitalform für den obligatorischen Teil der beruflichen Vorsorge). Sie ermögliche es den Versicherten, ihr Altersguthaben der 2. Säule zu bewahren, und reduziere somit das Risiko, dass das Altersguthaben aufgebraucht wird und in der Folge die EL-Kosten steigen.

VD unterstützt die Vorschläge zur Beschränkung der Ausrichtung des Altersguthabens in Kapitalform, weil die Zahlen für sich sprächen: Rund ein Drittel der EL-Beziehenden tätigte Kapitalbezüge aus der 2. Säule und über die Hälfte jener

Personen, die eine Barauszahlung ihrer Austrittsleistung für die Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit verlangt hatten, erlitten einen Total- oder Teilverlust ihrer Vorsorgegelder. Das aktuelle System des Vorbezugs von Kapitalbezügen aus der 2. Säule schwäche die berufliche Vorsorge, was nicht selten die Kantone ausgleichen müssten. Die Vorsorgekapazitäten der 2. Säule seien zu stärken. **VD** bevorzugt Variante 1. **VD** fügt an, dass bei einer Verpflichtung der Vorsorgeeinrichtungen, das obligatorische BVG-Altersguthaben in Rentenform auszurichten, dasselbe auch für Freizügigkeitseinrichtungen gelten müsste (**BE** und **GE** sind derselben Ansicht).

VS befürwortet ebenfalls Variante 1, weil diese Massnahme einfach umsetzbar und der finanzielle Effekt beträchtlich sei.

Politische Parteien und Parteigruppierungen

Die Parteien **BDP**, **CVP** und **SPS** sind für die Variante 1.

Die **BDP** begrüsst die Variante 1, um Missbräuche zu verhindern.

Die **CVP** unterstützt diese Massnahme, welche den Forderungen der Motion 12.3601 entspreche. Um den verfassungsmässigen Vorsorgezweck zu sichern, müssten alle Möglichkeiten für Kapitaleistungen im Bereich der obligatorischen beruflichen Vorsorge eingeschränkt werden, während im überobligatorischen Bereich weiterhin die Wahlfreiheit zwischen Kapitalbezug und Rente möglich sein solle.

Die **SPS** gibt an, dass bei Auswanderung aus der Schweiz und zur Finanzierung von Wohneigentum weiterhin Kapital vorzeitig bezogen werden könne und die Einschränkungen daher zumutbar seien. Der Bundesrat solle aber prüfen, ob es nicht eine Ausnahmeregelung für gewisse Fälle geben könne.

Die **FDP** und die **SVP** sind gegen beide Varianten.

Die **FDP** befürwortet die Beibehaltung der verschiedenen Bezugsmöglichkeiten. Versicherte sollen ihren Entscheid aber verantworten müssen (vgl. Motion 12.4170). Die **SVP** befindet, dass EL dort helfen sollten, wo AHV- und IV-Renten nicht für die Sicherung eines minimalen Lebensstandards ausreichen. Sie seien damit Bestandteil der 1. Säule und hätten nichts mit der 2. Säule zu tun.

Keine Partei spricht sich für die Variante 2 aus.

Unter den Parteigruppierungen spricht sich **SP 60+** dafür aus, dass jeglicher Kapitalbezug in der beruflichen Vorsorge (ausgenommen bei geringfügigen Leistungen und definitiver Abreise ins Ausland) nicht nur eingeschränkt, sondern total verboten werden solle und unterstützt deshalb die Variante 1 beim Kapitalbezug.

Behörden und verwandte Institutionen

Die **SODK/FDK/GDK** befürworten die Vorschläge zur Beschränkung des Kapitalbezugs aus der 2. Säule. Bei den Varianten zur Ausrichtung des Altersguthabens in Kapitalform ziehen sie mehrheitlich Variante 1 vor (Ausschluss der Ausrichtung des Altersguthabens in Kapitalform für den obligatorischen Teil der beruflichen Vorsorge). Sie unterstützen den Ausschluss des Vorbezugs des Freizügigkeitsguthabens der obligatorischen beruflichen Vorsorge bei der Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit. Sie begrüssen die Beibehaltung des

Vorbezugs für den Erwerb von Wohneigentum (keine Änderung der bestehenden gesetzlichen Voraussetzungen für die Wohneigentumsförderung).

Dachverbände der Städte und Gemeinden und der Berggebiete

Der **SGemV** und der **SSV** unterstützen die Variante 1.

Gemäss **SGemV** gewährleiste diese Massnahme im Alter eine gewisse materielle Sicherheit. Der obligatorische Teil des BVG-Kapitals bis zum Erreichen des Rentenalters werde damit besser geschützt. Gemäss **SSV** könne nur mit dieser Massnahme zusammen mit den AHV-Renten eine angemessene Existenzdeckung gewährleistet werden.

Spitzenverbände der Wirtschaft

SAV/economiesuisse sprechen sich für die Variante 1 aus, da für diese die Argumente die Gegenargumente überwiegen würden.

KV Schweiz, der **SGB**, **Travail.Suisse** und der **Bauernverband** unterstützen die Variante 2. **Travail.Suisse** und **SGV** befinden sich sinngemäss, dass Geringqualifizierte auch eine geringere Lebenserwartung und damit ein legitimes Interesse an einer Kapitalauszahlung hätten. **KV Schweiz** weist ebenfalls auf dieses Interesse von Menschen mit geringer Lebenserwartung hin. Bezüglich Entrichtung der Altersleistung in Kapitalform ist der **Bauernverband** der Ansicht, dass dies weiterhin im bisher zulässigen Rahmen möglich sein solle. Eventualiter kann er sich mit der Variante 2 einverstanden erklären.

Der **SGV** ist gegen beide Varianten. Anstatt die Möglichkeiten des Kapitalbezugs einzuschränken oder zu verbieten, täte man besser daran, die Sanktionen für jene Versicherten zu verschärfen, die ihr Kapital vorzeitig aufgebraucht haben. So beantragt der **SGV** bei Artikel 11a ELG, dass der Anspruch auf Ergänzungsleistungen bei einem Vermögensverzicht bis auf das absolute Existenzminimum hinunter gekürzt werde. Denkbar wäre für den **SGV** auch, dass die vorbezogenen Kapitalien in eine hypothetische Rente umrechnet würden, die dann bei der Berechnung des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen abgezogen würden.

Der **SGB** befürwortet Variante 2. Er ist der Auffassung, dass der vollständige Ausschluss des Kapitalbezugs zum Zeitpunkt der Pensionierung aus Sicht der betroffenen Arbeitnehmenden heikel sei. Auch wenn die Ausrichtung von Renten bei der Pensionierung sozialpolitisch betrachtet die sicherste Form der Altersvorsorge sei, würden zahlreiche Arbeitnehmende den Kapitalbezug wohl weiterhin bevorzugen. Solange die Lebenserwartung weniger qualifizierter Arbeitnehmender signifikant tiefer ist als jene hoch qualifizierter Arbeitnehmender, bleibe der Wunsch nach einem Kapitalbezug gerechtfertigt. Der **SGB** geht davon aus, dass der Kapitalbezug im Zuge künftiger Senkungen des Umwandlungssatzes weiter zunehmen wird.

Organisationen für Versicherte, Leistungsbezüger und Selbstständigerwerbende

Folgende Organisationen unterstützen die Variante 1: **AGILE**, **AVIVO Schweiz**, **SSR**, **VASOS**, **lupus suisse**.

AGILE ist der Meinung, die 2. Säule sei für die Altersvorsorge geschaffen worden und müsse ihren Zweck weiterhin erfüllen. **AGILE** unterstützt deshalb den Vorschlag des Bundesrates, den Kapitalbezug für den obligatorischen Teil des BVG-Guthabens auszuschliessen. Der **SSR** und die **VASOS** plädieren auch für die Variante 1 und lehnen die Variante 2 ab. Hingegen soll der Kapitalbezug bei Auswanderung weiterhin möglich sein. **AVIVO Schweiz** begrüsst die Stärkung der AHV gegenüber der 2. Säule. Die Vereinigung befürwortet jedoch eine Beschränkung des Kapitalbezugs für das BVG-Altersguthaben, um deren Vorsorgezweck zu bewahren. Sie spricht sich folglich für die vorgeschlagenen Beschränkungen der Kapitalbezüge aus. **AVIVO Schweiz** bevorzugt klar den Ausschluss des Kapitalbezugs für das gesamte Altersguthaben statt nur für die Hälfte. Sie schlägt sogar vor, die Massnahme auf das Überobligatorium auszudehnen, das den grössten Anteil der Vorsorgeguthaben ausmache. Dies hätte einen stärkeren Effekt. Für den **SSR** wäre indes eine Ausnahme von diesem Grundsatz für kleine Renten denkbar. **lupus suisse** vertritt die Haltung, dass die zweite Säule zur Altersvorsorge eingeführt wurde und unterstützt deshalb Variante 1.

Folgende Organisationen sind für die Variante 2: **EFS, Inclusion Handicap, PI, Procap, PS, SBLV, INSOS Suisse** et **Retina Suisse**.

PI findet angesichts des Anspruchs auf Selbstbestimmung, dass Menschen einen gewissen Spielraum zugestanden werden müsse und auch darauf zu vertrauen sei, dass dieser richtig genutzt werde. **Procap** legt dar, dass sich in vielen Fällen Menschen mit Handicap wenn überhaupt nur im BVG-Obligatorium versichern lassen könnten. Ein kompletter Ausschluss würde für diese Personen bedeuten, dass überhaupt kein Kapitalbezug möglich sei, was insbesondere für diejenigen unter ihnen, die nur noch über eine geringe Lebenserwartung verfügen, ungerecht sei. Für **Inclusion Handicap** sind die Argumente des Bundesrates für den Bezug des BVG-Obligatoriums in Rentenform nachvollziehbar und im Grundsatz unbestritten. **Inclusion Handicap** befürwortet jedoch Variante 2. Gesundheitlich beeinträchtigte Personen verfügten nämlich oft nur über bescheidene überobligatorische Guthaben, weil sie sich aufgrund ihrer Gesundheitsrisiken nur im obligatorischen Teil versichern können. Ein völliger Ausschluss der Ausrichtung in Kapitalform in der obligatorischen Vorsorge sei für diese Personengruppe viel einschneidender als für Versicherte mit hohen Leistungsansprüchen im Überobligatorium. **Inclusion Handicap** verzichtet des Weiteren auf eine Stellungnahme zur Beschränkung der Kapitalbezüge bei der Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit.

cerebral erachtet den vorgeschlagenen Bezug der Vorsorgegeder möglichst in Rentenform als heikel und erkennt darin einen Verstoss gegen das UNO-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNO-BRK).

Die **SPV** erwartet, dass das Altersguthaben weiterhin wie bisher bezogen werden kann. Ansonsten sind Personen mit einer kürzeren Lebenserwartung doppelt bestraft: Sie erhielten eine tiefere Rente, und leisteten damit eine Quersubventionierung für diejenigen, welche länger leben. Mit dem Erhalt dieser Gelder könnten diese Personen allenfalls einen Ausgleich zu den ohnehin tiefen Renten schaffen.

Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen, Fachverbände, Durchführung

Folgende Einrichtungen sind gegen beide Varianten: **ASIP, SVV, VVAK, prévoyance.ne, Publica, senesuisse, IZS, VVS**.

Der **ASIP** ist grundsätzlich gegen eine Beschränkung. Allenfalls könnte aber die verpflichtende durch eine Kann-Bestimmung ersetzt werden. **IZS** meint, dass zu wenig statistisches Material zu allen Punkten vorhanden sei. Der **SVV** weist ebenfalls in diesem Sinne auf den Bericht «Ergänzungsleistungen zur AHV/IV: Kostenentwicklung und Reformbedarf» hin, wonach aufgrund der verfügbaren Daten kein Zusammenhang zwischen Kapitalbezügen der zweiten Säule und einem allfälligen Anstieg der EL-Ausgaben hergestellt werden könne. Laut der **VVAK** müssen Pen-sionskassen den Versicherten weiterhin grösstmögliche Freiheiten anbieten können. Dies gelte auch im Hinblick auf die Senkung der BVG-Umwandlungssätze und für weitere geplante Punkte im Rahmen der Reform der Altersvorsorge 2020. Zudem gebe es gute Argumente, weshalb weiterhin auf die Eigenverantwortung der Versicherten gesetzt werden solle. Hier spielten insbesondere persönliche Gründe der Versicherten wie etwa der Gesundheitszustand oder die Lebenserwartung eine gewisse Rolle. **prévoyance.ne** lehnt alle Vorschläge des Bundesrates ab, weil sie der gängigen Praxis widersprächen, die mehr Individualisierung und Wahlfreiheit für die Versicherten anstrebt. Ausserdem schränken sie den Handlungsspielraum der Vorsorgeeinrichtungen ein, weil diese weniger Möglichkeiten hätten, die Risiken auf jene Personen zu übertragen, die eine Kapitalauszahlung wünschen. Die Vorschläge würden somit die Umverteilung zuungunsten der aktiven Versicherten beeinflussen und den administrativen Aufwand der Kassen erhöhen. **Publica** ist auch gegen beide Varianten. Diese Pensionskasse befindet, dass das angesparte Kapital der beruflichen Vorsorge den wirtschaftlich Berechtigten gehöre und den Destinatären zuzuhalten sei. Es seien allgemein zu wenig statistische Belege vorhanden und das Anrechnungsprinzip sei nicht mehr möglich. **senesuisse** bringt vor, dass eine Beschränkung oder gar das Verbot des Kapitalbezugs bei der Pensionierung ein übermässiger Eingriff in das Recht aufs eigene Vermögen wäre. Für die Versicherten würde die Attraktivität von zusätzlichen BVG-Einkäufen gesenkt, womit sie infolge kleinerer Renten eher auf EL angewiesen wären. Zudem seien gemäss Botschaft die Einsparungen relativ klein (bis 2023 unter 50 Millionen Franken pro Jahr), womit sich dieser enorme Eingriff nicht rechtfertigen lasse. Sowohl Variante 1 (Kapitalbezugsverbot) als auch Variante 2 (maximal die Hälfte) seien abzulehnen. Der **VVS** lehnt beide Varianten ab, weil generell Freizügigkeits- und 3a Einrichtungen nicht berücksichtigt würden und eine Umgehung damit sehr einfach sei.

Folgende Einrichtungen sind für die Variante 1: **KKAK, SKPE, IntegralStiftung**.

Die **KKAK** regt an zu prüfen, ob und wie weit sich der Vorsorgeschutz dadurch weiter verbessern liesse, wenn BVG-Guthaben auf Freizügigkeitseinrichtungen nur noch in Rentenform bezogen werden könnten. Die **SKPE** spricht sich generell gegen Kapitalbezüge (auch für Wohneigentum) aus. Allenfalls wäre ein Kapitalbezug in der Höhe von 25 % des BVG-Altersguthabens zu prüfen. **IntegralStiftung** unterstützt die EL-Reformvorlage im Bereich der beruflichen Vorsorge. Sie beantragt dem Bundesrat, Variante 1 dem Gesetzgeber zu unterbreiten. Von der Variante 2 sei Abstand zu nehmen.

Eine Einrichtung unterstützt die Variante 2: **CURAVIVA** befürwortet Variante 2 aus folgenden Gründen. Gesundheitlich beeinträchtigte Personen verfügen oft nur

über bescheidene überobligatorische Guthaben. Ein völliger Ausschluss der Ausrichtung in Kapitalform in der obligatorischen Vorsorge wäre folglich für diese Personengruppe viel einschneidender als für Versicherte mit hohen Leistungsansprüchen im überobligatorischen Teil. Ein völliger Ausschluss wäre ausserdem für Personen ohne gesetzliche Hinterlassene oder mit tiefer Lebenserwartung zu radikal.

Die **SAktV** gibt hierzu keine Stellungnahme ab, schlägt aber für umhüllende Kassen vor, nicht auf das BVG-Guthaben abzustellen, sondern auf die Leistungen, welche mindestens die BVG-Leistungen erreichen müssen.

Die **Auffangeinrichtung BVG** hat auf eine Vernehmlassung verzichtet.

Übrige

avenir social spricht sich für den Erhalt des Vorsorgezwecks des BVG und die Ausrichtung der Leistungen in Rentenform statt in Kapitalform für den obligatorischen Teil aus und unterstützt somit Variante 1. Im Übrigen spreche die Finanzmarktlage nicht für eine individuelle und risikobehaftete Verwaltung des Kapitals, die den Zweck der Vorsorge untergrabe. Vielmehr sollten die Vorsorgeeinrichtungen mit einer paritätischen und umsichtigen Vermögensverwaltung betraut werden, die den Solidaritätsgedanken gegenüber allen Versicherten und Pensionierten mittels einer Umverteilung in Form von Alters- und Invaliditätsrenten wahr.

Angestellte Schweiz findet, dass die Variante 1 auch langfristige Anlagestrategien der Pensionskassen fördere.

Der **cp** lehnt sämtliche vorgeschlagenen Beschränkungen ab. Die Hauptursachen für die Kostenexplosion bei den EL seien die demografische Entwicklung, der starke Anstieg der IV-Bezügerzahlen bis 2005 sowie die Aufhebung der EL-Höchstbeträge (Deplafonierung) im Jahr 2008. Die im Bericht angegebene Anzahl Altersrentnerinnen und -rentner, die EL beziehen, weil sie sich in der 2. Säule für den Kapitalbezug entschieden hatten, seien weder genau noch überzeugend. Wegen problematischen Spekulationen einer Minderheit würden die Massnahmen die Mehrheit der Versicherten benachteiligen. Für den **cp** wäre die Umwandlung des bezogenen Kapitals in eine hypothetische Rente denkbar, die bei der Berechnung allfälliger EL einberechnet würde. Entscheidet sich eine versicherte Person, ihr Altersguthaben in Kapitalform zu beziehen, würde eine virtuelle Rente berechnet, so als wäre kein Kapitalbezug erfolgt. Diese Rente würde zum Einkommen gerechnet, sobald die Person später EL beantragt.

Die **FER** äusserst sich in ihrer Stellungnahme mehrheitlich positiv zur EL-Teilrevision. Sie lehnt allerdings sämtliche Vorschläge zum völligen oder teilweisen Ausschluss des Kapitalbezugs für den obligatorischen Teil der beruflichen Vorsorge zum Zeitpunkt der Pensionierung oder bei der Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit ab. Die FER ist gegen beide Varianten, weil sie die Wahlfreiheit beschneiden, die im System der beruflichen Vorsorge stets zentral war.

Für die **Municipalité de Lausanne** sind die vorsorglichen Massnahmen absolut relevant und dazu geeignet, das Risiko zu senken, dass einzelne Versicherte der öffentlichen Hand zur Last fallen.

Für den **SBV** nimmt der Reformvorschlag den Versicherten mit den Kapital-Vorbezugsmöglichkeiten wichtige Eigentumsfreiheiten, ohne dass der Kasse daraus

wesentliche Einsparungen resultieren würden. Der Verband ist gegen jegliche Beschränkungen des Kapitalbezuges aus der 2. Säule über die geltende Regelung hinaus. **bauschweiz** ist gegen alle Beschränkungen.

Die **ASO** findet es positiv, dass der Entwurf keine Beschränkung bei Auswanderung vorsieht. Ausserdem haben sich zwei **Einzelpersonen (T. S. und E. L.)** zu den Massnahmen zur Beschränkung des Kapitalbezuges aus der 2. Säule geäussert. Die eine ist gegen jegliche Beschränkung, die andere möchte die Beschränkung auf Auswanderer und Auslandschweizer ausdehnen.

3.1.1.2 **Beschränkung der Barauszahlung für die Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit**

In der obligatorischen beruflichen Vorsorge wird der Bezug des BVG-Guthabens für die Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit ausgeschlossen.

Die Mehrheit der Teilnehmenden unterstützt die Beschränkung der Auszahlung des BVG-Guthabens für die Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit, insbesondere die Mehrheit der Kantone (AG, AI, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, VD, VS, ZG, ZH, CVP, SPS, VVAK, KKAK, SODK, FDK, SKOS, SGemV, SSV, AGILE, AVIVO Schweiz, SSR, CURAVIVA, EFS, KV Schweiz, SGB, Travail.Suisse, VASOS). Eine Minderheit der offiziellen Teilnehmenden lehnt hingegen eine Beschränkung ab (AR, TG, SZ, TI, UR, BDP, FDP, SVP, ASIP, FER, economiesuisse, Procap, SVV, SAV, SGV, SBV, SBLV).

Kantone

21 Kantone sind für die Beschränkung der Barauszahlung für die Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit (**AG, AI, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, VD, VS, ZG, ZH**).

5 Kantone sind gegen diese Beschränkung (**AR, TG, SZ, TI, UR**). **TI** unterstützt nur teilweise diese Massnahme (kein generelles Verbot, nur eine Beschränkung auf die Hälfte z.B.). **TG** ist gegen die Beschränkung, aber für strengere Bedingungen.

AG und **BS** unterstützen den Ausschluss des Bezugs aus der obligatorischen beruflichen Vorsorge für die Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit der bekannten Risiken wegen. Einige zustimmende Kantone befinden zwar für gut, dass wohl mehr Unternehmen gegründet würden, aber für schlecht, dass das Ausfallrisiko im Bereich der Altersvorsorge vom Staat getragen werden müsse. Auch **GE** unterstützt die Beschränkung des Kapitalbezugs für die Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit, weil das Risiko einer späteren EL-Abhängigkeit der betroffenen Personen beträchtlich höher sei als die positiven Auswirkungen des Kapitalbezugs aus der 2. Säule auf die selbstständige Erwerbstätigkeit. **GE** schlägt vor, die Beschränkung des Kapitalbezugs auch im Falle des Wegzugs in ein aussereuropäisches Land anzuwenden. **JU** und **VS** unterstützen diese Massnahme ebenfalls. Bei einem Vorbezug des BVG-Altersguthabens für die Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit stünden die Risiken, die der Bundesrat in seinem erläuternden Bericht anführt, im Vordergrund. Darüber hinaus könnten

Selbstständigerwerbende nach dem Kapitalbezug aus der 2. Säule zwar ihre Erwerbstätigkeit bis zur Pensionierung erfolgreich ausüben, sie seien jedoch nicht in der Lage, ihr Altersguthaben im Verlauf der Zeit wieder aufzubauen. Gelingt es diesen Personen bei der Pensionierung nicht, ihr Geschäft mit einem ansprechenden Erlös zu verkaufen oder zu übertragen und diese Mittel für ihre Altersvorsorge zu verwenden, bestehe die Gefahr, dass sie später EL beantragen müssen. Auch **NE** befürwortet die Beschränkung. Einerseits schaffe sie für die Selbstständigerwerbenden eine gewisse finanzielle Sicherheit nach Erreichen des Rentenalters. Andererseits könne sie die Zunahme problematischer selbstständiger Erwerbstätigkeiten mit hohem Armutsrisiko verhindern. Wenn künftige Selbstständigerwerbende andere Finanzierungsmöglichkeiten suchen müssen, sind sie gezwungen, die finanziellen Risiken besser abzuwägen. Die Massnahme würde der Wirtschaft nicht schaden. **NE** ist ausserdem der Meinung, es brauche neue Bestimmungen, um die berufliche Vorsorge von Selbstständigerwerbenden zu stärken oder gar obligatorisch zu machen. Auch **VD** begrüsst den Ausschluss des Vorbezugs des Freizügigkeitsguthabens aus der obligatorischen beruflichen Vorsorge bei der Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit. **ZG** propagiert allerdings, dass überobligatorische Mittel frei sein sollen.

Politische Parteien und Parteigruppierungen

Die Parteien **CVP** und **SPS** sind für die Beschränkung der Barauszahlung für die Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit. Die **SPS** bringt an, dass der überobligatorische Teil der zweiten wie auch das Kapital aus der dritten Säule weiterhin in Kapitalform bezogen werden sollen, sei es als Risikokapital bei einer Geschäftsgründung oder als Alterskapital. Bei einer Auswanderung aus der Schweiz und zur Finanzierung von Wohneigentum könne ebenfalls weiterhin Kapital vorzeitig bezogen werden. Die Einschränkung sei daher zumutbar, vor allem vor dem Hintergrund der Steuerbefreiung. Die **CVP** merkt an, es müssten alle Möglichkeiten für Kapitalleistungen im Bereich der obligatorischen beruflichen Vorsorge eingeschränkt werden, um den verfassungsmässigen Vorsorgezweck zu sichern,

Die **BDP**, **FDP** und **SVP** sind gegen diese Beschränkung. Sie begründen ihre Ablehnung sinngemäss damit, dass die erhofften Spareffekte von 8 Millionen Franken in keinem Verhältnis zum volkswirtschaftlichen Nutzen (Arbeitsplätze und Steuererträge) von dadurch geförderten, erfolgreichen selbstständigen Erwerbskarrieren stünden.

SP 60+ unterstützt die Streichung der Barauszahlung für die Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit, nicht nur für das BVG-, sondern das gesamte Vorsorgeguthaben.

Behörden und verwandte Institutionen

Die **SODK/FDK/GDK** befürworten den Ausschluss des Vorbezugs des Freizügigkeitsguthabens aus der obligatorischen beruflichen Vorsorge für die Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit.

Dachverbände der Städte und Gemeinden und der Berggebiete

Der **SGemV** und der **SSV** unterstützen diese Beschränkung aus den andernorts genannten Gründen (Risiko des Scheiterns), bedauern aber, dass sie nicht für

Guthaben bei Freizügigkeitseinrichtungen gälte (Umgehungsfahr) bzw. dass die skizzierten Massnahmen zur Stärkung der Auszahlung in Rentenform in der Reform der Altersvorsorge 2020 nicht weiterverfolgt würden.

Spitzenverbände der Wirtschaft

Folgende Verbände sind für die Beschränkung der Barauszahlung bei Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit: **SGB, Travail.Suisse, KV Schweiz**.

KV Schweiz erläutert, dass das Konkursrisiko für neu gegründete Unternehmen mit rund 50-prozentiger Wahrscheinlichkeit gross sei. **Travail.Suisse** hält fest, dass die Überlebensdauer von neu gegründeten Unternehmen, welche mit Pensionskassengeldern finanziert würden, oft nur kurz sei. Die bezogenen Beträge seien hingegen gross, so dass die Folge massiv tiefere Renten wären. Oft würden solche Firmengründungen auch auf Druck von aussen in die Wege geleitet und seien nicht sehr durchdacht. Der **SGB** unterstützt den Vorschlag, mit dem in der obligatorischen beruflichen Vorsorge der Bezug des Freizügigkeitsguthabens für die Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit ausgeschlossen wird. Der Schritt in die Selbstständigkeit erfolge oft nicht freiwillig, sondern sei auf mangelnde Alternativen auf dem Arbeitsmarkt zurückzuführen. Wenn immer mehr Freizügigkeitsguthaben für diesen Zweck verwendet werden, wird diesem Vorgang Vor Schub geleistet, was das Risiko einer unzureichenden Altersvorsorge zusätzlich erhöht.

Folgende Verbände sind gegen diese Beschränkung: **SAV/economiesuisse, SGV, Bauernverband**.

Organisationen für Versicherte, Leistungsbezüger und Selbstständigerwerbende

Folgende Organisationen sind für die Beschränkung bei Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit: **AGILE, AVIVO Schweiz, EFS, PS, SSR, VASOS**. Der **SSR** und die **VASOS** begrüssen das Verbot von Barauszahlungen des obligatorischen Teils des Altersguthabens für die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit. **AVIVO Schweiz** befürwortet die Beschränkung des Kapitalbezugs für die Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit ebenfalls. **Inclusion Handicap** verzichtet auf eine Stellungnahme zur Beschränkung der Kapitalbezüge bei der Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit.

Folgende Organisationen sind gegen diese Beschränkung: **Procap, SBLV**. Nach Ansicht von **Procap** widerspreche der Ausschluss dem Grundsatz der Selbstbestimmung und erscheine zudem fragwürdig im Lichte der UNO-BRK. Analog der vorgesehenen Änderungen bei der Ausrichtung des Altersguthabens in Kapitalform erscheine eine Beschränkung der Barauszahlung auf maximal 50 % der Austrittsleistung für die Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit eher als angemessen.

Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen, Fachverbände, Durchführung

Folgende Einrichtungen sind für die Beschränkung des Kapitalbezugs bei der Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit: **VVAK, SKPE** und teilweise **CURAVIVA**. **CURAVIVA** schlägt bei der Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit eine Beschränkung auf die Hälfte des BVG-Guthabens vor. Die

Gründung von Unternehmen, die wiederum Arbeitsplätze schaffen und Steuereinnahmen generieren, soll nicht zu stark gebremst werden.

Folgende Einrichtungen sind gegen diese Beschränkung: **ASIP, SVV, IZS, prévoyance.ne, Publica, senesuisse**. Der **SVV** findet, ein Verbot des Kapitalbezugs bei Selbstständigerwerbenden sei unverhältnismässig und wirtschaftsfeindlich. Auch wenn nicht alle Selbstständigerwerbenden mit den von ihnen aufgebauten Unternehmen reüssierten, so habe der überwiegende Teil der Selbstständigerwerbenden mit ihren Bestrebungen doch Erfolg. Sie schaffen damit Arbeitsplätze. **IZS** ist der gleichen Meinung. Der **ASIP** anerkennt zwar die Problematik. Aufgrund des seines Erachtens geringen Einsparungspotenzials sei aber zu Gunsten der Eigenverantwortung zu entscheiden. **prévoyance.ne** ist der Meinung, eine Beschränkung des Kapitalbezugs bei Selbstständigerwerbenden könnte der Wirtschaft schaden. **Publica** befindet wie schon bei den Beschränkungsvarianten zur Kapitalauszahlung im Alter, dass zu wenig statistische Belege vorhanden seien und deshalb die Massnahme nicht angezeigt sei. **senesuisse** gibt die anderswo oftmals erwähnten Argumente an: Ein Verbot des Kapitalbezugs für selbstständige Erwerbstätigkeit sei unverhältnismässig und kontraproduktiv. Einerseits würden kaum Einsparungen realisiert, auf der anderen Seite würden die Neugründung von Firmen und die Schaffung von Arbeitsplätzen eingeschränkt.

Übrige

FER und **cp** lehnen die Beschränkung des Kapitalbezugs für die Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit ab. Sie würde einzelne Personen zu stark daran hindern, den Schritt in die Selbstständigkeit zu machen, die im Endeffekt Arbeitsplätze und Wohlstand schaffen könnte. **Arbeitgeber Banken** geben an, dass die mutmassliche Ersparnis wesentlich kleiner sei als Steuererträge durch Neugründungen. **KMU-Forum** ist ebenfalls gegen jegliche Beschränkung des Kapitalbezugs, insbesondere bei der Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit. Die vorgeschlagene Beschränkung sei nicht gerechtfertigt. Eine Beschränkung des Kapitalbezugs könnte sich negativ auf die Beschäftigung, die Finanzierung der Sozialversicherungen, die Steuereinnahmen der öffentlichen Hand und die Wirtschaft als Ganzes auswirken. Die Massnahme sei somit ausgesprochen kontraproduktiv. Für den **SBV** und **bauenschweiz** können dank des Kapitalbezugs für die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit Unternehmen gegründet werden, welche für den Staat Steuereinnahmen und Sozialversicherungsabgaben generieren. Diese dürften die höheren Ergänzungsleistungen wohl mehr als kompensieren.

3.1.1.3 Wohneigentumsförderung mit Mitteln der berufliche Vorsorge

Keine neue Beschränkung der Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung (WEF).

Verlängerung der Rückzahlungsmöglichkeit.

Praktisch alle Teilnehmenden begrüssen, dass beim Erwerb von Wohneigentum keine neue Beschränkung der Vorbezüge aus der 2. Säule eingeführt wird und befürworten die Verlängerung der Rückzahlungsmöglichkeit.

Kantone

Für die Kantone, die sich hierzu geäußert haben, ist es richtig, die gesetzlichen Bedingungen für die Wohneigentumsförderung (WEF) nicht zu ändern (vgl. insbesondere **AG, AR, BE, BL, FR, GL, GR, JU, LU, NW, SH, SZ, SO, TG, TI, UR, VD, ZG**). Nur **ZH** ist für eine Beschränkung auf Grundstücke in der Schweiz. Viele begrüßen auch den Anreiz zur Rückzahlung von WEF-Vorbezügen (**LU, UR, NW BS, AR, GR, TG, VD, JU**). Für **UR** stellt erworbenes Wohneigentum dann keinen sicheren Gegenwert zum Kapital mehr dar, wenn es vorzeitig veräußert wird bzw. infolge Ehetrennung oder -scheidung veräußert werden muss. Dieser Realität trage der erläuternde Bericht nicht Rechnung. Namentlich **JU** findet es angemessen, den Vorbezug zwecks Erwerb von Wohneigentum nicht zu beschränken. Die Förderung von Wohneigentum sei ein Verfassungsauftrag. Zudem sei der Kapitalbezug für den Erwerb von Wohneigentum durch die geltenden Bestimmungen bereits ausreichend beschränkt. **JU** befürwortet ausserdem die Absicht, Rückzahlungen von Vorbezügen für den Erwerb von Wohneigentum bis zur Entstehung des reglementarischen Anspruchs auf Altersleistungen zu erlauben, sowie den Mindestbetrag für die Rückzahlung, der heute bei 20 000 Franken liegt, zu senken. **VD** begrüßt die Tatsache, dass Vorbezüge für den Erwerb von Wohneigentum ohne Änderung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen weiterhin möglich sind. **VD** weist darauf hin, dass die Bestimmung in Art. 60d BVV 2, Einkäufe ohne vorherige Rückzahlung eines WEF-Vorbezugs bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen zuzulassen, mit dem neuen Art. 30d des revidierten BVG nicht mehr gültig wäre und in jedem Fall eine Verpflichtung zur Rückzahlung des WEF-Vorbezugs nach sich zöge, bevor abzugsfähige Einkäufe getätigt werden können.

Politische Parteien und Parteigruppierungen

Die **SVP** begrüßt ausdrücklich den Status quo für WEF-Bezüge. Die anderen Parteien äussern sich nicht dazu. Zur Verlängerung der Rückzahlungsdauer äussert sich keine Partei.

SP 60+ fordert indes die Abschaffung des Vorbezuges zum Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum.

Behörden und verwandte Institutionen

Die **SODK/FDK/GDK** befürworten den Erhalt von Vorbezügen für den Erwerb von Wohneigentum (ohne Änderung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Wohneigentumsförderung).

Dachverbände der Städte und Gemeinden und der Berggebiete

Der **SGemV** und der **SSV** haben keine Bemerkung zur WEF gemacht.

Spitzenverbände der Wirtschaft

Einzelne Spitzenverbände der Wirtschaft begrüßen es ausdrücklich, dass die Möglichkeiten für WEF-Vorbezüge nicht eingeschränkt werden sollen (**SAV/economiesuisse, Travail.Suisse, Bauernverband**). Die anderen Verbände haben sich nicht zu den WEF-Vorbezügen geäußert.

Organisationen für Versicherte, Leistungsbezüger und Selbstständigerwerbende

Der Verzicht auf die Beschränkung der WEF sowie die Erleichterung der Rückzahlung werden insbesondere vom **SBLV** begrüsst.

Nur der **SSR** und die **VASOS** möchten auch beim Kapitalbezug für WEF eine Beschränkung beim obligatorischen Teil auf 50 % (nebst der Bezugsmöglichkeit des überobligatorischen Kapitals). Sie begrüssen die Möglichkeit, Rückzahlungen von vorbezogenem Vorsorgekapital neu bis zum Pensionierungszeitpunkt leisten zu können. Für **AVIVO Schweiz** sind Kapitalbezüge für den Erwerb von Wohneigentum durchaus riskant und für die Wahrung der Vorsorgeziele nicht förderlich.

Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen, Fachverbände, Durchführung

Für die meisten Einrichtungen ist es sinnvoll, dass beim Vorbezug für WEF keine Einschränkung erfolgen soll. Insbesondere **CURAVIVA** findet es gerechtfertigt, WEF-Vorbezüge überhaupt nicht einzuschränken. Bei dieser Form des Vorbezugs bestehe tatsächlich ein Gegenwert. Im Allgemeinen würden dadurch die Lebensbedingungen der betreffenden älteren Personen vereinfacht, so dass in diesem Fall kein erheblicher finanzieller Nachteil für die EL entstehe. Nur die **SKPE** möchte auch die WEF-Vorbezüge beschränken. Fast alle Einrichtungen unterstützen auch die Absicht, die Rückzahlung länger zu ermöglichen (insbesondere **VVAK**, **KKAK**). Jedoch lehnt der **ASIP** die Anpassung für Rückzahlung ab: er erkennt hier keinen dringenden Handlungsbedarf. Für die **IntegralStiftung** wäre die folgende Formulierung klarer: «bis zum ersten Bezug einer reglementarischen Altersleistung». **prévoyance.ne** findet, die Verlängerung der Rückzahlungsdauer sei verfehlt, weil jene Personen, die sich eine WEF-Rückzahlung leisten können, im Allgemeinen über ausreichende finanzielle Mittel verfügten und keine EL beantragen müssten. **Publica** betrachtet diese Massnahme als eine regulatorische Einschränkung, weil dadurch Einkaufsmöglichkeiten beschränkt würden.

Übrige

Die **FRI**, **HEV Schweiz** und **USPI** begrüssen den Richtungswechsel des Bundesrates sowie den Vorschlag, die geltenden Bestimmungen über BVG-Vorbezüge für den Erwerb von Wohneigentum nicht zu ändern. Die Erläuterungen des Bundesrates zeigten, dass der Vorbezug des obligatorischen BVG-Altersguthaben für den Erwerb von Wohneigentum bei Erreichen des Rentenalters zu keiner Armutssituation führe. Der Erwerb von Wohneigentum sei vielmehr eine Form der Altersvorsorge. Die **FRI** unterstützt ausserdem den Vorschlag des Bundesrates, die Rückzahlungsmodalitäten zu vereinfachen. **Angestellte Schweiz**, **bauenschweiz**, **cp**, der **SBV** und der **SVIT** erachten den Verzicht auf die Beschränkung des Vorbezugs für selbstbewohntes Wohneigentum sowie die Erleichterung der Rückzahlung auch als positiv. Der **SVIT** hält fest, dass es sich einerseits um ein geringes Risiko handle, später auf EL angewiesen zu sein. Andererseits nutzen zahlreiche Wohneigentümer mit Blick auf einen bevorstehenden Altersrücktritt den Kapitalbezug zur (teilweisen) Amortisation der hypothekarischen Belastung, wie es von Finanzinstituten verstärkt gefordert werde. Insofern sei auch die Befristung für den Bezug bis drei Jahre vor dem ordentlichen Altersrücktritt zu hinterfragen.

3.1.2 Massnahmen der EL

3.1.2.1 Senkung der Freibeträge auf dem Gesamtvermögen

Heute betragen die Freibeträge auf dem Gesamtvermögen 37 500 Franken für Alleinstehende, 60 000 Franken für Ehepaare und 15 000 Franken für Kinder. Neu sollen diese Freibeträge auf 30 000 für Alleinstehende und 50 000 Franken für Ehepaare gesenkt werden. Orientierungspunkt bilden die Ansätze (unter Berücksichtigung der Teuerung) vor dem Inkrafttreten der Neuordnung der Pflegefinanzierung (2011). Die Freibeträge auf selbstbewohnten Liegenschaften bleiben unverändert, nämlich 112 500 Franken bzw. 300 000 Franken, wenn nur noch der eine Ehegatte die gemeinsame Liegenschaft bewohnt, während der andere im Heim lebt.

Rund zwei Drittel begrünnen die Senkung der Freibeträge (alle Kantone, bürgerliche Parteien, Verbände von Arbeitgeberseite). Ein Teil der Befürwortenden möchte eine noch tiefere Senkung auf das Niveau vor 2008. Rund ein Drittel ist dagegen oder eher dagegen (SPS, Verbände von Arbeitnehmerseite, Behinderten- und Rentnerorganisationen). Begründet wird die Ablehnung damit, dass EL-Beziehende teilweise auf ihr Vermögen angewiesen sind (hohe Mietkosten, in den meisten Kantonen nur bescheidener Betrag für persönliche Auslagen im Heim). Mehrere Teilnehmende sprechen sich zudem für eine Senkung des erhöhten Freibetrages auf selbstbewohnten Liegenschaften aus.

Kantone

15 Kantone **ZH, BE, OW, NW, FR, SO, BS, SH, AR, AI, AG, VD, VS, NE, GE** sind mit der vorgeschlagenen Senkung einverstanden. **VD** möchte jedoch, dass die Senkung der Vermögensfreibeträge mit einer Erhöhung der frei verfügbaren Quote EL AHV/IV verknüpft wird, damit der hohe Bedarf von EL-Beziehenden (z. B. Spitex-Kosten) zumindest teilweise gedeckt wäre. 11 Kantone möchten eine weitergehende Senkung und regen an, zu den Vermögensbeiträgen, die vor der Pflegefinanzierung galten (und das ohne Berücksichtigung einer Teuerungsanpassung), zurückzukehren, nämlich auf 25 000 Franken für Alleinstehende und 40 000 Franken für Ehepaare (**LU, UR, SZ, GL, ZG, BL, SG, GR, TG, TI, JU**).

Mehr als die Hälfte der Kantone erachtet den heutigen Freibetrag von 300 000 Franken auf selbstbewohnten Liegenschaften als zu hoch und fordert, diesen Betrag generell auf 125 000 Franken anzusetzen (**BE, LU, SZ, NW, BL, SG, GR, TI, JU**) oder dies zumindest zu prüfen (**GL**), unabhängig davon, ob das Ehepaar gemeinsam zu Hause lebt oder einer der beiden im Heim. **SH** und **FR** möchten (angelehnt an SODK), dass die selbstbewohnten Liegenschaften von der Senkung der Vermögensfreibeträge nicht ausgenommen werden. **ZG** und **BS** möchten den Freibetrag noch tiefer ansetzen: **ZG** schlägt einen einheitlichen Freibetrag von 75 000 Franken und **BS** von 100 000 Franken auf selbstbewohnten Liegenschaften vor. Als Alternative schlagen **NW** und **BL** vor, das Wohneigentum mit einem Grundpfandrecht zu Gunsten der EL-Stelle zu belasten (wie bis 2007 im ELG verankert). Es wird argumentiert, dass Immobilienbesitzer heute in einem Mass privilegiert würden, das mit der Grundidee der Selbstverantwortung nicht vereinbar

sei. Es sei zumutbar, den Lebensunterhalt eine gewisse Zeit aus eigenen Mitteln zu bestreiten; es gehe nicht an, Erbschutz zulasten der Steuerzahler zu betreiben.

Politische Parteien und Parteigruppierungen

Von den Parteien begrüssen die **BDP**, **CVP**, **FDP** und die **SVP** die Senkung der Freibeträge. Die **FDP** wünscht eine Senkung auf das Niveau vor 2008. Die **SVP** hält fest, dass man die Freibeträge, insbesondere der Freibetrag auf Liegenschaften, durchaus noch weiter nach unten korrigieren kann.

Die **SPS** (ebenso **SP 60+**) lehnt die Senkung der Vermögensfreibeträge ab, weil insbesondere EL-Beziehende im Heim oft darauf angewiesen sind, etwas Vermögen einzusetzen, da der Bedarf für den persönlichen Bedarf sehr knapp angesetzt ist.

Behörden und verwandte Institutionen

Die **SODK/FDK/GDK** unterstützen den Vorschlag zur Senkung der Freibeträge auf dem Gesamtvermögen. Sie beantragen zudem, die selbstbewohnten Liegenschaften bei der Senkung der Vermögensfreibeträge nicht auszunehmen. Die **SODK Ost+** stimmt der Senkung der Vermögensfreibeträge vorbehaltlos zu.

Dachverbände der Städte und Gemeinden und der Berggebiete

Der **SGemV** und der **SSV** begrüssen die Senkung, wobei für den **SGemV** noch Spielraum für eine weitere Senkung der Freibeträge besteht. Beide verlangen zudem eine Prüfung der Freibeträge auf selbstbewohnten Liegenschaften. Sie erachten diese Vorzugsbehandlung von Wohneigentum als problematisch und im Widerspruch zum Solidaritätsgedanken der Sozialversicherungen. Der **SSV** schlägt zudem vor, den Kantonen die Kompetenz einzuräumen, bei Personen im Heim den 100 000 Franken übersteigenden Vermögensanteil einem erhöhten Vermögensverzehr zu unterstellen (von bis zu einem Drittel).

Spitzenverbände der Wirtschaft

KV Schweiz unterstützt den Vorschlag als gangbare Lösung, um einen Beitrag an die Kostensenkungsbemühungen zu leisten.

Für **SAV/economiesuisse** ist es systemlogisch, dass EL-Beziehende ihr Vermögen bis auf den Notpfenning abbauen müssen. Angesichts der schwierigen Lage der EL mit Blick in die Zukunft beantragen sie daher, die Vermögensfreibeträge (inkl. auf selbstbewohntem Wohneigentum) wieder auf das Niveau vor der neuen Pflegefinanzierung zurückzuführen. Der hohe Freibetrag auf Wohneigentum privilegieren Wohneigentümer massiv gegenüber andern Vermögenden; sie machen den Freibetrag von 300 000 Franken auf Liegenschaften für einen markanten Kostenschub verantwortlich.

Auf Ablehnung stösst der Vorschlag beim **SGB** und **Travail.Suisse**. Für den **SGB** sind die Freibeträge auf dem Ersparten wichtig für persönliche Auslagen und Garant für einen würdigen letzten Lebensabschnitt. **Travail.Suisse** weist darauf hin, dass aus diesen Geldern häufig restliche Mietausgaben finanziert werden und auch Heimbewohner häufig darauf angewiesen sind.

Organisationen für Versicherte, Leistungsbezüger und Selbstständigerwerbende

Zustimmend äussert sich der **SBLV**, der die Senkung als tragbar einstuft. **PI** ist mit der Senkung einverstanden und wünscht künftig eine Anpassung an die Teuerung.

Inclusion Handicap und die **SPV** akzeptieren die vorgeschlagene Senkung der Vermögensbeiträge unter der Bedingung, dass die Ansätze künftig der Teuerung angepasst werden und dass gesamtschweizerische Mindestansätze für den Betrag für die persönlichen Auslagen von Heimbewohnern festgelegt werden. Für **insieme**, **INSOS Schweiz** und **vahs** ist die Reduktion der Vermögensfreibeträge nur akzeptabel, wenn sie mit einer Neuregelung des Betrags für die persönlichen Auslagen im Heim einhergeht. **pro mente sana** lehnt den Vorschlag ab, ist nur eventualiter einverstanden, sofern im Gesetz die periodische Anpassung an die Teuerung festgeschrieben wird.

Abgelehnt wird der Vorschlag von **AGILE**, **AVIVO Schweiz**, **EFS**, **PS**, **SSR**, **Pro Senior Bern**, **GrossmütterRevolution**, **VASOS**, **Procap**, **Retina Suisse**, **lupus suisse** und **Pro Raris**. Der **SSR**, **VASOS** und **Pro Senior Bern** bemerken, dass die heutigen Beträge, die bei der Neuordnung der Pflegefinanzierung als Ausgleich zum eingeführten Selbstbehalt von 20 % an die Pflegekosten eingeführt wurden, angemessen sind. Die Vermögensfreibeträge bedeuten für die **GrossmütterRevolution** ein kleines Stück Freiheit und Lebensqualität. Für **Procap** müsste im Falle einer Senkung im gesamten Bereich der EL eine periodische Berücksichtigung der Teuerung stattfinden; die Anpassung der Mietzinsmaxima stellt für sie zudem eine absolute Notwendigkeit dar.

Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen, Fachverbände, Durchführung

Die **KKAK** möchte eine konsequente Senkung der Vermögensbeiträge, wie sie vor der Pflegefinanzierung galten, nämlich auf 25 000 Franken für Alleinstehende und 40 000 Franken für Ehepaare. Den Freibetrag von 300 000 Franken auf selbstbewohntem Eigentum erachtet sie als nicht vereinbar mit der Grundidee der Selbstverantwortung. Letztlich privilegieren dieser die Liegenschaftsbesitzer und deren Erben. Sie plädiert daher für einen einheitlichen Freibetrag von 112 500 Franken und regt zudem an zu prüfen, das Wohneigentum mit einem Grundpfandrecht zu Gunsten der EL-Stelle bzw. des Kantons zu belasten, das im Falle einer späteren Erteilung auszulösen wäre (wie bis Ende 2007 im ELG verankert).

CURAVIVA akzeptiert die vorgeschlagene Senkung der Vermögensbeiträge nur dann, wenn die Betroffenen nicht im Heim wohnen und nur unter der Bedingung, dass die Ansätze künftig der Teuerung angepasst werden und dass gesamtschweizerische Mindestansätze für den Betrag für die persönlichen Auslagen von Heimbewohnern festgelegt werden. Der Verband **senesuisse** äussert sich ablehnend, da seiner Ansicht nach die Alters- und Pflegeheime nach einem Todesfall auf offenen Rechnungen sitzen bleiben würden, weil schon mit dem heutigen Freibetrag nach den erheblichen Todesfallkosten kaum mehr Vermögen übrig bleibt. Im Falle einer Senkung müsste diese mit einer Garantie verbunden werden, z.B. Vermögensfreibetrag als Anzahlung im Sinne eines Depots für die letzte Abrechnung.

Übrige

Positiv zu einer Senkung der Freibeträge auf dem Gesamtvermögen äussern sich der **SBV**, **bauenschweiz**, **cp** und der **Fachverband Zusatzleistungen**. Für letzteren müssten auch die Vermögensfreibeträge auf selbstbewohnten Liegenschaften überprüft werden, da diese von vielen Seiten als zu starke Bevorzugung empfunden werden. Zudem müsste den Kantonen die Kompetenz eingeräumt werden, bei Personen im Heim den 100 000 Franken übersteigenden Vermögensteil einem erhöhten Vermögensverzehr zu unterstellen. Der **HEV Schweiz** begrüsst explizit, dass die Freibeträge auf selbstbewohntem Wohneigentum nicht gesenkt werden, es komme hinzu, dass auch der Verkehrswert der Liegenschaften angestiegen sei. Auch für **bauenschweiz** ist es wichtig, dass die Freibeträge auf selbstbewohntem Eigentum nicht angetastet werden. **SVIT** fordert eine Erhöhung des Freibetrages auf Wohneigentum. Für **avenir social** ist die Senkung des Vermögensfreibetrags akzeptabel, auch wenn dieser Vorschlag für finanziell weniger gut gestellte EL-Beziehende nicht unbedeutend ist. Die **Municipalité de Lausanne** lehnt diese Massnahmen ab. Sie erachtet sie als Rückschritt. Die aktuellen Freibeträge seien 2011 eingeführt worden, um der wirtschaftlichen Realität besser Rechnung zu tragen. Ausserdem ist sie der Auffassung, eine Senkung der Freibeträge würde nur noch mehr Versicherte veranlassen, ihr Vermögen zu verbergen oder auszugeben, um die tiefere Obergrenze einzuhalten.

3.1.2.2 Anrechnung von Vermögensverzichten

Der Begriff des Vermögensverzichts soll gesetzlich definiert werden. Ein Verzichtvermögen wird angerechnet, wenn ein grosser Teil des Vermögens innerhalb von kurzer Zeit verbraucht wird, ohne dass dafür ein triftiger Grund vorliegt.

Eine klarere rechtsverbindliche Definition wird mehrheitlich begrüsst. Auf Ablehnung oder grössere Skepsis stösst der Vorschlag bei der SPS und Organisationen, die Arbeitnehmende, Behinderte und Senioren vertreten. Sie befürchten unakzeptable Lebensführungskontrollen und vermehrter Sozialhilfebezug.

Die Kantone **ZH**, **LU**, **UR**, **SZ**, **OW**, **NW**, **GL**, **BL**, **SH**, **AR**, **SG**, **GR**, **TI**, **VD**, **VS**, **NE**, **GE**, **JU** begrüssen grundsätzlich ein klarere und rechtsverbindliche Definition des Vermögensverzichts. **VS** ist der Meinung, dass die Glaubwürdigkeit gegenüber der Bevölkerung zunimmt, selbst wenn die erwarteten Einsparungen gering ausfallen. **SH** und **GL** geben jedoch zu bedenken, dass die Anrechnung von Vermögensverzichten eine Kostenverschiebung zur Sozialhilfe zur Folge haben kann. Für **BL** wäre es sogar prüfenswert, ob ein 10-prozentiger Verzehr nicht sogar zu hoch ist angesichts der längeren Lebenserwartung. **GR** erachtet die Ausnahmeregelung für Vermögen unter 100 000 Franken als sinnvoll. Die heutige Reduktion des Vermögensverzichts um die Pauschale von 10 000 Franken erscheint ihnen als stossend, wenn die Kosten für die Sicherung des Existenzminimums höher sind, weshalb sie eine Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten, die für die Sicherstellung des Existenzminimums benötigt wurde, als gerechtere Lösung sähen. **JU** fände es angebracht, bei der Definition des Vermögensverzichts im Gesetz

finanzielle Verluste aufgrund riskanter Anlagen oder Investitionen explizit zu erwähnen. **GE** schlägt vor, die «besonders wichtigen Gründe» gestützt auf die Rechtsprechung abschliessend aufzulisten. **VD** wünscht eine Präzisierung in der Verordnung, wonach Kosten für wiederkehrende Ausgaben zur Sicherung eines angemessenen Lebensstandards, die den spezifischen Bedürfnissen der EL-Beziehenden entsprechen, bei der Berechnung der Obergrenze des Vermögensverzehr berücksichtigt werden. **VD** weist zudem darauf hin, dass die Massnahmen bezüglich Vermögensverzicht eine Kostenverschiebung auf die Leistungen der Kantone mit sich brächten. **NE** begrüsst die Verankerung des Begriffs des Vermögensverzichts im Gesetz. Allerdings findet **NE**, das Gesetz oder die Verordnung müsste präzisieren, für welche Zeitspanne und in welchem Ausmass ein allfälliger Vermögensverzehr, der lange vor Beginn des Leistungsanspruchs stattfand, im Hinblick auf eine Beschränkung des EL-Anspruchs zu berücksichtigen wäre. **BE** wünscht eine kleine redaktionelle Anpassung bei der gesetzlichen Definition in Artikel 11a Absatz 2 ELG, lehnt aber die Regelung von Absatz 3 ab. Dies greife zu sehr in die persönliche Freiheit ein und führe in gewissen Fällen dazu, dass die Sozialhilfe einspringen müsste. Auch aus volkswirtschaftlicher Sicht sei ein faktisches Verbots der Verbrauchs von jährlich mehr als 10 % des Vermögens nicht sinnvoll. **SG** befürchtet eine damit verbundene Lastenverschiebung zur Sozialhilfe mit entsprechender Kostensteigerung, was er aus sozialpolitischer Sicht nicht als sinnvoll erachtet und daher ablehnt. **BS** stimmt zwar der neuen Umschreibung des Vermögensverzichts in Artikel 11a Absatz 2 ELG zu, lehnt jedoch die vorgeschlagene Ausweitung gemäss Artikel 11a Absatz 3 ELG ab. Wenn bereits bei einer Vermögensabnahme ab 10 000 Franken pro Jahr geprüft werden muss, ob der Vermögensverbrauch auf einen besonders wichtigen Grund zurückzuführen ist, führe dies zu einem grossen administrativen Aufwand mit wenig Ertrag. Zudem führe die vorgeschlagene Regelung je nach Höhe der vorhandenen Vermögenswerte zu ungerechten Ergebnissen. Er schlage deshalb vor, – ohne Unterscheidung der Vermögenshöhe – soll ein Vermögensverzicht vorliegen, wenn pro Jahr bei alleinstehenden Personen mehr als 20 000 Franken und bei Ehepaaren mehr als 30 000 Franken verbraucht werden, ohne dass ein besonders wichtiger Grund dafür vorliegt.

Politische Parteien und Parteigruppierungen

Die **BDP** und die **FDP** stimmen dem Vorschlag zu. Vermögensverzicht und Vermögensverzehr müssen aus Sicht der **FDP** konsequenter und schärfer sanktioniert werden.

Die **SPS** lehnt die vorgeschlagene rechtliche Definition kategorisch ab. Auf diese Definition des Vermögensverzichts sei unbedingt zu verzichten. Es handle sich um eine Lebensführungskontrolle, wie sie vom Bundesgericht in ständiger Rechtsprechung abgelehnt worden sei. Die Durchführungsstellen müssten den bisherigen Lebenswandel durchleuchten und die einzelnen Ausgaben hinterfragen. Da Vermögensverzichte auch vor dem Bezug der EL angerechnet werden, müssten Personen mit einem tieferen Einkommen, die möglicherweise auf EL angewiesen sein werden, bereits vor dem EL-Bezug ihre ausserordentlichen Anschaffungen belegen. Ein vermehrter Sozialhilfebezug, Stigmatisierung, Erhöhung der Nichtbezugsquote, mehr Verwaltungsaufwand und rechtsungleiche Behandlung wären die Folge. Auch für die **SP 60+** ist der Vorschlag absolut inakzeptabel und schlicht menschenunwürdig.

Behörden und verwandte Institutionen

Die **SODK Ost+** stimmt grundsätzlich zu, dass der vorzeitige übermässige Verbrauch von Vermögen geahndet wird, gibt aber zu bedenken, dass die Kosten unter Umständen wieder bei der öffentlichen Hand anfallen. Diese Lastenverschiebung auf die Sozialhilfe müsste erwähnt werden.

Dachverbände der Städte und Gemeinden und der Berggebiete

Der **SSV** begrüsst die Regelung für bessere Transparenz und Rechtssicherheit.

Spitzenverbände der Wirtschaft

SAV/economiesuisse, der **SGV** und der **Bauernverband** unterstützen den Vorschlag einer rechtlichen Definition des Vermögensverzichts. Der **Bauernverband** schlägt aber bei Erbvorbezügen und Schenkungen eine restriktivere Regelung vor. Nach dem Dafürhalten des **SGV** sollte man noch weitergehen, so dass der Anspruch auf EL bei Vermögensverzicht oder zu raschem Verzehr bis auf das absolute Minimum hinunter gekürzt werden könnte.

Aus Sicht des **SGB** trägt eine gesetzliche Verankerung der Definition des Vermögensverzichts zur Rechtssicherheit bei, was sinnvoll ist. Die stärker verbundene Berücksichtigung des Vermögens dürfte jedoch die bisherige massengeschäftstaugliche Prüfung des EL-Anspruchs verändern. Einer verstärkten Prüfung der Lebensführung steht der **SGB** skeptisch gegenüber. **Travail.Suisse** befürchtet eine zu starke Lebensführungskontrolle. Er hat zwar Verständnis dafür, dass Kriterien für gewisse Luxusausgaben aufgestellt werden; der Vorschlag gehe aber weit darüber hinaus.

Organisationen für Versicherte, Leistungsbezüger und Selbstständigerwerbende

Von den Organisationen, welche die Interessen der Senioren und Seniorinnen vertreten, stimmen der **AVIVO Schweiz**, der **SSR** und **VASOS** dem Vorschlag zu.

Die Behindertenorganisationen (**Inclusion Handicap**, **AGILE**, **PI**, **Procap**, **pro mente sana**, **cerebral**, **Pro Raris**, **lupus suisse**, **Retina Suisse**, **SPV**, **INSOS Schweiz**, **vahs**) lehnen die Regelung in dieser Form ab. **Inclusion Handicap** ist gegen eine Lebensführungskontrolle und erachtet es als unwürdig, wenn sich Rentnerinnen und Rentner schlicht nichts über die eigentliche Existenzsicherung hinaus leisten dürfen. Des Weiteren meint ein Teil der Organisationen, mit dieser Massnahme würde der Generalverdacht kultiviert, dass Bürgerinnen und Bürger die EL missbrauchen. Die **SPV** sieht darin eine starke Einschränkung des selbstbestimmten Lebens; die Rentnerinnen und Rentner müssten bezüglich ihrer Ausgaben in Unsicherheit leben, da ihnen diese bei einer späteren EL-Berechnung vorgehalten und angerechnet werden könnten. **PI** sieht bereits bei der auf Verordnungsstufe vorzunehmenden Festlegung des «Vermögensverbrauchs ohne wichtigen Grund» Schwierigkeiten und befürchtet Rechtsstreitigkeiten. **pro mente sana** schlägt zudem vor, Vermögensverzichte nach 10 Jahren nicht mehr zu berücksichtigen.

Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen, Fachverbände, Durchführung

CURAVIVA, die **KKAK** und **senesuisse** begrüssen die geplante Einführung einer gesetzlichen Definition des Vermögensverzichts. Aus Sicht der **KKAK** wäre unter Berücksichtigung der Lebenserwartung zu prüfen, ob ein 10 %iger jährlicher Verzehr nicht sogar zu hoch ist. Die Ausnahmeregelung für Vermögen unter 100 000 Franken erachten sie als sinnvoll, auch wenn die Einsparmöglichkeiten wahrscheinlich bescheiden sind. **senesuisse** bemerkt, dass dank der gesetzlichen Definition der bisher unklare Rahmen präzisiert und die Verantwortung der betroffenen Menschen gestärkt wird.

Übrige

Für die **Municipalité de Lausanne** ist diese Massnahme zu strikt. Sie findet, es sei ungerecht und inkorrekt, Nachweise von Gegenleistungen für persönliche Ausgaben nicht zu berücksichtigen. Damit würde dem Versicherten eine bestimmte Lebensweise aufgezwungen, was dem Persönlichkeitsrecht widerspreche. Darüber hinaus bestünde angesichts eines solchen Vermögensverzehr die Gefahr, dass sich die EL-Beziehenden an die Sozialhilfe wenden. Ebenso ist **graap** der Auffassung, die Ausgaben zur Sicherung eines angemessenen Lebensstandards sollten bei der Berechnung der Obergrenze des Vermögensverzehr berücksichtigt werden. **Arbeitgeber Banken** möchte eine verstärkte Berücksichtigung des Vermögensverzichts.

3.1.2.3 Ermittlung des Reinvermögens bei Personen mit Wohneigentum

Für die EL-Berechnung können Hypothekarschulden nur noch vom Wert der Liegenschaft und nicht mehr vom Gesamtvermögen in Abzug gebracht werden.

Die meisten, die sich dazu äussern, unterstützen diese Neuregelung. Abgelehnt wird der Vorschlag vom Bauernverband, dem SBLV, dem HEV Schweiz und SVIT.

Kantone

Die Kantone **ZH, BE, LU, SZ, OW, NW, BS, AR, GR, TG, TI, VD, VS, NE, JU** unterstützen diese Neuregelung, weil damit die heutige doppelte Privilegierung wegfällt. Mehrfach wird vorgebracht, diese Massnahme sei kumulativ zur Senkung des Vermögensfreibetrags auf selbstbewohnten Liegenschaften einzuführen. **SZ, NW, BL, AR, TI, VS, JU** und **GR** regen zudem an, die Liegenschaftsbewertung von EL-Beziehenden zu vereinheitlichen: Wie in der AHV soll diese gemäss den entsprechenden rechtskräftigen kantonalen Veranlagungen unter Berücksichtigung der interkantonalen Repartitionswerten erfolgen.

Politische Parteien und Parteigruppierungen

Die **BDP** und die **SPS** bejahen diese Regelung.

Dachverbände der Städte und Gemeinden und der Berggebiete

Der **SSV** äussert sich positiv dazu, weil dies zu gerechteren Ergebnissen führt.

Spitzenverbände der Wirtschaft

SAV/economiesuisse erachten es als sachgerecht, die Hypothekarschulden nur noch vom Wert der Liegenschaft in Abzug zu bringen. Für eine abschliessende Beurteilung fehlt es ihnen jedoch insbesondere an einer Definition des Begriffs «Wert der Liegenschaft»; in der Botschaft müssten nachvollziehbare Berechnungsbeispiele aufgezeigt werden. Der **SGV** stimmt der vorgeschlagenen Korrektur grundsätzlich zu, beantragt aber, dass die neue Bestimmung auf Gesetzes- und nicht auf Verordnungsstufe verankert wird.

Abgelehnt wird der Vorschlag vom **Bauernverband**, weil die finanziellen Auswirkungen im Verhältnis zur Komplexität zu gering sind und Härtefälle zu befürchten sind.

Organisationen für Versicherte, Leistungsbezüger und Selbständigerwerbende

AVIVO Schweiz befürwortet diese Massnahme. **PS** bejaht den Vorschlag, der **SSR** und **VASOS** ebenfalls, jedoch unter dem Vorbehalt, dass das heutige Leistungsniveau nicht unterschritten wird.

Der **SBLV** lehnt den Vorschlag mit der gleichen Begründung wie der Bauernverband ab.

Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen, Fachverbände, Durchführung

CURAVIVA, der **Fachverband Zusatzleistungen** und die **KKAK** unterstützen die neue Regelung. Die **KKAK** regt zudem an, die Liegenschaftsbewertung wie in der AHV gemäss den entsprechenden rechtskräftigen kantonalen Veranlagungen unter Berücksichtigung der interkantonalen Repartitionswerten vorzunehmen

Übrige

Der **SBV** begrüsst die Regelung, weil damit teilweise nicht begründbare Bevorteilungen abgeschafft werden. Auch für die **Municipalité de Lausanne** ist diese Massnahme relevant. Sie erlaube es, gewisse Verzerrungen zu beheben.

Abgelehnt wird diese Änderung vom **HEV Schweiz** und dem **SVIT**. Für den **HEV Schweiz** darf die Art der Mittelbindung den EL-Anspruch nicht beeinflussen. Gesamtschulden müssten vom Gesamtvermögen abgezogen werden können, sonst erfolge eine Ungleichbehandlung bei gleichem Gesamtvermögen. Nach der Beurteilung von **SVIT**, bedeutet der Vorschlag, dass das rechnerische und das effektive Vermögen auseinanderklaffen (bei einer höheren hypothekarischen Verschuldung). Das könne eine EL-Kürzung zur Folge haben, obwohl das rechnerische Vermögen gar nicht zur Verfügung stehe. Konsequenz sei der Zwang zum Verkauf der Liegenschaft.

3.1.2.4

Zurechnung des Vermögens bei Ehepaaren, bei denen ein Ehegatte im Heim lebt

Besitzt ein Ehepaar eine Liegenschaft, die nur von einem bewohnt wird, während der andere im Heim lebt, wird das Vermögen nicht hälftig angerechnet, sondern zu drei Vierteln dem im Heim Lebenden und zu einem Viertel dem zu Hause Lebenden.

Zu diesem Vorschlag äussern sich nur wenige. Von Seiten der Kantone, der KKAK sowie des SAV/economiesuisse und des SGV kommt grundsätzlich Zustimmung. Die negativen Stimmen erachten andere Lösungen als geeigneter oder können die Auswirkungen zu wenig abschätzen.

Kantone

Die Kantone **ZH, BE, UR, OW, BS, BL, GR, AG, TI, VD, VS, JU** unterstützen den Vorschlag. **NE** befürwortet den Vorschlag, weist jedoch darauf hin, dass er bei der Vermögensaufteilung ein willkürliches Verhältnis festlegt und die Ungleichheiten zwischen verheirateten und unverheirateten Paaren vergrössert. **NE** würde sich idealerweise eine vollständige Überarbeitung des Vorsorgesystems der Schweiz wünschen, das auf der Individualisierung von Leistungen aufbaut. Das sei allerdings nur denkbar, wenn man bei der AHV ansetze, was zum jetzigen Zeitpunkt nicht geplant sei. **GE** kann diesem Vorschlag zustimmen unter Vorbehalt einer Präzisierung, die verhindert, dass der zu Hause lebende Ehepartner gezwungen wird, die gemeinsame Immobilie zu veräussern, um die Leistungen des im Heim lebenden Partners finanzieren zu können. **AG** ist der Ansicht, dass auch geprüft werden soll, ob die Anwendung der Regel, dass drei Viertel des Vermögens dem Ehegatten im Heim angerechnet werden, auch für Ehepaare ohne Liegenschaft zur Anwendung kommen soll. Denn auch bei einer solchen Konstellation sind aktuell im Einzelfall EL-Ansprüche trotz eines sehr hohen Vermögens möglich. **AG** sieht hier brach liegendes Einsparpotential, ohne dass dadurch das Leistungsniveau reduziert würde.

Für **LU** ist der Vorschlag zwar praktikabel, aber zu kompliziert und im Widerspruch zum ehelichen Güterrecht. Naheliegender wäre es für **LU**, das Vermögen nach Abzug der Freibeträge weiterhin hälftig zu teilen und den Vermögensverzehr dem Ehegatten im Heim zu einem Fünftel und dem Ehegatten zu Hause zu einem Zehntel anzurechnen. **TG** lehnt den Vorschlag als wenig sinnvoll ab; naheliegender wäre es, wenn der jeweilige Vermögensverzehr zu Hause bzw. im Heim zum Tragen käme.

Dachverbände der Städte und Gemeinden und der Berggebiete

Der **SSV** lehnt den Vorschlag ab. Er hat zwar grundsätzliche Bedenken gegen die heutige Privilegierung des Wohneigentums in der EL-Berechnung, erachtet es aber als systemkonformer, bei den gemischten Fällen generell keinen privilegierten Vermögensverzehr mehr anzuwenden, sondern bei derjenigen Person im Heim den Vermögensverzehr für Heimbewohnende und bei der zu Hause lebenden Person den Vermögensverzehr für zu Hause lebende Personen anzurechnen.

Spitzenverbände der Wirtschaft

SAV/economiesuisse und der **SGV** erachten diese Aufteilung als systemkonform bzw. zumutbar. Aus Sicht des **SAV/economiesuisse** muss in diesem Kontext unbedingt die Einführung eines Vermögensschwellenwertes geprüft werden (dazu Kap. 4.2).

Der **Bauernverband** lehnt den Vorschlag ab, da die finanziellen Auswirkungen angesichts der Komplexität zu gering und individuelle Härten zu befürchten sind.

Organisationen für Versicherte, Leistungsbezüger und Selbstständigerwerbende

Der **SSR** und **VASOS** begrüßen die eindeutige Regelung mit dem Vorbehalt, dass das heutige Leistungsniveau nicht unterschritten wird.

AVIVO Schweiz, **PS** und der **SBLV** (mit gleicher Begründung wie der Bauernverband) lehnen diese Massnahme ab. Für **PS** sind die möglichen Auswirkungen kaum abzuschätzen; die Folgen sollten daher zuerst wissenschaftlich abgeklärt werden.

Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen, Fachverbände, Durchführung

Die **KKAK** begrüsst die Massnahme im Sinne der grundsätzlichen Zielsetzung der EL. Sie schlägt vor, ergänzend zur Neugewichtung und -zuteilung von Vermögen auch die Verrechnung des Einnahmenüberschusses des zu Hause lebenden Ehegatten mit dem Ausgabenüberschuss des im Heim lebenden Teils zuzulassen.

CURAVIVA lehnt den Vorschlag ab.

Übrige

Der **Fachverband Zusatzleistungen** lehnt den Vorschlag ab. Systemkonformer und in der Praxis erst noch einfacher wäre es, bei sogenannten gemischten Fällen keinen privilegierten Vermögensverzehr, sondern bei derjenigen Person im Heim einen erhöhten Vermögensverzehr für Heimbewohnende und bei der zu Hause lebenden Person einen tieferen Vermögensverzehr für zu Hause lebende Personen anzurechnen. Die **Municipalité de Lausanne** lehnt diese Massnahme ebenfalls ab. Sie sei ihrer Meinung nach ungerecht und widerspreche dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung, bei der jedem Ehegatten die Hälfte des Vorschlages des andern zusteht. Ausserdem würde diese Möglichkeit die Versicherten nur noch mehr dazu verleiten, ihr Vermögen zu verbergen oder auszugeben.

3.2 Massnahmen zur Reduktion von Schwelleneffekten

3.2.1 EL-Mindesthöhe

Die EL-Mindesthöhe wird auf die Höhe der individuellen Prämienverbilligung für die einkommensschwächste Kategorie der Nicht-EL-beziehenden Personen gesenkt. Sie soll jedoch nicht tiefer sein als 60 Prozent der Durchschnittsprämie des jeweiligen Kantons bzw. der jeweiligen Prämienregion.

Rund drei Fünftel der Teilnehmenden (darunter 11 Kantone, die BDP, die SPS, die SODK/FDK/GDK und mehrere Organisationen, welche die Interessen der Versicherten vertreten) begrüsst den Vorschlag grundsätzlich, die andern sind dagegen oder eher dagegen. Die Hälfte der Kantone, die KKAK sowie die FDP und SAV/economiesuisse plädieren dafür, dass die Kantone die EL-Mindesthöhe selbstständig bestimmen dürfen. Einzelne Stimmen sprechen sich gegen die «60-Prozent-Garantie» aus.

Kantone

Die Kantone **ZH, UR, OW, FR, SO, BS, SH, AI, AG, TG, VD** begrüssen diesen Vorschlag. Sie begründen dies damit, dass dadurch ein Schwelleneffekt beim Ein- und Austritt wirksam vermindert und eine nicht begründete Bevorteilung von EL-Beziehenden beseitigt werden kann. **BS** erwähnt, dass die Kantone aufgrund von Artikel 26 ELV schon heute die Möglichkeit haben, die EL-Mindesthöhe auf die Höhe der höchsten IPV festzulegen, was **BS** schon seit mehreren Jahren so handhabt.

Auf Ablehnung stösst der Vorschlag bei den Kantonen **BE, LU, SZ, NW, ZG, BL, AR, GR, TI, VS, NE, GE** und **JU**. Sie plädieren dafür, es den Kantonen zu überlassen, die Mindesthöhe festzulegen. **LU** und **BL** begrüssen zwar, dass damit ein Schwelleneffekt teilweise korrigiert würde, können die Ermittlung der Mindestleistung jedoch nicht schlüssig nachvollziehen. **BE** ist der Meinung, die EL-Mindesthöhe von 60 % würde immer noch eine starke Privilegierung darstellen. Angesichts ihrer heutigen Praxis, nämlich eine EL-Mindesthöhe in der Höhe der maximalen Prämienverbilligung (gemäss Art. 26 ELV), könnte sich **BE** vorstellen, die Mindesthöhe auf den Betrag der höchsten Prämienverbilligung, die der Kanton für Personen ohne EL oder Sozialhilfe festgelegt hat, zu fixieren oder es den Kantonen zu überlassen, die EL-Mindesthöhe festzulegen. **GL** ist der Meinung, dass es sachgerecht wäre, den Kantonen hier mehr Kompetenzen und Handlungsspielraum zu geben, da ja die Prämien nicht aus dem Verteilungsschlüssel Bund/Kantone für EL finanziert werden, sondern rein über kantonale Mittel. **TI, GE, NE, VS** und **JU** begrüssen zwar die Absicht dieser Massnahme, weil sie den Schwelleneffekt beim Ein- und Austritt aus dem EL-System mildere, sie lehnen aber den Vorschlag des Bundesrates ab, eine Mindesthöhe festzulegen, da dies nicht die beste Lösung sei. **GE** ist der Meinung, die Beibehaltung der Mindesthöhe von 60 % der Durchschnittsprämie im Kanton genüge immer noch nicht und würde die bestehenden Ungleichheiten und den zu hohen Schwelleneffekt nicht abbauen.

Politische Parteien und Parteigruppierungen

Von den Parteien sind die **BDP** und die **SPS** damit einverstanden.

Die **FDP** möchte die Festlegung allein den Kantonen überlassen.

Behörden und verwandte Institutionen

Die **SODK/FDK/GDK**, ebenso **SODK Ost+**, befürworten diese Minderung eines Schwelleneffekts. Damit wird die Bevorzugung von EL-Bezügern gegenüber Personen, welche ebenfalls in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben und nur IPV beziehen, gemildert. Dieser Effekt wird höher gewichtet als die Einbussen für die betroffenen EL-Beziehenden.

Dachverbände der Städte und Gemeinden und der Berggebiete

Der **SGemV** und der **SSV** begrüßen die Senkung des EL-Mindestanspruchs. Damit können unerwünschte Schwelleneffekte und Ungleichheiten abgebaut werden. Auf die vorgeschlagene Begrenzung, wonach der EL-Betrag nicht weniger als 60 % der Durchschnittsprämie betragen soll, sei jedoch zu verzichten, weil damit neue Schwelleneffekte geschaffen werden. Eine Aufblähung über der Höhe IPV erachten sie als unnötig.

Spitzenverbände der Wirtschaft

KV Schweiz, **SAV/economiesuisse**, der **Bauernverband** und der **SGV** unterstützen diese Massnahme im Grundsatz. Allerdings äussern sie teilweise Vorbehalte. Für den **KV Schweiz** macht der Vorschlag, die EL-Mindesthöhe auf den maximalen Betrag der jeweiligen kantonalen Prämienverbilligung festzulegen nur dann Sinn, wenn die Abrechnung der EL administrativ nicht noch komplizierter wird. **SAV/economiesuisse** schlagen zwecks administrativer Vereinfachung vor, auf die Vergleichsrechnung zu verzichten und den Kantonen die Festlegung der Mindesthöhe (jedoch mindestens 60 % der Durchschnittsprämie) zu überlassen.

Abgelehnt wird der Vorschlag vom **SGB** und **Travail.Suisse**, weil dies für sie einer Leistungskürzung gleichkäme. Der **SGB** bemerkt dazu: Das verfügbare Einkommen würde dadurch sinken und somit die Existenzsicherung gefährden. Die dadurch entstandenen Einsparungen von jährlich 75 Millionen Franken würden auch nicht im System der IPV verbleiben und somit für eine nötige Verbesserung der kantonalen IPV eingesetzt werden. Denn im Stabilisierungsprogramm 2017-2019 der Bundesfinanzen ist vorgesehen, dass der Bund seinen Anteil an der Finanzierung der IPV um jährlich über 70 Millionen Franken kürzt. Diese Einbusse würden also die Kantone mit den Einsparungen bei den EL-Beziehenden kompensieren.

Organisationen für Versicherte, Leistungsbezüger und Selbstständigerwerbende

Auf grundsätzliche Zustimmung stösst die Massnahme bei **Inclusion Handicap**, **PI**, **Procap**, **cerebral**, **SPV**, **PS**, **SSR** und **VASOS**. Gewisse Bedenken werden zum Administrativaufwand und zum Erhalt des Leistungsniveaus geäussert. Es soll gesichert sein, dass ein Mindestwert angerechnet wird, der nicht unter 60 % der Durchschnittsprämie liegt (**SPV**).

AGILE, **AVIVO Schweiz**, **Retina Suisse** und der **SBLV** äussern sich ablehnend. Für **AVIVO Schweiz** bringt die Massnahme keine Milderung des Schwelleneffekts, weil das Hauptproblem für Schwelleneffekte bei der Steuerbelastung für Personen nahe der Höchstgrenze für EL liege. Der **SBLV** möchte eine Prüfung des administrativen Aufwandes für diese Massnahme; es dürfe nicht sein, dass auf der einen Seite Kosten bei den ausbezahlten EL eingespart werden, während die Kosten für den Administrativaufwand ansteigen. Wenn überhaupt könnten **Retina Suisse**, **Pro Raris**, **lupus Suisse** und **AGILE** den Vorschlag nur unter folgenden Bedingungen akzeptieren: 1. Die jährlichen EL entsprechen mindestens 60 % der durchschnittlichen Krankenversicherungsprämien. 2. Die Kantone setzen die bei den EL eingesparten Prämien für die ordentliche Prämienverbilligung ein. 3. Der Bundesrat verpflichtet die Unternehmen im Rahmen der 7. IVG-Revision zur Anstellung von Menschen mit Behinderungen mit IV-Teilrenten. Die **GrossmütterRevolution** lehnt den Vorschlag ab, weil die Krankenkassenausgaben

der EL-Beziehenden dadurch schlechter abgedeckt wären und kantonale Unterschiede in der Existenzsicherung geschaffen würden.

Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen, Fachverbände, Durchführung

Für **curafutura** ist der Vorschlag überzeugend. **CURAVIVA** kann der vorgeschlagenen Neuregelung nur unter der Bedingung zustimmen, dass in jedem Fall ein Mindestwert angerechnet wird, der nicht unter 60 % der Durchschnittsprämie im Kanton oder in der Region liegt. Alternativ schlägt **CURAVIVA** vor, den Kantonen die Festlegung der Höhe der EL-Mindesthöhe zu überlassen – unter der Voraussetzung, dass die EL-Mindesthöhe mindestens 60 % der Durchschnittsprämie im Kanton oder in der Region beträgt. Der **Fachverband Zusatzleistungen** ist einverstanden mit der Senkung der EL-Mindesthöhe. Allerdings sollte nach Meinung des **Fachverbandes Zusatzleistungen** auf die vorgeschlagene Erhöhung dieses Betrages auf 60 % der KVG-Durchschnittsprämie verzichtet werden, da damit erneut unerwünschte Schwelleneffekte geschaffen würden. Dies sei auch nicht nötig, da die Aufwendungen für die Prämien ja als Ausgaben berücksichtigt würden.

Die **KKAK** lehnt den Vorschlag ab. Sie meint, dass es vollständig den Kantonen überlassen werden sollte, die Mindesthöhe festzulegen. Artikel 9 Absatz 1 ELG soll in der heutigen Formulierung beibehalten werden.

Übrige

cp und **FER** sind mit dem Vorschlag einverstanden.

3.2.2 Aufhebung der privilegierten Anrechnung hypothetischer Erwerbseinkommen

Hypothetische Erwerbseinkommen werden vollumfänglich – und nicht wie bisher nach Abzug eines Freibetrages zu zwei Dritteln – in der EL-Berechnung berücksichtigt.

Rund 55 Prozent der Teilnehmenden, die sich dazu äussern, unterstützen den Vorschlag vollumfänglich oder zumindest dann, wenn die Person nicht genügende Arbeitsbemühungen nachweist. Die übrigen 45 Prozent lehnen ihn ab oder finden ihn eher problematisch. Sie äussern Bedenken zu den erforderlichen Arbeitsstellen und befürchten eine Verlagerung in die Sozialhilfe. Einige Teilnehmende schlagen vor, nur das hypothetische Erwerbseinkommen des nicht invaliden Ehegatten voll anzurechnen und bei teilinvaliden Personen die Privilegierung beizubehalten. Von den Befürwortenden gibt es mehrere, die auch bei den effektiven Einkommen auf eine Privilegierung verzichten möchten, zumindest was die Einkommen der nicht invaliden Ehegatten betrifft.

Kantone

Die Kantone **BE, UR, LU, SZ, OW, NW, GL ZG, BS, BL, SH, GR, TG, TI, VS, NE** stimmen dem Vorschlag zu. Damit soll der Anreiz zum Verbleib im EL-System verringert werden. Darüber hinaus sollten jedoch konkretere Regelungen zur

Verwertung der Restarbeitsfähigkeit geschaffen werden. Gemäss **LU** könnte allenfalls geprüft werden, ob die Erhöhung des Freibetrags auf ca. 5000 Franken sinnvoll wäre. Damit würden Personen mit einer ganzen IV-Rente, welche in Behindertenwerkstätten jährlich 3000 bis 4000 Franken verdienen, belohnt.

Die Kantone **ZH, SO, AR, AI, SG, AG, FR, VD, GE, JU** lehnen den Vorschlag ab oder bezeichnen ihn zumindest als problematisch. Sie befürchten insbesondere bei Personen mit einer Teilrente Einkommenseinbussen, die zu einer Kostenverlagerung auf die Sozialhilfe führen. **JU** lehnt diesen Vorschlag ebenfalls ab, jedoch nur in Bezug auf teilinvalide Personen. Bei nicht invaliden Ehepartnern hingegen befürwortet **JU** den Verzicht auf ein hypothetisches Erwerbseinkommen.

Auch zur Anrechnung der effektiv erzielten Einkommen, die weiterhin privilegiert angerechnet werden sollen, äussern sich einzelne Kantone. Einige Kantone vertreten die Ansicht, dass auch auf eine Privilegierung von effektiven Einkommen verzichtet werden sollte, so etwa **LU, SZ, NW, GL, ZG, BL, GR, TI**. Damit sollen Schwelleneffekte abgebaut und der Anreiz zum Verbleib im EL-System verringert werden. Für **ZH, AI** und **UR** wäre zumindest die vollständige Anrechnung der Einkommen von Ehepartnern sozialpolitisch unproblematisch; auch sollte die öffentliche Hand nicht eingreifen, bevor familieninterne Unterstützungsmöglichkeiten vollständig ausgeschöpft sind. Für nicht invalide Ehegatten braucht es keinen Anreiz, nicht erwerbstätig zu sein; das vorhandene Sparpotential soll hier ausgeschöpft werden (**UR**).

Politische Parteien und Parteigruppierungen

Die **BDP** stimmt dem Vorschlag zu.

Die **SPS** lehnt den Vorschlag ab. Damit wären IV-Rentnerinnen und Rentner, die auf dem Arbeitsmarkt keine Stelle finden können, Kürzungen ausgesetzt, was einem realen Leistungsabbau entspricht. Von echten Einsparungen könne dabei keine Rede sein: Es führe lediglich zu einer Verlagerung der Ausgaben von den EL zur Sozialhilfe.

Die **SVP** äussert sich nicht direkt zu den hypothetischen Einkommen, möchte jedoch in Zukunft keine Einkommensprivilegierung mehr bei nichtinvaliden Ehegatten.

Behörden und verwandte Institutionen

Die **SODK/FDK/GDK** stimmen der Massnahme nicht zu. Teilinvalide würden Gefahr laufen, auf Sozialhilfe angewiesen zu sein. Sie weisen auch auf die Schwierigkeiten hin, geltend machen zu müssen, dass trotz Bemühungen keine Erwerbsarbeit für die Verwertung der Restarbeitsfähigkeit gefunden wird. Hingegen würden sie es begrüssen, wenn eine vollständige oder zumindest eine Anpassung bei der Anrechnung von tatsächlich erzielten Erwerbseinkommen des nicht invaliden Ehegatten gemacht würde. Damit könnte verhindert werden, dass die öffentliche Hand eingreift, bevor die familiäre Unterstützung voll ausgeschöpft ist. Eine Ausnahmeregelung für nicht invalide Ehepartner mit Betreuungspflichten wäre abzuklären.

Die **SODK Ost+** erachtet den Vorschlag als sozialpolitisch problematisch, weil es zu einer Lastenverschiebung in die Sozialhilfe führt. Hingegen erachten sie die vollständige Anrechnung des Erwerbseinkommens von Ehepartnern als unproblematisch. Diese würde der Subsidiarität der EL nach der familieninternen

Unterstützung Rechnung tragen. Es ist anzunehmen, dass die Einsparungen aus dieser Massnahme tiefer ausfallen als bei der vom Bundesrat vorgeschlagenen Massnahme. Durch die Verlagerung in die Sozialhilfe sind die Minderausgaben für die öffentliche Hand aber ohnehin zu relativieren.

Dachverbände der Städte und Gemeinden und der Berggebiete

Der **SGemV** stimmt der Massnahme nicht zu und weist darauf hin, dass teilinvalide Personen, die auf dem Arbeitsmarkt schwer oder nicht integrierbar sind und einen beträchtlichen Unterstützungsbeitrag einbüßen, damit vermehrt auf Sozialhilfe angewiesen wären. Auch der **SSV** lehnt die konsequente Anrechnung des hypothetischen Einkommens ab. Aus ihrer Sicht widerspricht dies dem Verfassungsauftrag von AHV und IV, da damit die Existenzsicherungsfunktion geschmälert würde. Hingegen würden es **beide Verbände** unterstützen, wenn die effektiv erzielten Erwerbseinkommen der nicht invaliden Ehegatten voll angerechnet würden.

Spitzenverbände der Wirtschaft

Zustimmend äussern sich der **KV Schweiz**, **SAV/economiesuisse**, der **Bauernverband** und der **SGV**. Der **SGV** ist dezidiert der Ansicht, dass möglichst starke Anreize zu schaffen sind, damit potentielle EL-Bezüger eigenverantwortlich handeln und ihr Erwerbspotential optimal ausschöpfen. Im Übrigen sind der **SAV/economiesuisse** der Auffassung, dass auch effektive Einkommen für alle Kategorien vollumfänglich und ohne Privilegierung als Einnahmen angerechnet werden. Der **Bauernverband** und der **SGV** möchten indessen an der privilegierten Anrechnung der effektiven Einkommen wie vorgesehen festhalten, damit der Anreiz, effektiv einer Erwerbsarbeit nachzugehen, bestehen bleibt.

Ablehnend äussern sich der **SGB** und **Travail.Suisse**. Da ihrer Ansicht nach die erforderlichen Arbeitsstellen nicht zur Verfügung stehen, führe dies zu einer Verlagerung in die Sozialhilfe bzw. die Existenz sei nicht mehr gesichert.

Organisationen für Versicherte, Leistungsbezüger und Selbstständigerwerbende

VASOS und der **SSR** stimmen zu. **Inclusion Handicap** (gleichermaßen weitere Organisationen, die teilweise auf die Stellungnahme von Inclusion Handicap verweisen, etwa **Procap**, **cerebral**, **Pro Raris**, **lupus suisse**, **Retina Suisse** und **AGILE**) können akzeptieren, dass denjenigen, die sich nicht um Arbeit bemühen, ein hypothetisches Erwerbseinkommen voll angerechnet wird. **Inclusion Handicap** (und weitere) möchten auf die Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens verzichten, wenn eine Person den Nachweis genügender Arbeitsbemühungen erbringt. **Inclusion Handicap** und weitere Organisationen dieser Kategorie (u.a. **INSOS Schweiz**) schlagen vor, dass die Überprüfung genügender Arbeitsbemühungen künftig den regionalen Arbeitsvermittlungsstellen der Arbeitslosenversicherung delegiert wird, weil diese besser geeignet seien als die EL-Stellen. Einige Organisationen dieser Kategorie, etwa **AGILE**, **lupus suisse** und **Pro Raris** sind grundsätzlich der Ansicht, dass die Schwelleneffekte überbewertet werden und vom wahren Problem ablenken: nämlich von fehlenden Teilzeitarbeitsstellen, angepasst für Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen. Sie fordern zudem, das gesamte EL-System zu überdenken, zu vereinfachen und verständlicher zu machen.

Auf Ablehnung stösst der Vorschlag bei **AVIVO Schweiz, Pro Senior Bern, pro mente sana, pro mente sana association romande, der SPV und PI**. Mit diesem Vorschlag wird für **PI** das Nichtausschöpfen des hypothetischen Erwerbseinkommens im Sinne eines Generalverdachts als absichtliche Unterlassung vorverurteilt. Der Verdacht sei in keinerlei Weise begründet. Tatsache sei, dass heute für sehr viele der betroffenen Menschen gar keine Aussicht bestehe, im realen Arbeitsmarkt einen Arbeitsplatz zu finden. Die Gründe dafür haben in der Regel direkt oder indirekt mit der Behinderung zu tun. Ehegattinnen seien sehr häufig in der Pflege und Betreuung ihrer Ehemänner stark engagiert und daher auch zeitlich kaum in der Lage, neu eine beruflichen Erwerbstätigkeit wahrzunehmen, von deren Entwicklung sie seit vielen Jahren ausgeschlossen waren. **Pro Senior Bern** sieht Probleme bei der Verwertung der Restarbeitsfähigkeit. Die **SPV** spricht sich für die bisherige Privilegierung aus und regt an, dass betreffend Arbeitsbemühungen die Überprüfung nicht mehr durch die EL-Stellen gemacht werden, sondern von den RAV, die näher am Arbeitsmarkt sind.

Mehrere Organisationen (etwa **AGILE, PI, SPV, INSOS Schweiz, vahs, lupus suisse** und **Pro Raris**) unterstützen zudem die Haltung des Bundesrates, effektiv erzielte Einkommen weiterhin zu privilegieren.

Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen, Fachverbände, Durchführung

Die **KKAK, CURAVIVA** und der **Fachverband Zusatzleistungen** stimmen dem Vorschlag zu. Nach Meinung der **KKAK** müssen die Regelungen konkretisiert werden, wie eine Person nachweisen muss, dass es ihr nicht möglich ist, ihre Resterwerbsfähigkeit zu verwerten. Es soll rechtlich verankert werden (z.B. auf Verordnungsstufe), wann die Arbeitsbemühungen einer versicherten Person als ausreichend angesehen werden (z.B. durch Anmeldung bei einem RAV). Sie regen an, den EL-Durchführungsstellen auf Gesetzesebene ein Melderecht gegenüber den IV-Stellen einzuräumen. Damit soll die IV-Stelle frühzeitig in Kenntnis gesetzt werden, in denen Personen ihre Resterwerbsfähigkeit über längere Zeit nicht ausschöpfen, indem sie wiederholt Arztzeugnisse vorlegen, in denen sie auf ihrer Resterwerbsfähigkeit arbeitsunfähig geschrieben werden. Die IV-Stellen sollen in diesen Fällen prüfen können, ob effektiv nicht-IV-begründende Faktoren vorliegen, die ein Ausschöpfen der Resterwerbsfähigkeit verunmöglichen, oder ob gegebenenfalls eine Revision angezeigt ist. **CURAVIVA** ist ebenso einverstanden, dass Bezügerinnen und Bezüger einer Teilrente sowie ihren Ehegatten kein Verzichtseinkommen angerechnet werden soll, wenn sie nachweisen, dass sie trotz aller zumutbaren Bemühungen ihre theoretische Arbeitsfähigkeit auf dem realen Arbeitsmarkt nicht verwerten können. **CURAVIVA** schlägt vor, dass die Überprüfung genügender Arbeitsbemühungen an die RAV-Stellen delegiert wird. Nach Ansicht des **Fachverbandes Zusatzleistungen** sollten die Durchführungsstellen einen grösseren Spielraum bei der Festsetzung des hypothetischen Einkommens haben.

Im Übrigen sind die **KKAK** und der **Fachverband Zusatzleistungen** der Meinung, dass die volle Anrechnung der effektiv erzielten Erwerbseinkommen weiter zu verfolgen sei. Die nicht volle Anrechnung des Erwerbseinkommens von nicht invaliden Ehegatten, könne gemäss **Fachverband Zusatzleistungen** den unerwünschten Effekt haben, dass ein EL-beziehendes Ehepaar im Vergleich mit einem nicht EL-beziehenden Ehepaar in einer ähnlichen finanziellen Situation ein höheres monatliches Einkommen zur Verfügung hat.

Übrige

FER, der **SBV** und **cp** stimmen zu.

Die **SKOS**, **avenir social**, **graap**, la **Municipalité de Lausanne** und **afaap** lehnen den Vorschlag ab. Die **SKOS** sieht als Konsequenz eine vermehrte Sozialhilfeabhängigkeit. Der Verfassungsauftrag schliesse Korrekturen aus, welche die Existenzsicherungsfunktion schmälern oder untergraben. Sie betonen, dass diese Änderung potenziell einmal mehr zu einer Kostenverschiebung zulasten der Sozialhilfe führe. **avenir social** ist der Meinung, statt die IV-Rentnerinnen und -Rentner einfach so zu benachteiligen, müsse man ihnen vielmehr Betreuung und Unterstützung bieten, damit sie einen EL-Bezug umgehen können. **graap** betont, der Arbeitsmarkt sei bei der Beschäftigung invalider Personen zurückhaltend, namentlich bei solchen mit psychischen Störungen.

3.2.3 Berücksichtigung der Krankenversicherungsprämie in der EL-Berechnung

Die Kantone sind berechtigt, in der EL-Berechnung die tatsächliche Prämie zu berücksichtigen, wenn diese tiefer ist als die Durchschnittsprämie.

Rund zwei Fünftel der Teilnehmenden, die sich dazu äussern, begrüssen den Vorschlag oder beurteilen ihn grundsätzlich als akzeptabel. Der grössere Anteil (drei Fünftel) ist dagegen oder eher dagegen. Die grössten Bedenken betreffen den administrativen Mehraufwand und der fehlende Anreiz, in eine günstigere Krankenkasse zu wechseln. Drei Viertel der Kantone und weitere Teilnehmende sehen jedoch Handlungsbedarf in diesem Punkt. Als Alternative wird mehrfach vorgeschlagen, eine Pauschale (z.B. 90 % der Durchschnittsprämie oder Prämie des drittgünstigsten Krankenversicherers) zu berücksichtigen, die unter der Durchschnittsprämie liegt. Ferner wird mehr Kompetenz für die Kantone gewünscht: Die Kantone sollen den Betrag, welche in de EL-Berechnung berücksichtigt wird, selbst festlegen dürfen.

Kantone

Die Kantone **ZH**, **UR**, **OW**, **NW**, **VS** begrüssen diese Anpassung grundsätzlich. **UR** erachtet den Vorschlag trotz gewissem Mehraufwand als der sozialverträglichste, weist aber darauf hin, dass es deswegen Härtefälle geben kann, denen mit einer Besitzstandsregelung Rechnung zu tragen sei. **NW** begrüsst den grösseren Handlungsspielraum der Kantone, was angesichts der Finanzierung aus rein kantonalen Mitteln sachgerecht sei; die Kompetenz zur Festlegung der massgebenden Durchschnittsprämie soll an die Kantone abgegeben werden. **ZH** stimmt grundsätzlich zu, damit künftig Übervergütungen und aufwendige Rückerstattungsverfahren der Krankenversicherer verhindert werden können, würde es allerdings aus administrativen Gründen und aufgrund von Sparanreizen für die Versicherten vorziehen, wenn ein Pauschalbetrag von 90 % der kantonalen Durchschnittsprämie festgelegt werden könnte.

Drei Viertel der Kantone (**BE**, **LU**, **GL**, **ZG**, **FR**, **SO**, **BS**, **BL**, **SH**, **AI**, **SG**, **GR**, **AG**, **TG**, **TI**, **VD**, **NE**, **JU**, **GE**) anerkennt zwar Handlungsbedarf, weil heute in

vielen Fällen Leistungen ausgeschüttet würden, die zur effektiven Kostendeckung nicht benötigt werden, ist jedoch mit dem konkreten Vorschlag nicht einverstanden. Die Ablehnung wird hauptsächlich mit folgenden Einwänden begründet: erhebliche Durchführungsschwierigkeiten, administrativer Aufwand deutlich grösser als bei Pauschalregelung, starke zeitliche Verzögerungen, kein Anreiz, sich bei einer günstigen Krankenkasse zu versichern (wodurch das Sparpotential wieder verringert würde). Den Kantonen sollen wieder mehr Kompetenzen und damit sozialpolitischer Handlungsspielraum gegeben werden. Als Alternative wünschen sie eher eine Regelung mit einem ausschliesslichen Pauschalbetrag und favorisieren folgende Vorschläge:

- Pauschalbetrag von 90 % der regionalen bzw. kantonalen Durchschnittsprämie (**BE, SH, VD**).
- Die Kantone sollen die Höhe der anrechenbaren Krankenkassenprämien festlegen können (**TI, JU**).
- Die Kantone sollen Höhe der anrechenbaren Krankenkassenprämien bestimmen können. Es soll ihnen freigestellt sein, die Durchschnittsprämie, die effektive Prämie (falls diese tiefer ist als die Durchschnittsprämie) oder einen Zwischenwert (z.B. einen nach unten begrenzten Prozentsatz der Durchschnittsprämie) heranzuziehen (**LU, BL, GR, JU** als Variante denkbar, **SH** als Alternative). Auf diese Weise würden die Kantone die Möglichkeit erhalten, die zur Verfügung gestellten Mittel für die IPV besser zwischen EL-Beziehenden und übrigen IPV-Berechtigten zu verteilen.
- Die Kantone sollen Höhe der anrechenbaren Krankenkassenprämien bestimmen können. Massgebend soll die Höhe der Prämie des drittgünstigsten Krankenversicherers im Kanton sein, sofern dessen Prämie unter der kantonalen Durchschnittsprämie liegt (**GL, ZG, FR, SO, BS, AI, TG**).
- Der Kanton soll einen Pauschalbetrag in der Höhe der Prämie des drittgünstigsten Versicherers oder von 90 % der Durchschnittsprämie festlegen (**SG**).
- Gemäss **AG** soll der Kanton einen Pauschalbetrag wie folgt festlegen: Der Durchschnitt der zehn günstigsten Prämien alternativer Versicherungsmodelle in dem Anspruchsjahr vorangehenden Jahr dient als Grundlage für die Festlegung des Pauschalbeitrags. Alternative Versicherungsmodelle sind jene Modelle, bei denen die Wahl des Leistungserbringers eingeschränkt ist. Des Weiteren werden die Prämien für die Versicherungsmodelle, die der Berechnung des Pauschalbeitrags zugrunde liegen, mit einer Franchise in der Höhe von 300 Franken und unter Einbezug der Unfallversicherung berechnet.
- **NE** befürwortet eine vollständige Integration der Krankenversicherungsprämien in die EL (Variante 4), was zur Folge hätte, dass der Bund einen Grossteil der für die Prämienverbilligung vorgesehenen Mittel auf die EL verlagert.

Die Vorsteher der für die Sozialversicherungen zuständigen Departemente der Kantone NE, BS, TI, VD, GE und JU (**DEAS**) fühlen sich wegen der hohen Anzahl EL-Beziehender in ihren Kantonen bei der Verbilligung der Krankenversicherungsprämien benachteiligt: Die Bundesbeiträge zur Prämienverbilligung reichten ihnen nicht einmal zur Deckung der Ausgaben für die Prämien der EL-Beziehenden. Sie schlagen deshalb vor, die Krankenversicherungsprämie direkt bei der Berechnung der Bundesbeiträge an die EL-Ausgaben zu berücksichtigen. Um Verzerrungen zu beheben, fordern diese Kantone zudem eine Korrektur des Verteilsystems der Bundesbeiträge zugunsten der Verbilligung der Krankenversicherungsprämien.

Politische Parteien und Parteigruppierungen

Die **BDP** ist mit dem Vorschlag einverstanden. Auch die **CVP** befürwortet die Massnahme, die den Kantonen die Möglichkeit gibt in der EL-Berechnung anstelle des Pauschalbetrages wahlweise die tatsächliche Prämie zu berücksichtigen. Sie verweist auf die im Jahr 2012 von Ständerat Graber eingereichte Motion, welche den Bundesrat beauftragte, ein Modell auszuarbeiten, das den Kantonen ermöglicht in ihrer Gesetzgebung einen, von der kantonalen, respektive regionalen Durchschnittsprämie abweichenden Pauschalbetrag für EL-Beziehende festlegen zu können. Diese Stossrichtung muss in der Reform weiterverfolgt werden: Es ist im Sinn einer Entflechtung der Aufgaben, die Kompetenz der Bestimmung der Höhe der anrechenbaren Krankenkassenprämien den Kantonen zu erteilen.

Nach Meinung der **FDP** soll die Höhe der anrechenbaren Krankenkassenprämien allein von den Kantonen festgelegt werden. Für die **SVP** sollten die Krankenkassenprämien entweder vollumfänglich oder gar nicht in die EL-Berechnung integriert werden. Der Höchstbetrag für Prämien sollte sich an den tiefsten Prämien im Kanton und nicht an den durchschnittlichen orientieren. Die **SPS** lehnt den Vorschlag als nicht zielführend ab, da in der Praxis viele EL-Beziehende bei teuren Krankenkassen versichert seien. Angesichts des administrativen Mehraufwandes sei es besser, anrechenbare Durchschnittsprämien zu belassen.

Behörden und verwandte Institutionen

Die **SODK/FDK/GDK und SODK Ost+** anerkennen Handlungsbedarf in diesem Punkt. Sie lehnen den Vorschlag jedoch ab. Sie bevorzugen mehrheitlich die Festlegung eines Pauschalbeitrags in der Höhe der Prämie des drittgünstigsten Krankenversicherers im Kanton, sofern dessen Prämie unter der kantonalen Durchschnittsprämie liegt. Damit soll der Anreiz für die Versicherten, sich möglichst kostengünstig versichern zu lassen, aufrechterhalten und der administrative Aufwand in Grenzen gehalten werden.

Dachverbände der Städte und Gemeinden und der Berggebiete

Der **SGemV** und der **SSV** lehnen den Vorschlag ab. Der **SGemV** spricht sich für die Beibehaltung der bisherigen Pauschalbeträge aus. Der **SSV** beantragt, weiterhin einen Pauschalbetrag anzuwenden, damit eine praktikable und effiziente Durchführung möglich bleibt. Um die Problematik der Überentschädigung zu entschärfen, könnte dies z.B. 95 % der regionalen Durchschnittsprämie sein. Oder der Bundesrat würde ermächtigt, für EL-Beziehende pro Prämienregion einheitliche

Prämien festzulegen, welche nicht nur in diesem Umfang in der EL-Berechnung berücksichtigt würden, sondern auch für die Krankenversicherer verbindlich wären

Spitzenverbände der Wirtschaft

SAV/economiesuisse und **KV Schweiz** unterstützen den Vorschlag. Für letzteren ist es aber angesichts der finanziellen Entlastung keine prioritäre Massnahme.

Als eher zwiespältig beurteilt der **SGV** diese Lösung. Der Anreiz ginge verloren, eine günstige Krankenkasse zu wählen. Das könnte sogar kontraproduktiv sein. Ideal wäre ein System, bei welchem sich die öffentliche Hand und die EL-Bezüger die Differenz zwischen dem Pauschalbetrag und der tatsächlichen Prämien (sofern diese tiefer ist) aufteilen. Die Anreize seitens der EL-Bezüger könnten damit gewahrt werden und die öffentliche Hand könnte zumindest teilweise an den realisierbaren Differenzen partizipieren. Alternativ könnte aber auch der Pauschalbetrag tiefer angesetzt werden. Ablehnung kommt von Seiten des **SGB** und **Travail.Suisse**. Aus ihrer Sicht kann nur mit Pauschalen operiert werden, weil sonst der Administrativaufwand zu gross ist und der Anreiz, zu einem billigen Anbieter zu wechseln, sinkt.

Organisationen für Versicherte, Leistungsbezüger und Selbstständigerwerbende

Zustimmend äussern sich der **SSR** und **VASOS**. **PI** stellt sich nicht gegen den Vorschlag. Auch **PS** schliesst sich dem Vorschlag an, befürchtet jedoch eine unverhältnismässige Zunahme des administrativen Aufwandes und empfiehlt, dies vorgängig im Rahmen einer Studie zu klären. **Inclusion Handicap (Procap, pro mente sana, cerebral** verweisen auf Inclusion Handicap) sieht keinen dringenden Bedarf zu einem Wechsel des heutigen Systems, widersetzt sich aber dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Alle weiteren zur Diskussion stehenden Modelle der Anrechnung von Krankenversicherungsprämien lehnen sie demgegenüber entschieden ab.

AGILE, **Retina Suisse**, **Pro Raris** und **lupus suisse** lehnen den Vorschlag ab. Diese Organisationen sind erstaunt über den Vorschlag, denn der Spielraum der Kantone bei der Berücksichtigung der Prämien sei erst anlässlich der letzten EL-Revision eingeschränkt worden. Nun soll dieser bereits wieder ausgeweitet werden. Eine solche Hüst und Hott Politik können sie nicht unterstützen. Nach Meinung von **AGILE** führt dieser Systemwechsel ausserdem nur zu einem administrativen Mehraufwand und zu einer Verzögerung der EL-Berechnung. Auch sei es nicht sicher, dass die Kantone die bei den EL-Beziehenden eingesparten Millionen an Krankenversicherungsprämien wirklich für die Prämienverbilligung verwenden. Der **SBLV** kann dem Vorschlag ohne weitere Prüfung der Kosten für den administrativen Aufwand nicht zustimmen. **AVIVO Schweiz** wiederum äussert sich zurückhaltend, weil das Thema schwer erfassbar sei.

Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen, Fachverbände, Durchführung

curafutura äussert sich positiv zur Massnahme. Es bringe eine Verbesserung gegenüber dem heutigen System. Erstens würden damit Übervergütungen beseitigt. Zweitens werden die Krankenversicherer, welche den EL-beziehenden Personen Differenzbeträge auszahlen müssen, administrativ entlastet. Jedoch brauche es im entsprechenden Gesetzestext eine «Muss-Formulierung», sonst bestehe die Gefahr, dass die Änderung nicht flächendeckend zum Einsatz kommt. Einverstanden ist

auch **CURAVIVA**, warnt jedoch vor administrativem Mehraufwand. Für **senesuisse** ist der Vorschlag als Minimallösung akzeptabel. Denkbar wäre für sie auch eine Kompetenz der Kanton zur weiteren Senkung der Pauschale.

Die **GrossmütterRevolution**, die **KKAK** und der **Fachverband Zusatzleistungen** lehnen den Vorschlag ab. Die **GrossmütterRevolution** plädiert für Beibehaltung des heutigen Systems. Für den **Fachverband Zusatzleistungen** entsteht zu viel Mehraufwand für die EL-Stellen. Nach Ansicht der **KKAK** sollen die Kantone wieder mehr Kompetenzen und sozialpolitischen Handlungsspielraum erhalten, weil die Durchschnittsprämie für EL-Beziehende nicht über den EL-Verteilschlüssel zwischen Bund und Kantonen finanziert wird, sondern über die kantonalen Mittel für die Prämienverbilligung. Deshalb soll es den Kantonen freigestellt werden, ob sie für die EL-Berechnung die Durchschnittsprämie, die effektive Prämie (falls diese tiefer ist als die Durchschnittsprämie), oder Zwischenwerte (z.B. einen nach unten begrenzten Prozentsatz der Durchschnittsprämie) einsetzen wollen. Bei der Festlegung des massgebenden Pauschalbetrages sollen die Kantone sicherstellen, dass mindestens der Betrag für die günstigste im Kanton angebotene Prämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung erreicht wird, damit den EL-Beziehenden auch in Zukunft keine untragbaren Engpässe oder Sozialhilfeabhängigkeit wegen Krankenversicherungskosten drohen. **santésuisse** schlägt eine Modifikation des Vorschlags vor. Ihrer Meinung nach dürfen EL-Bezüger nicht profitieren, wenn die tatsächliche Prämie tiefer ist als der Pauschalbetrag. Es soll daher im Gesetz verankert werden, dass die Kantone die tatsächliche Prämie anerkennen, wenn dies tiefer ist als die Durchschnittsprämie. Für den Fall, dass die tatsächliche Prämie höher ist als der Pauschalbetrag, wird höchstens der Pauschalbetrag als Ausgabe anerkannt. Der **RVK** begrüsst eine Korrektur bei der Berücksichtigung der Krankenversicherungsprämien bei der EL-Berechnung. Übervergütungen seien konsequent zu vermeiden, da dies im Widerspruch zu einer Bedarfsleistung stehe. Kantonale oder regionale Durchschnittsprämien sollen als Obergrenze herangezogen werden. Zudem dürfe kein Betrag berücksichtigt werden, der die tatsächlich geschuldeten Krankenkassenprämien übersteigt.

Übrige

Der **cp** stimmt zu, so auch die **Municipalité de Lausanne**, die daran erinnert, dass die Krankenversicherungsprämien im Kanton Waadt nicht als Ausgaben anerkannt und folglich bei der EL-Berechnung nicht berücksichtigt werden. Die durchschnittliche kantonale Referenzprämie hingegen wird von einem allfälligen Einnahmenüberschuss abgezogen. Ein EL-Anspruch (auch ein Teilanspruch) ermöglicht automatisch eine Verbilligung der gesamten Krankenversicherungsprämie der EL-beziehenden Person, höchstens jedoch um den Betrag der kantonalen Referenzprämie. Nach Meinung von **M. G.** sollte es nicht in der Verantwortung der Kantone liegen, die Höchstbeträge der Verbilligung selber festzulegen. Er schlägt vor, den Betrag anhand einer vom Bund vorgegebenen Berechnungsmethode zu ermitteln und dabei die Prämien der drei günstigsten Krankenversicherer beizuziehen. In seinem Vorschlag vertritt er die Auffassung, nur die zwingende Berücksichtigung der günstigsten Prämien würde es dem Staat erlauben, ein System zu beenden, das im Endeffekt gewisse Krankenversicherungen subventioniere.

Der **SBV** lehnt den Vorschlag ab und befürwortet als Alternative eine Pauschale in der Höhe von 90 % der Durchschnittsprämie. Eine Pauschale verschaffe den

Leistungsbeziehenden den Vorteil eines Sparanreizes und bedeute weniger Administrativaufwand.

3.2.4 **Auszahlung der Krankenversicherungsprämien und Koordination mit der Prämienverbilligung**

- Die geltende Bestimmung zur Direktauszahlung des Pauschalbetrages für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (Durchschnittsprämie) an den Krankenversicherer wird dahingehend präzisiert, dass nur der Betrag für die periodische EL an den Krankenversicherer ausbezahlt ist, falls er unter dem Pauschalbetrag liegt.
- Bei rückwirkend ausgerichteten EL wird der Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung für den Zeitraum der Nachzahlung an die EL-beziehende Person ausgerichtet.
- Bei rückwirkend ausgerichteten EL wird die ausgerichtete Prämienverbilligung für den Zeitraum der Nachzahlung in der EL-Berechnung als Einnahme angerechnet.

Zu diesen Massnahmen äussern sich 25 Teilnehmende. Mehrheitlich werden die Anpassungen unterstützt. Vereinzelt gibt es auch Einwände dagegen.

Kantone

ZH, BS, OW, TG sind damit einverstanden. Nach Ansicht von **BS** dürften diese Massnahmen zu einer Entlastung der Krankenversicherer führen. **VS** befürwortet die Berücksichtigung der Prämienverbilligung bei der EL-Berechnung, weil dadurch vermieden wird, dass die Krankenversicherungsprämien doppelt erstattet werden.

BE stimmt der Präzisierung bezüglich Direktauszahlung zu, lehnt hingegen den Vorschlag bezüglich der Berücksichtigung der Prämienverbilligung in der EL-Berechnung (Entwurf Art. 11 Abs. 1 Bst. i ELG) ab. Der Kanton bemerkt dazu, dass Doppelzahlungen bei rückwirkenden EL-Ansprüchen seit 1. Januar 2014 systembedingt ausgeschlossen sind. Auch **BL, GR** und **TI** begrüssen die Regelung grundsätzlich. Allerdings erachten sie die Einschränkung auf laufende EL als nicht sinnvoll. Spätestens seit Anfang 2014 seien die Kantone verpflichtet, die IPV direkt dem Krankenversicherer ausbezahlen. Für rückwirkende Fälle besteht daher in der Regel ein etabliertes Verrechnungsprozedere, das Doppelzahlungen ausschliesst und auch für EL-Fälle funktioniert. Wenn nun bei rückwirkenden EL-Fällen die IPV nicht mehr dem Krankenversicherer ausbezahlt (bzw. verrechnet) wird, ist nicht nur mit aufwändigen Systemanpassungen oder manuellen Prozessen zu rechnen, sondern auch mit Doppelzahlungen (wenn bspw. für die Periode der rückwirkenden EL bereits ein Verlustschein besteht). Die Frage, wie mit bereits ausbezahlter IPV bei zeitlich überlappendem EL-Anspruch umgegangen werden soll, müsse auf Verordnungsebene geklärt werden.

JU lehnt diesen Vorschlag kategorisch ab. Das aktuelle Verfahren funktioniere zufriedenstellend. Das System solle nicht verkompliziert werden. **LU** lehnt die Massnahme als nicht sinnvoll ab. Die vorgeschlagene Vorgehensweise sei zu

umständlich und würde Mehrkosten und Mehraufwand verursachen. Das heutige System (Direktauszahlung der IPV an die Krankenversicherung) habe sich bewährt.

Dachverbände der Städte und Gemeinden und der Berggebiete

Der **SSV** lehnt den Vorschlag, die Direktzahlung der KVG-Prämie auf die laufenden EL zu beschränken, ab. Gemäss ihren Erfahrungen dürfte es in der Praxis nicht funktionieren, den Krankenkassen aufwändige Verrechnungsverfahren zu ersparen. Die gewünschte Zielsetzung werde aufgrund der zeitlichen Inkongruenz (automatisierter Datenaustausch EL-Stellen – kantonale Koordinationsstelle – Krankenkassen) nicht erreicht. Die Führung von zwei unterschiedlichen Systemen (IT, operativ, subventionstechnisch) würde die Komplexität in dieser Thematik zusätzlich verschärfen. Der **SSV** beantragt daher, dass für rückwirkende sowie laufende EL-Zahlungen in Bezug auf die KVG-Prämiendirektzahlung nur ein System zur Anwendung gelangt.

Spitzenverbände der Wirtschaft

SAV/economiesuisse unterstützen die vorgeschlagene Lösung.

Organisationen für Versicherte, Leistungsbezüger und Selbstständigerwerbende

Der **SSR** und **VASOS** erachten die Regelung als sinnvoll, um allfällige Deckungslücken durch Zahlungsverzug zu vermeiden.

Pro Raris, lupus suisse und **Retina Suisse** sind dagegen. Sie sehen keine Notwendigkeit, das aktuelle Berechnungs- und Auszahlungssystem zu verändern. Ihrer Ansicht nach würde ein Systemwechsel lediglich zu administrativem Mehraufwand und Verzögerungen führen. **AVIVO Schweiz** ist gegen die Berücksichtigung der Prämienverbilligung in der EL-Berechnung wie sie aktuell vorgesehen ist. Richtig sei, dass die Kosten bei rückwirkend auszurichtenden EL nicht doppelt bezahlt werden dürfen. Die Verbilligung als Einnahmen anzurechnen, könne hingegen zu Schwelleneffekten führen. Rückwirkend auszurichtende EL sollten vielmehr ohne Berücksichtigung der früher bezogenen Verbilligung berechnet werden, weil bereits ausbezahlte Beiträge sowieso mit einer allfälligen EL-Nachzahlung verrechnet werden.

Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen, Fachverbände, Durchführung

CURAVIVA, santésuisse, senesuisse, RVK und die **KKAK** begrüßen die Regelung, allerdings erachtet die **KKAK** die Einschränkung auf laufende EL als nicht sinnvoll (mit gleicher Begründung wie **BL, GR, BE und TI**). **santésuisse** möchte zudem sichergestellt haben, dass damit verbundene Abklärungen nicht durch den Krankenversicherer vorgenommen werden müssen.

3.3 **EL-Berechnung von Personen, die in einem Heim oder Spital leben**

3.3.1 **Tageweise Berücksichtigung der Heimtaxe in der EL-Berechnung**

In der EL-Berechnung wird nur die Heimtaxe für diejenigen Tage berücksichtigt, die vom Heim auch tatsächlich in Rechnung gestellt werden.

Die Regelung wird von denjenigen, die sich dazu äussern, grundsätzlich positiv aufgenommen. Bedenken werden zum Begriff «Aufenthaltstage» geäussert, da regelmässig Tagestaxen auch anfallen für Tage, die ausserhalb des Heims verbracht werden (sog. Reservationstaxen).

Kantone

Diese Regelung wird begrüsst von **ZH, BE, UR, OW, NW, FR, SO, BS, BL, SH, GR, AG, TG, TI, VD, NE, GE, JU, VS** (d. h. nur für den Heimeintritt, jedoch nicht für den Heimaustritt). **BE** möchte diese Massnahme jedoch nicht mit einer Änderung der Berechnungsbestimmung, sondern mit einer Bestimmung über den Beginn und das Ende des Anspruchs auf jährliche EL anpassen.

Für **LU** ist die Stossrichtung zwar sinnvoll, der Vorschlag jedoch mehrfach problematisch (zusätzliche Kosten bei Heimeintritt, häufig Rückforderungen nötig nach Todesfall, da EL monatlich vorschüssig bezahlt werden, häufig zusätzliche Kosten im Heim über den Todestag hinaus). Auch **SG** hat aus Vollzugsoptik Bedenken: Rückforderungen gegenüber den Erben wären mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden.

Politische Parteien , Behörden und verwandte Institutionen, Dachverbände der Städte und Gemeinden und der Berggebiete

Die **BDP**, die **SODK/FDK/GDK**, der **SGemV** und der **SSV** begrüssen die Massnahme. Damit wird verhindert, dass mit EL Kosten vergütet werden, die nicht anfallen.

Spitzenverbände der Wirtschaft

SAV/economiesuisse, der **SGV** und der **SGB** sind mit dem Vorschlag einverstanden.

Organisationen für Versicherte, Leistungsbezüger und Selbstständigerwerbende

PS, der **SSR** und **VASOS** sind mit dem Vorschlag einverstanden.

Mehrere Organisationen (**AGILE, Pro Senior Bern, Inclusion Handicap, pro mente sana, PI, Retina Suisse, SPV**) stimmen dem Vorschlag insoweit zu, als dass im Monat des Heimeintritts oder –austritts nur die Tage angerechnet werden, die vom Heim tatsächlich in Rechnung gestellt werden. Sie lehnen den Vorschlag jedoch ab, soweit er die Anrechnung der Tagestaxe auf «Aufenthaltstage» beschränkt. Für Wochenende und Ferien, die ausserhalb des Heims verbracht würden, dürfe kein Systemwechsel erfolgen. Mehrere Organisationen machen darauf aufmerksam, dass für Tage, die ausserhalb des Heims verbracht werden, regelmässig

Tagestaxen anfallen (sog. Reservationstaxen), welche ebenfalls Teil der Heimkosten bilden und demzufolge anzurechnen seien, weshalb sie den Vorschlag ablehnen (**Procap, Pro Raris, vahs, INSOS Schweiz, lupus suisse**). Auch **AVIVO Schweiz** lehnt diesen Vorschlag ab. Die Einsparungen seien minimal und die Kosten für den Umzug ins Pflegeheim oder für die Beisetzung würden nicht berücksichtigt. **pro mente sana association romande** wünscht die Streichung des zweiten Teils der Gesetzesbestimmung, wonach die Kantone dafür zu sorgen haben, dass durch den Aufenthalt in einem Pflegeheim keine Abhängigkeit von der Sozialhilfe entsteht. Diese Aussage könne zu Verwirrung Anlass geben.

Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen, Fachverbände, Durchführung

curafutura, die **KKAK** und der **Fachverband Zusatzleistungen** sind mit dieser Änderung einverstanden. Für **CURAVIVA** sollen für die Berechnung nicht die Aufenthaltstage berücksichtigt werden, sondern diejenigen Tage, die von der Institution auch tatsächlich im Einzelfall in Rechnung gestellt werden.

Übrige

FER und der **SBV** stimmen zu, ebenso **graap**. Der Verband **graap** betont, dass angesichts der wahrscheinlichen Zunahme an vorübergehenden oder teilzeitlichen Heimaufhalten eine Anpassung der massgebenden Beträge im Falle einer Unterbringung in einem Pflegeheim keine negativen Auswirkungen auf das verfügbare Einkommen der jeweiligen Person zur Deckung sämtlicher Kosten haben dürfe.

3.3.2 Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung an die Pflege im Heim

Wenn die berücksichtigte Tagestaxe keine Pflegekosten nach KVG enthält, werden die Beiträge der obligatorischen Krankenpflegeversicherung an die Pflegeleistungen in einem Heim nicht als Einnahme angerechnet.

Alle Teilnehmenden, die sich dazu äussern, stimmen dieser Massnahme zu.

Kantone

ZH, BE, LU, OW, NW, GL, FR, BS, BL, SH, GR, AG, TG, TI, NE, JU sind mit dem Vorschlag einverstanden.

Politische Parteien, Behörden und verwandte Institutionen, Dachverbände der Städte und Gemeinden und der Berggebiete

Die **BDP**, die **SODK/ FDK/GDK**, der **SGemV** und der **SSV** begrüssen die Massnahme.

Spitzenverbände der Wirtschaft

SAV/economiesuisse, der **SGV** und der **SGB** sind mit dem Vorschlag einverstanden.

Organisationen für Versicherte, Leistungsbezüger und Selbstständigerwerbende

Der **SSR** und **VASOS** stimmen zu.

Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen, Fachverbände, Durchführung

curafutura, **CURAVIVA**, die **KKAK** und der **Fachverband Zusatzleistungen** stimmen zu.

Übrige

FER und der **SBV** stimmen zu.

3.3.3 Vorübergehende Heimaufenthalte

Vorübergehende Heimaufenthalte von bis zu drei Monaten können künftig als Krankheits- und Behinderungskosten über die EL abgerechnet werden.

Alle Teilnehmenden, die sich dazu äussern, stimmen - mit Ausnahme von CURAVIVA - dieser Massnahme zu.

Kantone

Der Vorschlag stösst bei den Kantonen **ZH, BE, LU, UR, OW, NW, GL, FR, SO, BS, BL, SH, GR, TG, TI, VD, VS, NE, GE** und **JU** auf Zustimmung. Damit könne der administrative Aufwand reduziert werden und eine dadurch zu erwartende Zunahme von vorübergehenden Heimaufenthalten könne letztlich zu einer Verzögerung oder Verhinderung eines definitiven Heimeintritts führen. **TI** und **JU** betonen allerdings, dass die resultierenden Kosten, auch wenn sie geringfügig sind, vollständig zu Lasten der Kantone gehen, weil sie die Krankheits- und Invaliditätskosten im EL-System alleine tragen.

Politische Parteien, Behörden und verwandte Institutionen, Dachverbände der Städte und Gemeinden und der Berggebiete

Die **BDP**, die **SODK/FDK/GDK**, der **SGemV** und der **SSV** begrüßen die Massnahme. Der **SSV** wünscht jedoch, dass bei der gesetzlichen Verankerung der Vergütungsmöglichkeit von vorübergehenden Heimaufenthalten die Möglichkeit vorgesehen werde, dass im Bedarfsfall früher auf eine Heimberechtigung gewechselt werden kann, sofern die anrechenbaren Krankheitskosten für die Deckung der gesetzlich anerkannten Heimkosten nicht ausreichen.

Spitzenverbände der Wirtschaft

SAV/economiesuisse, der **SGV** und der **SGB** sind mit dem Vorschlag einverstanden.

Organisationen für Versicherte, Leistungsbezüger und Selbstständigerwerbende

Die vorgeschlagene Änderung wird von sämtlichen Organisationen dieser Kategorie, die sich dazu äussern oder einer gleichgesinnten Stellungnahme anschliessen,

unterstützt (**AGILE, AVIVO Schweiz, SSR, VASOS, PS, Inclusion Handicap, pro mente sana, PI, Retina Suisse, SPV, Procap, Pro Raris, INSOS Schweiz, vahs, lupus suisse**).

Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen, Fachverbände, Durchführung

curafutura, senesuisse, die **KKAK** und der **Fachverband Zusatzleistungen** stimmen zu.

CURAVIVA lehnt den Vorschlag kategorisch ab. Der Verband ist der Ansicht, dass die vorgesehene, anscheinend relativ harmlose Bestimmung die Finanzierung einer Vielzahl der Heimeintritte gefährdet und deswegen die Gesundheitsversorgung beeinträchtigt. Gerade Kurzaufenthalte sind in den vergangenen Jahren markant gestiegen und werden weiter steigen. Als Gegenvorschlag regt **CURAVIVA** an, dass bei Heimaufenthalten von mehr als 10 Tagen im Monat immer eine EL-Berechnung für Personen in Heimen vorgenommen wird.

Übrige

FER und der **SBV** stimmen zu.

3.4 Massnahmen zur Verbesserung der Durchführung

3.4.1 Präzisierung der Bestimmungen zur Karenzfrist für ausländische Staatsangehörige

Die geltenden Bestimmungen zur Karenzfrist für ausländische Staatsangehörige werden präzisiert.

Diejenigen Vernehmlassungsteilnehmenden, die sich dazu äussern, befürworten die gesetzlichen Präzisierungen zur Karenzfrist (ZH, BE, LU, UR, OW, FR, BS, BL, GR, AG, TI, VD, NE, JU, die BDP und die SPS, die SODK/FDK/GDK, SAV/economiesuisse, der Bauernverband, der SGB, Travail.Suisse, PS, der SSR, CURAVIVA, die IVSK und KKAK, senesuisse, FER und Municipalité de Lausanne. BE und die KKAK weisen ferner daraufhin, dass der vorgesehene Informationsaustausch zwischen den EL-Stellen und den Migrationsbehörden dringend zu realisieren sei.

3.4.2 Präzisierung der Bestimmungen zum gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz

Die geltenden Bestimmungen zum gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz werden präzisiert.

Diejenigen, die sich dazu äussern, stimmen der Präzisierung grundsätzlich zu. Gewisse Vorbehalte gibt es zur Unterbruchsdauer von 3 Monaten. Zwei Organisationen sind nicht einverstanden.

Kantone

Alle Kantone, die sich dazu äussern, unterstützen diese Präzisierung grundsätzlich (**ZH, BE, LU, UR, FR, BS, BL, GR, AG, TI, VD, NE, JU**). Eine präzisere Regelung wird als sinnvoll oder sogar als vordringlich erachtet. Sie diene der Eindämmung von ungerechtfertigten Leistungsbezügen. Es wird aber auch daraufhin gewiesen, dass die Feststellung des Aufenthalts oft schwierig feststellbar sei, weshalb eine Regelung betreffend Datenaustausch zwischen EL-Stellen und Migrationsbehörden wichtig wäre bzw. in die vorliegende EL-Reform integriert werden sollte (**LU, BL, TI, JU**). Bei der Regelung für die längeren Aufenthalte (ausnahmsweise bis zu einem Jahr) wünscht **OW** eine Verkürzung auf ein halbes Jahr. **SO** schlägt eine Präzisierung der Anspruchsvoraussetzungen vor: Zusätzlich zum Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt soll die Voraussetzung eines aktuellen legalen Anwesenheitsrechts ins Gesetz aufgenommen werden. **VD** wirft bezüglich der Frist von drei Monaten die Frage auf, ob eine Aufrechnung in Tagen nicht geeigneter wäre und ob nicht bestimmte Sonderaspekte, die einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten rechtfertigen (z. B. Familienvereinigung), zu berücksichtigen wären.

Politische Parteien, Behörden, Dachverbände der Städte und Gemeinden

Die **BDP** und die **SPS**, die **SODK/FDK/GSK** und der **SSV** unterstützen die Präzisierung. Der **SSV** macht darauf aufmerksam, dass die 3-Monatsregelung nicht auf Verordnungsebene wieder ausgeweitet wird.

Spitzenverbände der Wirtschaft

Von den Spitzenverbänden stimmen der **SAV/economiesuisse**, der **SGV**, der **Bauernverband**, der **SGB** und **Travail.Suisse** der Regelung zu. Der **SGV** ist jedoch der Meinung, dass die EL-Zahlungen bereits bei ununterbrochenen Auslandsaufenthalten von mehr als zwei Monaten eingestellt werden sollten.

Organisationen für Versicherte, Leistungsbezüger und Selbstständigerwerbende

Begrüsszt wird die gesetzliche Präzisierung von **PS** und grundsätzlich auch vom **SSR** und **VASOS**, die beide aber die Frist auf 6 Monate erhöhen möchten.

Nicht einverstanden sind **AVIVO Schweiz** und **pro mente association romande**. Letztere befürchtet Auswirkungen auf Migrantinnen und Migranten im Hinblick auf ihre Angehörigen im Ausland.

Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen, Fachverbände, Durchführung

Die Regelung wird von der **IVSK** und der **KKAK**, sowie von **senesuisse** und dem **Fachverband Zusatzleistungen** begrüsst. Letzterer bemerkt, dass die 3-Monatsregelung – zumindest bei deren regelmässigen Ausschöpfung – grosszügig bemessen ist und keinesfalls aus durchführungstechnischen Gründen auf Verordnungsebene noch ausgeweitet werden dürfe.

Übrige

FER stimmt zu, ebenso die **Municipalité de Lausanne**, die bedauert, dass die Frage betreffend die Aufhebung des EL-Anspruchs für einen ausländischen

Staatsangehörigen, der über Jahre hinweg für jeweils drei Monate ins Ausland reist, nicht geregelt wird. Angesichts der Zunahme der Mobilität und, weil eine schnelle Rückkehr in die Schweiz nicht immer möglich sei, begrüsst die **ASO** insbesondere, dass auf Verordnungsstufe eine Liste von Ausnahmen vorgesehen wird, bei denen EL für mehr als 3 Monate (bis zu einem Jahr), nicht sistiert werden.

3.4.3 **Zuständigkeit bei Personen in einem Heim oder Spital**

Für die Festsetzung und Auszahlung der EL ist immer der Wohnsitzkanton vor dem Heimeintritt zuständig, und zwar auch dann, wenn vor dem Heimeintritt noch kein EL-Anspruch bestanden hat.

Die Regelung wird von denjenigen, die sich dazu äussern, begrüsst.

Kantone und Behörden

Diese Regelung wird von allen Kantonen, die sich dazu äussern (**ZH, BE, LU, UR, OW, GL, FR, SO, BS, BL, GR, AG, TI, VD, NE, JU**) und gleichermassen von der **SODK/FDK/GDK** unterstützt. Für die Praxis bedeute dies eine Erleichterung, da Unklarheiten bei der Zuständigkeit beseitigt würden. Es wird verschiedentlich erwähnt, dass damit die erwünschte Kompatibilität mit der interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE) hergestellt werde. Die vorgesehene Regelung führe zusammen mit der geplanten Präzisierung von Artikel 25a Absatz 5 KVG dazu, dass in jedem Fall der gleiche Kanton für die Ausrichtung von EL wobei für die Übernahme der Restfinanzierung nach Artikel 25a KVG zuständig sei

Politische Parteien und Dachverbände der Städte und Gemeinden und Spitzenverbände der Wirtschaft

Die **BDP, SPS**, der **SSV, SAV/economiesuisse**, der **SGV, Bauernverband, SGB** und **Travail.Suisse** stimmen dem Vorschlag zu. Damit werde ein einheitlicher Vollzug erreicht.

Organisationen für Versicherte, Leistungsbezüger und Selbstständigerwerbende

PS, der **SSR** und **VASOS** begrüssen die klare Regelung.

Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen, Fachverbände, Durchführung

CURAVIVA, die **KKAK** und **senesuisse** unterstützen die Regelung. **CURAVIVA** regt zudem eine gegenseitige Anerkennung oder Harmonisierung der kantonal festgelegten Pflege- und Heimkosten sowie der kantonal bestimmten EL-Obergrenzen für Heimkosten an. Auch **senesuisse** wünscht eine gesetzliche Verankerung, wonach die von den Kantonen festgelegten Tagestaxen gegenseitig anzuerkennen sind.

Übrige

FER und **Municipalité de Lausanne** stimmen zu.

3.4.4 Zugriff der EL-Stellen auf das zentrale Rentenregister

Den EL-Stellen wird der Zugriff auf das zentrale Rentenregister ermöglicht.

Sämtliche Vernehmlassungsteilnehmende, die sich dazu äussern, stellen sich hinter den Vorschlag.

Kantone, Parteien, Behörden, Verbände

Die vorgesehene Massnahme wird von zahlreichen Kantonen begrüsst (**ZH, BE, LU, UR, OW, NW, FR, BS, BL, GR, AG, TG, TI, VD, NE, JU**). Diese Möglichkeit sei wichtig und sinnvoll. Zustimmend äussern sich ferner die **SODK/FDK/GDK**, die **BDP**, der **SSV, SAV/economiesuisse**, der **Bauernverband**, der **SGB** und **Travail.Suisse**.

Organisationen für Versicherte, Leistungsbezüger und Selbstständigerwerbende

PS, der **SSR** und **VASOS** sind damit einverstanden.

Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen, Fachverbände, Durchführung

CURAVIVA, die **IVSK**, die **KKAK** und **senesuisse** begrüssen die Massnahme. Damit könne Missbräuchen ein Riegel geschoben werden, begründet **senesuisse**.

Übrige

FER und **Municipalité de Lausanne** begrüssen den Vorschlag.

3.4.5 Qualität der Verfahrensabläufe

Bei mangelhafter Durchführung der EL können die Beiträge des Bundes an die Verwaltungskosten gekürzt werden.

Die vorgeschlagene Sanktionsmöglichkeit stösst auf einigen Widerstand. Eine überwiegende Mehrheit der Kantone, die FDP, die SODK/FDK/GDK, SAV/economiesuisse, CURAVIVA, die IVSK, die KKAK, die Arbeitgeber Banken und Municipalité de Lausanne lehnen die Schaffung dieser neuen Rechtsgrundlage entschieden ab. Zustimmend lässt sich etwa der SGV, der Bauernverband, der SGB, Travail.Suisse sowie einige Behindertenorganisationen vernehmen.

Kantone

ZH, UR und **AG** bejahen generell die vorgeschlagenen Massnahmen zur Verbesserung der Durchführung.

Zahlreiche Kantone (**BE, LU, SZ, OW, NW, GL, ZG, FR, BS, BL, AR, SG, GR, TI, VD, VS, NE, GE, JU**) lehnen die Schaffung dieser neuen Rechtsgrundlage entschieden ab. Sie erachten diese als ungebührlichen Eingriff in die heute gut

funktionierende Durchführung in den Kantonen. Als Argumente für die Ablehnung werden etwa genannt:

- Die Aufsicht über die Verfahrensabläufe der EL-Stellen liegt in der Kompetenz der Kantone; es ist Sache der kantonalen Aufsichtsgremien, bei Missständen geeignete Auflagen und Sanktionen zu erlassen.
- Kürzung der Bundesgelder ist untaugliches Mittel, eine raschere Fallbehandlung zu erreichen.
- Bestehendes Weisungsrecht des BSV genügt.
- Widerspricht der im Rahmen der NFA geregelten Kostenaufteilung zwischen Bund und Kantonen.
- Doppelspurigkeit bei den Absichten des Bundesrates bezüglich Aufsicht in der 1. Säule (Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule).
- Unnötiger administrativer Zusatzaufwand für alle betroffenen Parteien ohne entsprechenden Mehrwert.

Die Zielsetzung, dass eine Person in der Regel nicht länger als 3 Monate auf die ihr zustehenden Leistungen warten muss, wird von **OW** unterstützt, während **LU** darauf hinweist, dass diese Frist oft unzureichend sei (Einholung von Akten etc.) und auch Bevorschussungen oftmals schwierig, weil nicht annähernd quantifizierbar. **VS** verlangt, dass der Bund sich an den administrativen Kosten beteiligt, die mit den verschiedenen vorgeschlagenen Änderungen entstehen.

Politische Parteien und Parteigruppierungen

Zustimmend ist die **BDP**. Die **FDP** lehnt diese Sanktionsmöglichkeit des Bundes als völlig unnötig ab; die Kantone sollen und können selber entscheiden.

Behörden und verwandte Institutionen

Die **SODK/FDK/GDK** lehnen den Vorschlag ab. Seit der NFA sei die Beteiligung des Bundes an den Verwaltungskosten festgelegt. Wenn nun der Bund seinen Beitrag einseitig kürzen könne, widerspreche dies der NFA.

Dachverbände der Städte und Gemeinden und der Berggebiete

Der **SSV** erachtet eine solche Kürzung nur als gerecht, wenn bei der Klärung des Leistungsanspruchs neben dem zeitlichen Aspekt auch qualitative Aspekte berücksichtigt würden.

Spitzenverbände der Wirtschaft

Der **SGV**, der **Bauernverband**, der **SGB** und **Travail.Suisse** begrüssen den Vorschlag.

Auf Ablehnung stösst diese Massnahme bei **SAV/economiesuisse**, da diese bestenfalls verwaltungskostentreibend wäre, weil bei kleinsten Engpässen sofort zusätzliches Personal rekrutiert werden müsste. Damit die effektiv Berechtigten

schneller zu ihrer Leistung kämen, müssten andere Anreize gesetzt werden, etwa die Einführung einer Vermögensschwelle.

Organisationen für Versicherte, Leistungsbezüger und Selbstständigerwerbende

Sämtliche Vernehmlassungsteilnehmende dieser Kategorie, die sich dazu äussern, begrüssen diese Massnahme (**AGILE, Inclusion Handicap, PL, Procap, PS, Pro Raris, SPV**). Es wird u.a. erwähnt, dass die Bearbeitung von EL-Gesuchen in einigen Kantonen heute tatsächlich viel zu lange dauere.

Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen, Fachverbände, Durchführung

CURAVIVA, die **IVSK** und die **KKAK** lehnen den Vorschlag ab. Die Konferenzen begründen dies wie die Kantone.

Übrige

FER und **avenir social** stimmen zu.

Arbeitgeber Banken und **Municipalité de Lausanne** lehnen ab (zu strikte Lösung).

3.5 Weitere Bestimmungen

3.5.1 Mietwert

Die Anrechnung des Mietwertes einer Liegenschaft bei den Ausgaben wie bei den Einnahmen wird ausdrücklich geregelt.

Der SSR und VASOS stimmen den Änderungen zu, pro mente sana association romande lehnt die Präzisierung ab, weil sie psychisch kranke Personen, die oft drei Monate oder länger in einem Krankenhaus verbringen müssen, wenn ihre Angehörigen erschöpft sind, benachteiligen könnte.

3.5.2 Übergangsbestimmung

Die neuen Regelungen sollen, wenn sie zu einer Verminderung der EL führen, erst drei Jahre nach dem Inkrafttreten angewendet werden.

Eine grosse Mehrheit der Kantone, die KKAK sowie der SSV lehnt die vorgeschlagene Übergangsbestimmung mit Blick auf die Durchführbarkeit ab. santésuisse begrüsst sie, während der SSR und VASOS eine Übergangsfrist von 5 Jahren vorschlagen.

Kantone

16 Kantone (**BE, LU, SZ, OW, NW, GL, ZG, BL, AR, SG, GR, TI, VS, NE, GE, JU**) lehnen die vorgeschlagene Übergangsbestimmung ab. Als Begründung wird die praktische Durchführbarkeit (Vergleichsrechnungen, zwei verschiedene EL-

Bestände während dreier Jahre) und die damit verbundenen Verwaltungskosten (einschliesslich IT-Systemanpassungen) genannt. Viele Kantone würden eine Umstellung per Stichtag begrüssen, wie bei der Totalrevision des ELG per 2008.

UR schlägt als neue Übergangsbestimmung vor, dass nur für jene EL-Bezüglerinnen und -Bezügler ein maximal zweijähriger Besitzstand gilt, für die die Änderung betreffend Anrechnung der tatsächlichen Prämie eine tiefere EL oder gar keine EL mehr zur Folge hat. **TG** wünscht weitere Präzisierungen (konkrete Auswirkungen beim Vollzug) zur vorgeschlagenen Übergangsbestimmung.

Dachverbände der Städte und Gemeinden und der Berggebiete

Der **SSV** erachtet eine dreijährige Übergangsbestimmung für sämtliche Reformpunkte als nicht angebracht.

Organisationen für Versicherte, Leistungsbezügler und Selbstständigerwerbende

Der **SSR** und **VASOS** erachten die Frist als zu kurz. Sie schlagen 5 Jahre vor.

Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen, Fachverbände, Durchführung

santésuisse begrüsst die Übergangsregelung als Härtefallklausel, um die nachteilige Folgen der Gesetzesrevision für gewisse langjährige EL-Beziehende leicht abzufedern.

Die **KKAK** lehnen die Übergangsregelung mit Blick auf die praktische Durchführbarkeit ab und schlagen eine Umstellung per Stichtag vor. Auch die **Municipalité de Lausanne** lehnt die Übergangsregelung ab, weil sie den Kanton lediglich zusätzlich belasten würde.

4 Von den Vernehmlassungsteilnehmenden eingebraachte Revisionsvorschläge und Anliegen

4.1 Behandlung der Vorlage betreffend Mietzinsmaxima

Priorität Mietzinsvorlage

VD betont, dass die rasche Behandlung der Vorlage zur Änderung der Mietzinsmaxima für den Kanton von grosser Bedeutung ist, namentlich im Hinblick auf die angespannte Wohnungssituation im Genferseebogen sowie im Rahmen seiner kantonalen Politik zur Förderung geschützter Wohnungen als Alternative zu Heimeinweisungen. **VD** ist deshalb der Auffassung, eine Verknüpfung mit der vorliegenden ELG-Teilrevision sei nicht zwingend. Eine Verzögerung bei der Anpassung der Mietzinsmaxima sei unbedingt zu vermeiden. **NE** erinnert bei diesem Thema daran, dass der Kanton dafür plädiere, die anerkannten Mietzinse in den Regionen der dritten Kategorie (ländliche Gebiete) angesichts der aktuellen Niveaus nicht zu erhöhen. Die **SPS** wünscht keine Verknüpfung mit der nun sistierten Vorlage betreffend Mietzinsmaxima. **SP 60+** fordert, dass die dringend notwendige Anpassung der anrechenbaren Mietzinsmaxima ohne weitere Verzögerungen vorgenommen wird. Für sie ist es nicht akzeptabel, diese Anpassung erst zusammen mit der Gesamtrevision zu machen. Für die **SODK/FDK/GDK** ist eine Koordination mit der vorliegenden EL-Reform nicht zwingend bzw. ein

Aufschub der Anpassung der EL-Mietzinsmaxima ist nach Möglichkeit zu verhindern. Für **KV Schweiz** ist die Anpassung der anrechenbaren Mietzinsmaxima dringend notwendig. Er erachtet die Anpassung der anrechenbaren Mietzinsmaxima auf das heutige Niveau der Mietzinse als Voraussetzung für weitere Reformschritte bei den Ergänzungsleistungen. Aus Sicht des **SGB** kann keine Revision des ELG angestrebt werden, solange die Mietzinsmaxima nicht auf das heutige Niveau der Mietzinse angepasst wird. **Travail.Suisse** kündigt an, nicht auf die EL-Reform einzutreten, solange die anrechenbaren Mietzinsmaxima nicht den heutigen Realitäten auf dem Wohnungsmarkt angepasst werden.

AVIVO Schweiz bedauert, sich festlegen zu müssen, ohne den Ausgang bei der Vorlage zur Anpassung der EL-Mietzinsmaxima zu kennen. Die Vereinigung nimmt mit Sorge zur Kenntnis, dass die SGK-N die Beratung der Anpassungen erneut verschoben hat. Aus ihrer Sicht wären sie dringend. **Pro Senior Bern** ersucht den Bundesrat an der Vorlage zur Erhöhung der Mietzinsmaxima festzuhalten und in die vorliegende EL-Revision einzubeziehen, sofern nicht schon vorher eine raschere Lösung in den eidgenössischen Räten gefunden werden kann. Für den **SSR** und **VASOS** ist die Erhöhung der Mietzinsmaxima längst überfällig. Mehrere Organisationen, die die Interessen der Versicherten vertreten, teilen mit, dass die anrechenbaren Mietzinsmaxima immer weniger die anfallenden Wohnkosten decken; dadurch werde die Existenzsicherung gefährdet (etwa **EFS**, **Inclusion Handicap**). Für die **EFS** ist es falsch, eine EL-Reform vorzunehmen, solange die Mietzinsmaxima nicht auf das heutige Niveau angehoben sind. Die **SPV** bedauert, dass die Mietzinsvorlage auf die lange Bank geschoben wird. Für **cerebral** sollte die Mietzinsvorlage nicht länger aufgeschoben werden. **Procap** fordert, dass die längst überfällige Erhöhung der anrechenbaren Mietkosten losgelöst von der EL-Reform von den Räten behandelt wird. **PS** ist vom Entscheid der SGK-N enttäuscht und erwartet, dass das Parlament das Anliegen vordringlich behandelt. Die **GrossmütterRevolution** bemerkt, dass seit längerem auf die längst notwendige Anhebung der Mietzinsmaxima gewartet wird. **CURAVIVA** begrüsst die Vorlage betreffend Mietzinsmaxima. **avenir social** erinnert daran, dass der Verband bereits auf die prekäre Situation der EL-Beziehenden aufgrund der Diskrepanz zwischen den effektiven Mietzinsen und den Mietzinsmaxima im Gesetz hingewiesen habe. Er fordert ein dringendes Handeln und erwartet eine rasche Anpassung der Mietzinsmaxima pro Region. **graap** erwartet, dass die Anpassung der EL-Mietzinsmaxima unverzüglich von den eidgenössischen Räten behandelt und im allgemeinen Teil erwähnt wird. Die Umsetzung müsse im Gesetz präzisiert werden.

Keine isolierte Behandlung der Mietzinsvorlage

Der **SGemV** begrüsst den Entscheid der nationalrätlichen Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK-N), die Detailberatung der Anpassung der Mietzinsmaxima bei den EL bis Ende Jahr zu sistieren; denn für ihn ist es verfehlt, einzelne Massnahmen wie die Mietzinsmaxima anzugehen. **SAV/economiesuisse** fordern, dass die Mietzinsvorlage nicht isoliert von der EL-Reform behandelt wird. Für den **Verband der Arbeitgeber Banken** geht es nicht, eine kostentreibende Vorlage wie die Mietzinsmaximal vorab zu verabschieden. Der **cp** kann nicht nachvollziehen, warum die Anpassung der Mietzinsmaxima nicht in diese Vorlage integriert wurde und verlangt einen Rückzug oder eine Abschwächung der Vorlage.

4.2 Einführung einer Vermögensschwelle für den EL-Bezug

8 Kantone (**LU, SZ, GL, ZG, BL, GR, TI, JU**), ferner die **BDP, CVP, FDP, SAV/economiesuisse**, die **KKAK**, der **SBV** und der Verband **Arbeitgeber Banken** fordern die Einführung eines Schwellenwertes beim Vermögen. Die **FDP** schlägt als Eintrittsschwelle ein steuerliches Reinvermögen von beispielsweise 100 000 Franken vor, eventuell eine differenzierte Ausgestaltung beim Wohneigentum. Als Argumente werden genannt: Stärkung der Selbstverantwortung und Wegfall von Administrativaufwand, wenn von Anfang an klar ist, dass ab einem bestimmten vorhandenen Vermögen ein Bezug von EL ausgeschlossen ist.

4.3 Einführung eines EL-Höchstbetrages

9 Kantone (**LU, SZ, NW, GL, BL, GR, TI, JU, VS**), ferner die **BDP, CVP, FDP, SAV/economiesuisse**, die **KKAK** und der **Verband Arbeitgeber Banken** schlagen vor, auf Bundesebene einen Höchstwert für die EL zu Hause einzuführen (für Personen im Heim besteht heute schon ein Steuerelement für die Kantone, welches die Höhe der EL begrenzt, indem sie eine maximale Tagestaxe festlegen.) Es soll sichergestellt werden, dass die Einkommen inkl. EL nicht höher ausfallen als das Erwerbseinkommen, das vorher erzielt wurde bzw. als ein festgelegtes Referenzeinkommen. Nach Ansicht der **Kantone** und der **KKAK** sollen EL-Bezüger kein grösseres Einkommen haben als Personen, welche in einer vergleichbaren, durchschnittlichen Einkommensgruppe erwerbstätig sind. Die **KKAK** und einige Kantone fordern eine einfache und transparente Variante einer Höchstgrenze direkt im Gesetz, so wie sie bei den EL bis Ende 2007 bekannt war. In praktisch allen Fällen liege das effektive verfügbare Einkommen deutlich über den EL-Höchstwerten, denn zu den EL kommen noch weitere Leistungen wie AHV/IV-Renten, BVG-Renten und fallweise weitere Sozialversicherungsleistungen dazu. Das verfügbare Einkommen der EL-Beziehenden erhöhe sich zudem noch durch die IPV, die BILLAG-Befreiung und die Steuerbefreiung der EL, bemerkt die **KKAK**.

4.4 EL auch für Pflege und Betreuung zu Hause und Wohnformen des betreuten Wohnens

Von verschiedenen Seiten (etwa **SPS, SGB, CURAVIVA, Fachverband Zusatzleistungen, GrossmütterRevolution**) wird vorgebracht, dass die EL sich nicht nur auf die Finanzierung von Pflegeheimaufenthalten beschränken sollten. Auch die Kosten für Pflege, Betreuung und hauswirtschaftliche Leistungen daheim, etwa durch die Spitex, sollten mittels EL gedeckt werden. Es dürfe nicht sein, dass nur begüterte Betagte sich eine Pflege zuhause leisten können. Die EL solle als System der Pflegefinanzierung sichergestellt werden (**SGB**). **senesuisse** erachtet die Einführung einer EL-Tagespauschale für «Betreutes Wohnen» als vordringlich; diese Zwischenform von ambulant und stationär sei in der Pflege und Betreuung von älteren Menschen und Menschen mit Behinderung immer bedeutender; es sei nicht einzusehen, weshalb Personen mit geringem Pflegebedarf mangels ausreichender Finanzierung ins Pflegeheim eintreten müssen. **senesuisse** fordert eine ausreichende Finanzierung solcher Wohnformen und schlägt für eine schweizweit einheitliche

Definition eine konkrete Bestimmung im ELG vor. Eine schweizweit einheitliche Definition des Begriffs «Betreutes Wohnen im Alter bzw. mit Behinderung» wird auch von **CURAVIVA** gefordert. Der **SGemV**, der **SSV**, die **SKOS** und **Pro Senior Bern** bedauern, dass die finanzielle Abgeltung der verschiedenen Formen des betreuten Wohnens nicht Gegenstand dieser Reformvorlage ist. Immer mehr würden auch betagte Personen solche Wohnformen in Anspruch nehmen; diese sollte entsprechend für alle EL-Beziehenden zugänglich sein. Mit einem Ausbau der Vergütungsmöglichkeiten an ambulante Betreuung über die EL könnten teure Heimeintritte teilweise vermieden oder verzögert werden (**SKOS**). Die Thematik sollte ihrer Ansicht nach in der Bundesgesetzgebung geregelt werden. **Procap** regt an, die systembedingten Finanzierungsschwierigkeiten beim Wohnen ausserhalb von Institutionen zu analysieren und entsprechende Lösungen vorzuschlagen.

4.5 Betrag für persönliche Auslagen im Heim

Inclusion Handicap fordert, den Betrag für persönliche Auslagen von Heimbewohnerinnen und –bewohnern im ELG in der Grössenordnung von rund 500 Franken pro Monat festzulegen und diesen Betrag periodisch an die Teuerung anzupassen. Falls die Zuständigkeit weiterhin bei den Kantonen bleibt, soll im ELG ein Mindestbetrag festgelegt werden, der nicht unterschritten werden darf. Das gleiche Anliegen kommt auch von **AGILE**, **insieme**, **PI**, **Procap**, **Pro Raris**, **lupus suisse**, **INSOS Schweiz**, **vahs**, **Retina Suisse**, **SPV**. Dies erlaube u.a. eine Teilhabe am sozialen Leben und erleichtere den Kontakt mit Familienangehörigen. **Procap** fordert, diese Lücke im System zu schliessen. Das Vermögen sei heute im Heim aufgrund der Vermögensverzehrerregelung ziemlich schnell aufgebraucht (**Retina Suisse**).

4.6 Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für Kinder

Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmende äussern sich zu diesem Thema. Die Kantone **UR**, **SZ**, **NW**, **ZG**, **BS**, **BL**, **AR**, **GR**, **TI**, **NE**, **JU** beantragen die erneute Prüfung des Betrages für den Lebensbedarf für Kinder. Sie regen an, eine angemessene Äquivalenzskala zu prüfen oder das Büro BASS zu beauftragen, einen angemessenen Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf von Kindern bei den EL vorzuschlagen. Als Begründung wird angegeben, dass Familien mit EL finanziell nicht besser gestellt werden sollen als durchschnittliche Familien ohne EL. Die **BDP** plädiert für eine Senkung der Kinderpauschale, um Fehlanreize zu verhindern. Die **SVP** moniert, dass die EL-Leistung für zwei Kinder derzeit 1680 Franken beträgt, was störend zu hoch und deshalb zu beseitigen sei. Der **SGemV**, der **SSV** sowie der **Fachverband Zusatzleistungen** und **cp** bedauern, dass die Anpassungen beim allgemeinen Lebensbedarf von Kindern nicht weiterverfolgt wurden. Dadurch bestünden grosse Ungleichheiten zwischen den Systemen EL, dem betriebsrechtlichen Existenzminimum und der Sozialhilfe. In der Praxis führe das bei den EL immer wieder zu einem Familieneinkommen, das eine angemessene Existenzsicherung übersteigt. Nicht einverstanden mit den Beträgen, die für Familien zu einem attraktiven Einkommen führen, zeigt sich auch der **SAV/economiesuisse** und der Verband der **Arbeitgeber Banken**, weshalb sie eine Senkung der Kinderpauschale oder die Einführung einer angemessenen

Äquivalenzskala erlangen. Der **SGV** sieht bei diesen Beträgen Einsparpotential. Ebenfalls kritisch äussert sich die **KKAK** und beantragt eine angemessene Äquivalenzskala. **senesuisse** bedauert, dass Verbesserungen ohne grössere Anpassungen nicht vorgeschlagen wurden, namentlich der Kinderbeitrag sei zu überdenken.

4.7 Einführung einer Eidg. EL-Kommission

Mehrere **Kantone (SZ, NW, GL, ZG, SG, GR, VD, JU)** und die **KKAK** schlagen die Schaffung einer Eidgenössischen EL-Kommission vor, in welcher 70 Prozent der Kommissionsmitglieder entsprechend der Finanzierungsverantwortung von den Kantonen gestellt werden müssten.

4.8 Neuregelung Aufgabenteilung Bund – Kantone

BL möchte eine Neuregelung der Aufgabenteilung, da über EL-Leistungen häufig unzureichende Sozialversicherungsleistungen kompensiert werden müssten. **JU** und **TI** wünschen sich eine klarere Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen. Eine minimale Entflechtung wäre möglich, wenn der Bund 100 % der Kosten zur Deckung des Existenzbedarfs übernehme, während die Kantone ihrerseits die Zusatzkosten für die Unterbringung in einem Pflegeheim bezahlen. **ZH** erachtet die Aufgabenzuordnung teilweise als unklar und wünscht eine Überprüfung, damit die Steuerbarkeit besser gewährleistet ist. Auch wenn sich die Reform nicht auf das Leistungsniveau auswirkt, ist **GE** der Meinung, die aktuelle Kostenteilung zwischen Bund und Kantonen sei zu prüfen, um die gemeinsame Verantwortung im Sinne von Artikel 112a BV aus Finanzierungssicht besser wahrzunehmen. **GE** weist darauf hin, dass die finanzielle Belastung der Kantone stärker steigen werde als jene des Bundes, namentlich weil die Finanzierung von Heimaufhalten und die Rückerstattung von Krankheits- und Invaliditätskosten vollumfänglich zulasten der Kantone gingen. Die **BDP** und die **Arbeitgeber Banken** erachten die Entflechtung der Verbundaufgabe zwischen Bund und Kantonen als nötig. Als minimale Lösung schlagen sie vor, die Existenzsicherung zu Hause dem Bund zu übertragen, während die Kantone für die Finanzierung der Heim- und Pflegekosten sowie deren Steuerung zuständig sein müssten. Nach Meinung der **SVP** muss die institutionelle Verflechtung zwischen Bund und Kantonen aufgehoben werden, nach dem Motto «wer zahlt, befiehlt». **SAV/economiesuisse** sehen grundsätzlich Handlungsbedarf bei der Verbesserung der Transparenz und Steuerbarkeit des EL-Systems. Die **KKAK** regt an, die Aufgabenteilung Bund-Kantone dringend zu überdenken, die Kantone von der Pflegefinanzierung zu entlasten und Regelungen für die Rechnungslegung und Berichterstattung von Heimen zu erlassen. Für **bauenschweiz** fehlt der Aspekt, die Problematik der komplexen Finanzströme zu lösen. Auch für das **KMU-Forum** würde eine Entflechtung der gemeinsamen Aufgaben zwischen Bund und Kantonen das bestehende System effizienter machen.

4.9 Entflechtung IPV – EL

Die **BDP** und **SAV/economiesuisse** verlangen eine konsequente Entflechtung von individuellen Prämienverbilligungen und EL. Der **RVK** bedauert, dass die vorliegende Revision nicht zum Ziel gesetzt hat, die Verflechtung zwischen IPV und EL aufzulösen.

4.10 Weitere Vorschläge und Anliegen

LU möchte den Passus «ohne minderjährige Kinder» in Art. 14b ELV streichen, dass Witwen mit minderjährigen Kindern den teilinvaliden Personen gleichgestellt werden sollten.

TI erachtet es als wichtig, die 3. Säule in die Reform zu integrieren. Unter Berufung auf Artikel 6 BV argumentiert **TI**, die individuelle Vorsorge (obligatorische und freiwillige) sei zu fördern. Die 3. Säule müsse also aufgewertet werden, damit sie in der Lage sei, allfällige Lücken in der 2. Säule zu füllen.

TI und **JU** möchten, dass auf Bundesebene schweizweit einheitliche Regeln für die Buchführung und die Geschäftsberichte von Pflegeheimen eingeführt werden, so dass die Kantone über massgebliche und einheitliche Instrumente zur Kontrolle dieses Sektors verfügen.

Bezüglich Krankenversicherung von EL-Beziehenden schlägt **VD** vor, folgenden Artikel als neue Bestimmung ins ELG aufzunehmen: «Ueinbringliche Prämien und Verzugszinsen von EL-beziehenden Personen gehen zu deren Lasten und werden vom monatlichen EL-Betrag abgezogen, wenn sie über ein Reinvermögen nach Abzug des angerechneten Werts der von ihnen bewohnten Liegenschaft im Sinne von Artikel 11 Buchstaben b und c ELG verfügen». **VS** findet es nicht zulässig, dass der Kanton für EL-Beziehende mit ausreichendem Vermögen ausstehende Prämien sowie administrative Kosten übernehmen müsse.

Die **FDP** fordert, dass der Lebensbedarf für EL-Beziehende zu Hause nur noch nach dem Preisindex angepasst wird.

Die **SVP** schlägt vor, die steuerliche Ungleichbehandlung zwischen Arbeitnehmenden und EL-Bezüglern zu mildern, für EU-Staatsangehörige wieder eine Karenzfrist einzuführen und die Bemessungsgrundlagen für Flüchtlinge zu überprüfen.

Die **BDP** hält die Einführung des BVG-Obligatoriums für Selbstständigerwerbende als prüfenswert. **SAV/economiesuisse** fordert ebenfalls eine entsprechende Prüfung.

SAV/economiesuisse und **Arbeitgeber Banken** weisen auf die Bedeutung und Auswirkung der Reform der Altersvorsorge 2020 und der nächsten IV-Revision für das EL-System hin. **SAV/economiesuisse**, **Arbeitgeber Banken**, der **SBV** und in diesem Sinne auch **cp** und **Forum PME** verlangen zudem eine systematische Missbrauchsbekämpfung und die Aufhebung der Steuerbefreiung der EL. Der **SBV** regt ferner an, weitergehende Massnahmen bei der ersten und zweiten Säule zu prüfen (etwa Erhöhung Referenzalter, Ausweitung BVG-Beitragspflicht etc.).

Die **IVSK** regt an, die Vorleistungspflicht in Artikel 70 ATSG zu erweitern, denn oftmals stehe längere Zeit nicht fest, wer leisten müsse (z.B. Pensionskasse oder

EL); damit könnte das Problem der verzögerten Ausrichtung geschuldeter EL entschärft werden.

Verschiedentlich wird bedauert, dass die Finanzierung von Heim- und Pflegekosten kein Thema in dieser Reform ist (**BL, KKAK, SGemV**). Für **BL** und **senesuisse** ist die Einführung einer Pflegeversicherung ein Thema. Auch **VS, JU** und **TI** fordern die Umsetzung konkreter Massnahmen auf Bundesebene, die das Finanzierungssystem der Pflegekosten verbessern und verhindern, dass die Kantone über die EL für die Kosten der Langzeitpflege aufkommen müssen. **GE** ist der Meinung, eine Versicherungslösung wäre geeigneter, um das Problem der steigenden Anzahl älterer Personen in Pflegeheimen, deren Kosten vor allem die Kantone belasten, langfristig und ohne EL-Bezug zu lösen. Ferner würde **senesuisse** die direkte Auszahlung der EL ans Heim als Regel als sinnvoll sehen. Für **SP 60+** ist es ein Anliegen, die Pflegefinanzierung durch EL zu sichern. Für **bauenschweiz** sind neue Ideen und zukunftsgerichtete Ansätze zur Finanzierung der Pflegekosten gefragt.

Inclusion Handicap fordert eine Anpassung von Artikel 9 Absatz 2 ELG: die Einnahmen und Ausgaben von Kindern, die einen Anspruch auf ein Kindergeld zum Taggeld oder eine Kinderzulage begründen, sind bei der EL-Berechnung mit jenen der Eltern anzurechnen. Das gleiche Anliegen wird auch von **AGILE, PI, Pro Raris, Retina Suisse, SPV** eingebracht.

AGILE, Retina Suisse, Pro Raris und **lupus suisse** fordern, das gesamte EL-System zu vereinfachen

Nach Meinung von **CURAVIVA** sollte es den Kantonen nicht mehr erlaubt sein, die Höhe der in der EL berücksichtigten Tagestaxe zu begrenzen, da zu viele Kantone ihrer Verpflichtung nach Gewährleistung der Restfinanzierung im Rahmen der Pflegefinanzierung nicht vollständig nachkommen.

E.L. findet, dass Auslandschweizer nach ihrer Rückkehr aus Gerechtigkeitsgründen keine EL, sondern nur ein Notgeld erhalten sollen.

T.K. fordert ein gesetzliches Rückforderungsrecht, wenn EL-Beziehende ihre Liegenschaft mit grossem Gewinn verkaufen können.

Der **VVS** sieht als Beitrag zur Verbesserung zur Schliessung von Vorsorgelücken insbesondere Massnahmen bei der Säule 3a.

BE, SO, VD und die **SODK/GDK/FDK** würden es begrüßen, wenn die Berechnungsgrundlagen und Schätzungen expliziter aufgezeigt würden.

Anhang

Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden und Abkürzungen

Liste des participants à la consultation et abréviations

Elenco dei partecipanti alla consultazione e abbreviazioni

1. Kantone Cantons Cantoni

AG	Aargau / Argovie / Argovia
AI	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rhodes-Intérieures / Appenzello Interno
AR	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rhodes-Extérieures / Appenzello Esterno
BE	Bern / Berne / Berna
BL	Basel Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea Campagna
BS	Basel Stadt / Bâle-Ville / Basilea Città
FR	Fribourg / Freiburg / Friburgo
GE	Genève / Genf / Ginevra
GL	Glarus / Glaris / Glarona
GR	Graubünden / Grisons / Grigioni
JU	Jura / Giura
LU	Luzern / Lucerne / Lucerna
NE	Neuchâtel / Neuenburg / Neuchâtel
NW	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
OW	Obwalden / Obwald / Obvaldo
SG	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
SH	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
SO	Solothurn / Soleure / Soletta
SZ	Schwyz / Schwytz / Svitto
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI	Ticino / Tessin
UR	Uri
VD	Vaud / Waadt
VS	Valais / Wallis / Vallese
ZG	Zug / Zoug / Zugo
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo

2. Politische Parteien und Parteigruppierungen
Partis politiques et sections des partis politiques
Partiti politici e sezioni die partiti politici

BDP	Bürgerlich-Demokratische Partei
PBD	Parti bourgeois-démocratique
PBD	Partito borghese democratico
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei
PDC	Parti démocrate-chrétien
PPD	Partito popolare democratico
FDP	FDP.Die Liberalen
PLR	PLR.Les Libéraux-Radicaux
PLR	PLR.I Liberali Radicali
SPS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
PSS	Parti socialiste suisse
PSS	Partito socialista svizzero
SP 60+	SP-Mitglieder über 60
PS 60+	Section des plus de 60 ans du PS
PS 60+	Sezione degli ultrasessantenni del PS
SVP	Schweizerische Volkspartei
UDC	Union démocratique du centre
UDC	Unione democratica di centro

3. Behörden und verwandte Institutionen
Autorités et institutions apparentées
Autorità e istituzioni affini

FDK	Konferenz der kant. Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren
CDF	Conférence des directrices et directeurs cantonaux des finances
CDF	Conferenza delle direttrici e dei direttori cantonali delle finanze
DEAS	Les chefs de départements responsables des assurances sociales des cantons NE, BS, TI, VD, GE et JU
GDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren
CDS	Conférence suisse des directrices et directeurs cantonaux de la santé
CDS	Conferenza svizzera delle direttrici e dei direttori cantonali della sanità
SODK	Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren
CDAS	Conférence des directrices et directeurs cantonaux des affaires sociales
CDOS	Conferenza delle direttrici e dei direttori cantonali delle opere sociali
SODK Ost+	Konferenz der Sozialdirektorinnen und -direktoren der Ostschweizer Kantone

4. Dachverbände der Städte und Gemeinden und der Berggebiete
Associations faitières de villes, des communes et des régions de montagne
Associazioni mantello nazionali delle città e dei Comuni e delle regioni di montagna

SGemV	Schweizerischer Gemeindeverband
ACS	Association des Communes Suisses
ACS	Associazione dei Comuni Svizzeri
SSV	Schweizerischer Städteverband
UVS	Union des villes suisses
UCS	Unione delle città svizzere

5. Spitzenverbände der Wirtschaft
Associations faitières de l'économie
Associazioni mantello nazionali dell'economia

economiesuisse	Verband der Schweizer Unternehmen Fédération des entreprises suisses Federazione delle imprese svizzere
KV Schweiz SEC Suisse SIC Svizzera	Kaufmännischer Verband Schweiz Société suisse des employés de commerce Società svizzera degli impiegati di commercio
SAV UPS USI	Schweizerischer Arbeitgeberverband Union patronale suisse Unione svizzera degli imprenditori
SBV USP USC	Schweizerischer Bauernverband (zit. Bauernverband) Union suisse des paysans Unione svizzera dei contadini
SGB USS USS	Schweizerischer Gewerkschaftsbund Union syndicale suisse Unione sindacale svizzera
SGV USAM USAM	Schweizerischer Gewerbeverband Union suisses des arts et métiers Unione svizzera delle arti e mestieri
Travail.Suisse	Travail.Suisse

**6. Versicherte – Leistungsbezüger - Selbstständigerwerbende
Assurés – bénéficiaires de prestations – indépendants
Assicurati – beneficiari di prestazioni – indipendenti**

AGILE	AGILE.CH Die Organisation von Menschen mit Behinderung
AVIVO Schweiz	Vereinigung zur Verteidigung und Lebensgestaltung der Rentner
AVIVO Suisse	Association de défense et de détente des retraités
AVIVO Svizzera	Associazione dei Vecchi, Invalido, Vedovo e Orfani
cerebral	Vereinigung Cerebral Schweiz Association Cerebral Suisse Assoziiazione Cerebral Svizzera
Inclusion Handicap	Inclusion Handicap
EFS	Evangelische Frauen Schweiz
FPS	Femmes protestantes en Suisse
insieme	insieme Schweiz insieme Suisse insieme Svizzera
INSOS Schweiz	Nationaler Branchenverband der Institutionen für Menschen mit Behinderung
INSOS Suisse	Association de branche nationale des institutions pour personnes avec handicap
INSOS Svizzera	Assoziiazione nazionale di categoria delle istituzioni per persone con handicap
	GrossmütterRevolution Movimento Avaeva
lupus suisse	Schweizerische Lupus Erythematodes Vereinigung Association Suisse de Lupus Erythémateux Associazione Svizzera Lupus Eritematoso
PI	Pro Infirmis Schweiz Pro Infirmis Suisse Pro Infirmis Svizzera
Procap	Procap Schweiz Procap Suisse Procap Svizzera
pro mente sana	Schweizerische Stiftung Pro Mente Sana Fondation Suisse Pro Mente Sana Fondazione Svizzera Pro Mente Sana

pro mente sana, association romande	pro mente sana, association romande
Pro Raris	Allianz seltener Krankheiten – Schweiz Alliance Maladies Rares – Suisse Alleanza Malattie Rare – Svizzera
PS	Pro Senectute Schweiz Pro Senectute Suisse Pro Senectute Svizzera
Pro Senior Bern Pro Senior Berne	Pro Senior Bern, Berner Forum für Altersfragen Pro Senior Berne, Forum bernois pour les questions du 3 ^e âge
Retina Suisse	Die Selbsthilfeorganisation von Menschen mit Retinitis pigmentosa (RP), Makuladegeneration, Usher-Syndrom und anderen degenerativen Netzhauterkrankungen L'association d'entraide de personnes affectées de rétinite pigmentaire (RP), de dégénérescence de la macula, du syndrome d'Usher et d'autres maladies dégénératives de la rétine L'associazione d'aiuto reciproco di persone con retinite pigmentosa (RP), degenerazione maculare, sindrome di Usher e altre malattie degenerative della retina
SBLV USPF USDGR	Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband Union suisse des paysannes et des femmes rurales Unione svizzera delle donne contadine e rurali
SPV ASP ASP	Schweizerische Paraplegikervereinigung Association suisse des paraplégiques Associazione svizzero dei paraplegici
SSR CSA CSA	Schweizerischer Seniorenrat Conseil suisse des aînés Consiglio svizzero degli anziani
VASOS FARES	Vereinigung aktiver Senioren- und Selbsthilfe-Organisationen der Schweiz Fédération des associations des retraités et de l'entraide en Suisse Federazione associazioni dei pensionati e d'autoaiuto in Svizzera
vahs	Verband für anthroposophische Heilpädagogik und Sozialtherapie Schweiz Union suisse pour la pédagogie curative et la sociothérapie anthroposophiques

7. Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen, Fachverbände, Durchführung
Institutions de prévoyance, compagnies d'assurance, associations professionnelles et organes d'exécution
Istituzioni di previdenza e d'assicurazione, applicazione

ASIP ASIP ASIP	Schweizerischer Pensionskassenverband Association suisse des institutions de prévoyance Associazione svizzera delle Istituzioni di previdenza
Auffangeinrichtung	Stiftung Auffangeinrichtung BVG Fondation institution supplétive LPP Fondazione istituto collettore LPP
curafutura curafutura curafutura	Die innovativen Krankenversicherer Les assureurs-maladie innovants Gli assicuratori-malattia innovativi
CURAVIVA CURAVIVA CURAVIVA	Verband Heime und Institutionen Schweiz Association des homes et institutions sociales suisses Associazione degli istituti sociali e di cura svizzeri
	Fachverband Zusatzleistungen
IntegralStiftung	IntegralStiftung. Für die berufliche Vorsorge
IZS IDP	Innovation Zweite Säule Innovation Deuxième Pilier
IVSK COAI CUAI	IV-Stellen-Konferenz Conférence des offices AI Conferenza degli uffici AI
KKAK CCCC	Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen Conférence des caisses cantonales de compensation Conferenza delle casse cantonali di compensazione
prévoyance.ne	Caisse de pensions de la fonction publique du canton de Neuchâtel
Publica	Pensionskasse des Bundes Caisse fédéral de pensions Cassa pensione delle Confederazione
RVK	Verband der kleinen und mittleren Krankenversicherer
santésuisse santésuisse	Die Schweizerischen Krankenversicherer Les assureurs-maladie suisse
senesuisse	Verband wirtschaftlich unabhängiger Alters- und Pflegeeinrichtungen Schweiz Association d'établissements économiquement indépendants pour personnes âgées Suisse
SAV	Schweizerische Aktuarvereinigung (zit. SAktV)

ASA	Association Suisse des Actuaire (cité ASA/SaktV)
SKPE CSEP	Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten Chambre suisse des experts en caisse de pensions
SVV ASA ASA	Schweizerischer Versicherungsverband Association Suisse d'Assurances (cité ASA/SVV) Associazione Svizzera d'Assicurazioni
VVAK ACCP	Schweizerische Vereinigung der Verbandsausgleichskassen Association suisse des caisses de compensation professionnelles
VVS	Verein Vorsorge Schweiz

8. Andere interessierte Organisationen
Autres organisations intéressées
Altre organizzazioni interessate

afaap	Action fribourgeoise action et accompagnement psychiatrique Freiburgische Interessengemeinschaft für Sozialpsychiatrie
Arbeitgeber Banken Employeurs banques	Arbeitgeberverband der Banken in der Schweiz Association patronale des banques en Suisse Associazione padronale delle Banche in Svizzera
ASO OSE OSE	Auslandschweizer-Organisation Organisation des Suisses de l'étranger Organizzazione degli Svizzeri all'estero
avenir social	Soziale Arbeit Schweiz Travail social Suisse Lavoro sociale Svizzera
bauenschweiz construction suisse costruzione svizzera	Dachorganisation der Schweizer Bauwirtschaft L'organisation nationale de la construction Organizzazione nazionale delle costruzione
cp	Centre Patronal
	Angestellte Schweiz Employés Suisse
FER	Fédération des Entreprises Romandes
FRI	Fédération Romande Immobilière

	KMU-Forum Forum PME Forum PMI
graap	Groupe d'accueil et d'action psychiatrique
HEV Schweiz APF Suisse APF Svizzera	Hauseigentümverband Schweiz Association suisse des propriétaires fonciers Associazione Svizzera proprietari Fondiari
	Municipalité de Lausanne
SBV SSE SSIC	Schweizerischer Baumeisterverband Société Suisse des entrepreneurs Società Svizzera degli Impresari-Costruttori
SKOS CSIAS COSAS	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe Conférence suisse des institutions d'action sociale Conferenza svizzera delle istituzioni dell'azione sociale
SVIT	Schweizerischer Verband der Immobilienwirtschaft Association Suisse de l'économie immobilière Associazione Svizzera dell'economia immobiliare
USPI	Union suisse des professionnels de l'immobilier
VFAS	Verband freier Autohandel Schweiz Association indépendante commerce automobile Suisse Associazione Svizzera dei commercianti di veicoli indipendenti

**9. Einzelpersonen
Particuliers
Privati**

Girard Marcel (zit. M.G.)
Steger Thomas (zit. T.S.)
Loosli Edith (zit. E.L.)
Kropf-Walker Toni (zit. T.K.)

